

Nachstehend eine Bearbeitung der Schrift:

Hermann Wirtz, Die städtische Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Aachen

Zunächst noch einige Links zu anderen Dateien mit Informationen über das Rechtswesen in der alten Stadt Aachen:

Staats-Recht

Des

Heil. Röm. Reichs Statt

Aachen.

Entworfen

von

Johann Jacob Moser.

Leipzig und Frankfurt,

dort bey Caspar Heinrich Fuchs,

hier bey Wolfgang Ludwig Spring.

1740.

Durch Anklicken der Titelseiten werden die zugehörigen Scans geladen

[ZAGV 1884: Karl Oppenhoff, Die Strafrechtspflege des Schöffentuhls zu Aachen seit dem Jahre 1657, S. 1 ff.](#)

[Aachener Geschichtsverein: Die reichstädtische Gerichtsbarkeit Aachens](#)

[Christian Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen](#)

Auch in

[Friedrich Haagen, Werke zur Geschichte Aachens,](#)

[Meyer Karl Franz, Aachensche Geschichten](#) und in meiner Datei

[Texte zur Geschichte des Grashauses](#)

sowie im



wird man an den verschiedensten Stellen Bemerkungen über das Rechtswesen in der alten Stadt Aachen finden können.

Immer wieder liest man von Eingaben an das [Reichskammergericht in Wetzlar](#). Doch: beim Nachforschen im Internet erfährt man eher etwas über die „Leiden des jungen Werther“ als über die Beziehungen des Aachener Rechtswesens zu dieser Institution. Auch der Text von Wirtz lässt hierzu Fragen offen. Wie die in meiner Datei [Fürstbistum Lüttich - Principauté de Liège](#) erwähnten mit Aachen (über den Herrn Dohm) mittelbar verbundenen Vorgänge um die [Lütticher Revolution 1789](#) oder der bei der [Aachener Maekelei nach 1786](#) erfolgte Eingriff durch den [Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis](#) erkennen lassen, besaß das Reichskammergericht hier nicht unwesentliche Eingriffsmöglichkeiten.

Stacher Chronick

Das ist

Eine Kurtze Historische Be-
schrreibung aller gedencwürdigen Antiquitäten und
Geschichten/ sampt zugefügten Privilegien und Statuten
des Königlichem Stuls und h. Römischen
Reichs Statt Nach.

Zusammen getragen/ und publicirt von erster Stiftung
und Fundation obgemelter Statt bis an das Jahr unsers
Erlösers M. DC. XXX.

A V C T O R E

IOANNE NOPPIO SS. LL.

Dolore & Advocato, &c.



gedruckt zu Edlin/ durch HARTGERUM VVORINCEN,
In Verlegung IO DOCI KALCOVEN Buchhandlers.

Anno à Virginis partu M. DC. XXXXIII,
Mit Röm. Kayf. Mayst. Freyheit.

Die städtische Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Aachen.

Von Hermann Wirtz.

Quelle: https://archive.org/details/zagy_1921_wirtz_seiten_47bis158

Dort können auch die Fußnoten und Beilagen eingesehen werden.

Inhaltsübersicht:

I. Die städtischen Gerichte im allgemeinen. — II. Verfassung und Geschichte der einzelnen städtischen Gerichte: 1. Das Kurgericht. — 2. Das Interimsgericht. — 3. Das Ratsgericht. — 4. Das Bürgermeistergericht. — 5. Das Baumgericht. — III. Beilagen: Listen 1. der Syndizi, 2. der Consulenten, 3. der Stadtsekretäre, 4. der Gerichtsdieners, 5. der Prokuratoren, 6. der Kerkermeister, 7. der Scharfrichter.

Abkürzungen für häufig zitierte Archivalien des Stadtarchivs Aachen: AB = Prozeßakten des Bürgermeistergerichts. — ABg = Prozeßakten des Baumgerichts. — AK = Prozeßakten des Kurgerichts (1657 bis 1798). — AI = Prozeßakten des Interimsgerichts. — BP = Beamten Protokolle (1656—1794). — CP = Protocollum criminale (1690 -1776). — GE = Großes Eidbuch. — KE = Kleines Eidbuch. — KTU = Rentkammer täglich Unkostenbücher. — PB = Protocolla iudicii arborei (1665—1794). — PC = Protocolla consulum (1656—1794). — PI = Protokolle des Interimsgerichts. — PK = Protokolle des Kurgerichts. — RE = Ratsedikte (1652—1797). — RP = Ratsprotokolle (1656-1798). — RS = Ratssuppliken (1654—1794).

I. Die städtischen Gerichte im allgemeinen.

Die das Gerichtswesen der Städte des Mittelalters kennzeichnende Zersplitterung, die Gerichtssonderung nach Ständen, Berufs- und Gesellschaftsklassen, beherrschte auch die Rechtsprechung in der Reichsstadt Aachen bis zur Beseitigung ihrer Unabhängigkeit durch die Franzosen. Da sind das Wollenambacht und die übrigen Zünfte, die Marktmeister, die Lehnsherren, das Köhler- oder Berggericht, der Propst, der Scholastikus und die Offiziere der Stadttruppen, die alle im Laufe der Zeit eine eigene, wenn auch beschränkte Gerichtsbarkeit erhielten. Doch waren in ältester Zeit für die meisten wichtigen Kriminal- und Zivilsachen der Schöffenstuhl als das königliche-, der Send als das geistliche Gericht und das Kurgericht die alleinigen Inhaber der Jurisdiktion. Bei den in dieser Arbeit zur Behandlung kommenden Gerichten, den städtischen, handelt es sich zunächst um eine ohne Zweifel sehr alte Einrichtung, das Kurgericht, das später zu einem städtischen wurde, und um jüngere Gerichte, die sich aus dem Rate und der städtischen Verfassung entwickelt haben. Die Eigenart in der Entwicklung der

flachener Verfassung und Rechtsverhältnisse, die in der Eigenschaft der Stadt als Kaiserpfalz und Krönungsort begründet ist, läßt Vergleiche mit anderen Städten als nicht zugänglich erscheinen. Höchstens können die alten Pfalzen und Königsgüter Frankfurt, Duisburg, Dortmund und Nimwegen zu Analogieschlüssen, aber auch nur mit Vorsicht und steter Berücksichtigung ihrer besonderen Entwicklung, herangezogen werden. Während das Kurgericht, wie im späteren gezeigt wird, älter ist, setzen die anderen städtischen Gerichte, das Rats-, Bürgermeister-, Baum- und Interimsgericht, das Vorhandensein des Rates und einer städtischen Verfassung voraus. Das Entstehungsjahr des *Aachener Rates* steht nicht fest. Doch bestand er bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Urkundlich erwähnt wird er freilich erst im Jahre 1273. Dort wird außer den »iudices, scabini, consulatus« auch der »civium magistratus« ausdrücklich genannt. Es sei uns gestattet, am Anfange dieser Arbeit in Kürze auf die äußere Geschichte des Rates selbst einzugehen. Vor seiner Entstehung lag die Verwaltung der Stadt in Händen der Schöffen. Zunächst regierte ein Rat, der sich aus einer Erweiterung des Schöffengerichtes gebildet hatte, und zwar, wie aus der Verordnung über Bieraccise und über Weinverkauf zu ersehen ist, unter Mitwirkung der königlichen und jülichischen Beamten. Allmählich befreite er sich von diesem Zwange, und die führende Stellung der Bürgermeister trat immer mehr hervor. Der Gaffelbrief vom 24. Nov. 1450 brachte nach langen Kämpfen der Patrizier mit den Zünften eine völlige Änderung der Verfassung. Der Erbrat wurde beseitigt. An seine Stelle trat ein gewählter Rat, der sich jährlich zur Hälfte durch Wahl der Gaffeln ergänzte. Nach den schweren Kämpfen der Jahre 1461 — 1512 blieb die Verfassung der Stadt im allgemeinen dieselbe. An der Spitze der Stadtregierung stand der »Große oder Gemein Rat«, aus 129 Gliedern bestehend. Ihm unterstand der »Geheim oder Kleine Rat«, der sich aus den Bürgermeistern, den Syndizis, dem Sekretär und 41 Ratsherren zusammensetzte. Diesem war das »Beamtenkollegium«, dem die regierenden und »abgestandenen« Bürgermeister, die Werk-, Rent-, Wein-, Baumeister und die beiden Syndizi angehörten, verantwortlich. Seit seiner Entstehung war der Rat auch im Besitze einer gewissen Gerichtsbarkeit, war doch eine Verwaltungsbehörde ohne richterliche Befugnisse im Mittelalter undenkbar. Schon in früherer Zeit besaß er die hohe, die Blutgerichtsbarkeit und urteilte über Friedensstörungen und Aufruhr, über Hinterziehung städtischer Abgaben und über Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise. Eine ähnliche Entwicklung können wir auch bei vielen anderen Städten beobachten. So hatte der Rat von Straßburg bereits vor 1215 eine unbestrittene Gerichtsbarkeit über Friedensstörungen und Schuldklagen. Auch der Nürnberger Rat hatte bereits vor 1313 die volle Friedens- und Marktgerichtsbarkeit in Händen und konnte schon 1320 Urteile über Leben und Tod fällen. Desgleichen hatte der Rat von Frankfurt bereits 1372 den größten Teil der Kriminaljustiz an sich gerissen, und dem Rate von Worms stand schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die Bestrafung

von Verletzern des Stadtfriedens zu. Für die Entstehung der übrigen städtischen Gerichte läßt sich ein bestimmtes Jahr nicht angeben. Urkunden über ihren Ursprung sind nicht auf uns gekommen. Nur die Vereinbarung zwischen dem Herzog von Jülich und der Stadt zwecks Gründung des Interimsgerichtes vom Jahre 1713 ist erhalten. Während das Kurgericht bedeutend älter ist, sind Rats- und Bürgermeistergericht erst nach Entstehung der städtischen Verfassung und das Baumgericht wohl erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden. Beim Kur- und Interimsgericht trat der starke Einfluß des Vogtmajors und des königlichen Gerichtes bei Verfassung und Verfahren fast ständig hervor. Bürgermeister- und Baumgericht dagegen waren rein städtische Beamtengerichte. Während der Rat, das Bürgermeister- und das Baumgericht ohne größere Unterbrechung ihre richterlichen Befugnisse bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit ausgeübt haben, hat das Kurgericht zeitweise seine Tätigkeit völlig eingestellt und das Interimsgericht überhaupt nur zweimal eine kurze Spanne Zeit bestanden.

Naturgemäß war die Zuständigkeit der städtischen Gerichte beim Beginne ihrer Wirksamkeit noch gering. Doch mit dem Erstarren der städtischen Macht wurde der Bereich ihrer Gerichtsbarkeit immer umfangreicher und ihr Einfluß immer größer. Die Erweiterung ihrer Befugnisse erfolgte auf Kosten der bestehenden älteren Gerichte. Während das Rats- und Bürgermeistergericht sowohl über Straf- als Zivilsachen urteilten, waren Kur- und Interimsgericht reine Kriminalgerichte. Das Baumgericht dagegen war nur für Schuldforderungen, und zwar später nicht unter 36 Gulden, zuständig. Das Kurgericht hat im Laufe der Zeit an Bedeutung eingebüßt. Der größte Teil der früher vor ihm verhandelten Fälle kam später vor dem Bürgermeistergericht zur Aburteilung. Baum-, Kur- und Interimsgericht kamen nur als Gerichte erster Instanz in Betracht. Dagegen waren Rats- und Bürgermeistergericht auch noch Berufungsgerichte, das erstere für Bürgermeister-, Werkmeister-, Berg- und mitunter auch Baumgericht, das letztere für Zunft- und Marktmeistergerichte. Vom Kurgericht war jede Berufung unzulässig. Ob eine solche vom Interimsgericht möglich war, ist wegen der kurzen Wirksamkeit dieses Gerichtes nicht festzustellen, doch sehr unwahrscheinlich, da es ja die Stelle des Kurgerichts vertrat. Gegen Entscheidungen des Rates konnte man noch beim kaiserlichen Reichskammergericht Berufung einlegen. Im 18. Jahrhundert, vor allem am Ende der reichsstädtischen Zeit, war es mit der Rechtspflege in Aachen recht traurig bestellt. Die Prozesse zogen sich über Jahre, ja Jahrzehnte hinaus hin. Die Untersuchungsgefangenen schmachteten monatelang im Gefängnis, ehe man mit der Verhandlung gegen sie begann. Die Klagen der Parteien über Verschleppung ihrer Angelegenheiten und Verursachung unnötiger Kosten durch die Richter und Sachwalter waren sehr häufig. Freilich ist die Schilderung der Aachener Rechtszustände im Tableau d'Aix-la-Chapelle stark übertrieben. Die städtischen Gerichte haben mit Ausnahme des Interimsgerichtes ihre Tätigkeit bis zum Einmarsche der Franzosen ausgeübt.

Durch sie wurde die völlige Trennung von Verwaltung und Justiz herbeigeführt, und ein provisorisches Tribunal übernahm am 4. Febr. 1793 die Gerichtsbarkeit. Nach Vertreibung der Fremdlinge durch die Österreicher am 1. März 1793 nahmen die allen städtischen Gerichte ihre frühere Tätigkeit wieder auf, um darauf den im Oktober 1794 von den Franzosen eingerichteten Tribunalen wiederum zu weichen. Als durch Verordnung des General Hoche vom 21. März 1797 in den freien Reichsstädten die Bürgermeister und der Rat ihre alten Befugnisse an Stelle des Maire und der Munizipalität wieder übernahmen, begannen auch die städtischen Gerichte in demselben Monate noch ihre Wirksamkeit von neuem. Bis zum März 1798 hielten sie ihre Sitzungen ab, um mit der Beseitigung der alten Stadtverwaltung für immer ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Überlieferung an handschriftlichem Material ist für die Zeit vor dem großen Brande des Jahres 1656 spärlich. Wir sind auf einzelne verstreute Nachrichten angewiesen. Doch fließen für die folgenden Jahrhunderte die Quellen sehr reichlich und geben uns ein ziemlich gutes Bild von den Rechtszuständen in der alten Reichsstadt Aachen. Über den Rat und seine richterliche Tätigkeit berichten die Ratsprotokolle, die von 1656 — 1794 (1797 — 1798) erhalten sind, recht ausführlich. Sie füllen 36 Bände und schildern eingehend die Gerichtsverhandlungen und die Vollstreckungen der Strafen. Daneben sind die Ratssuppliken, die Prozeßakten und die sonstigen Akten im Stadtarchiv zu Aachen und die Appellationssachen beim Reichskammergericht zu Wetzlar von Wichtigkeit. Als Ergänzung sind die Ratsedikte 1652 — 1797 (6 Bände) und die Beamtenprotokolle 1656 — 1794 (13 Bände) von Wert, auch die Verhandlungen zwischen der Stadt Aachen und dem Herzog von Julien sind für die Beurteilung des Einflusses der beiden Gewalten auf dem Gebiete des Rechts notwendig heranzuziehen. Über die vor dem Bürgermeister- und Baumgericht erledigten Prozesse geben uns die *Protocolla dom, consulum* 1656 — 1794 (35 Bände), beziehungsweise die *Protocolla iudicii arborei* 1665 — 1794 (47 Bände) Nachricht. Prozeßakten der beiden Gerichte sind nur in geringer Zahl vorhanden, anders beim Kurgericht. Dort sind die Prozeßakten in großer Zahl von 1657 — 1793 (1797 — 1798) in 37 Bänden vorhanden, während wir Gerichtsprotokolle nur für einige Jahrzehnte besitzen (1656 — 1668, 1708 — 1746, 1777 — 1793). Für das Interimsgericht liegen die Protokolle des Jahres 1749 und Akten für die Jahre 1713 — 1716 und 1749 vor.

II. Verfassung und Geschichte der einzelnen städtischen Gerichte.

1. Das Kurgericht.

Äußere Geschichte und Bedeutung des Kurgerichts. — Das Richterkollegium. — Die Sitzungen des Gerichts. — Kompetenz des Kurgerichts. — Strafen des Gerichts. — Verfahren beim Kurgericht.

Äußere Geschichte und Bedeutung des Kurgericht. Der Name Kurgericht hat im Laufe der Zeit zu verschiedenartiger Erklärung Anlaß gegeben. Meyer glaubt, das Gericht werde deshalb so genannt, »weil der Verurteilte sich ein Haus zum Kurliegen wählen (küren) konnte«. Schollen nimmt an: »Kurgericht ist das Schiedsgericht, wie kuer der Schiedsspruch«. Hoeffler

sagt: »Kurgericht läßt sich wohl am besten erklären als Gericht, das nach Willeküren, d. h. Statuten, die die Stadt selbst erlassen hat, richtet«. Der Ausdruck kor, keur, koer und kuer kommt in mancherlei Bedeutungen vor. Bald bezeichnet er einen Wahlspruch, einen Schiedsspruch, bald eine Geldbuße, vor allem aber auch ein vereinbartes Recht. In Nimwegen begegnen wir auch einem »koerboek«, das das zwischen den verschiedenen Machtinhabern des Ortes vereinbarte Recht enthält. Kurgericht würde also das Gericht sein, das — wie ja auch die älteste bekannte Gerichtsordnung ausdrücklich vermerkt — nach Statuten urteilt, die »myl guoyden vuorraide end myl ganzer eyndregtgheyde« zwischen den »rygthere, scheffene, rayt (und) buorgermeystere« vereinbart worden waren. Die anderen Gerichte nämlich, wie z. B. das Rats- und das Bürgermeistergericht, hatten keine oder erst sehr späte geschriebene Satzungen. Der Umstand, daß das Kurgericht in seiner ursprünglichen Form älter ist, ändert natürlich daran nichts, da diese Bezeichnung ja jüngeren Datums sein kann.

Über *Entstehung und Alter* des Gerichtes herrscht noch ziemliche Unklarheit. Eine Gründungsurkunde ist nicht erhalten. Denn als solche kann man »das Gesetz und die Ordinantie des Churs« vom Jahre 1338 nicht ansprechen, da dieses doch sonst mindestens Angaben über die Zusammensetzung des Gerichtes und seine Sitzungstermine machen würde. Dies wird auch schon bestätigt durch das Vorhandensein eines Bußenregisters aus den Jahren 1314 — 1331, nach dem das Gericht schon damals bestanden haben muß, aus diesem Grunde kann ich Loersch's Ansicht, das Gericht sei im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts entstanden, nicht beipflichten. Auch Schollen und Groß, die die Entstehung »frühestens Ende des 13. Jahrhunderts« ansetzen, kann ich nicht zustimmen. Das Kurgericht ist eben keine »Schöpfung städtischer Autonomie«, wie Loersch und nach ihm Schollen, Hoeffler, Kley und Classen es nennen, es hat tatsächlich bestanden, ehe von einem Rate die Rede war, und ist in seiner späteren Gestalt ein Kompromiß zwischen der alten königlichen Gerichtsbarkeit und dem aufkommenden Rate. So erklärte denn auch der Schöffentuhl in einer »Überkombst« mit dem Rate ausdrücklich, daß das Kurgericht, wie es zur Zeit der städtischen Verfassung bestand, »von der Vogtey«, vorn Rate und »vom Scheffentuel also aber von dreyen theilen vermittelß beschehener Vereinigung zugleich seinen Ursprung und annoch heutiges tags sein Bestand habe, dergestalt, daß es seine habende Jurisdiktion nicht von E. E. Rat halt allein, sondern, wie gesagt, von diesen drei seithen hernehmen thun«.

Ein Gründungsjahr, oder ein bestimmter Zeitraum, in dem das Gericht entstanden ist, läßt sich nach den bisher vorliegenden Akten nicht angeben. Doch ohne Zweifel ist das Kurgericht eine sehr alte Institution. Die ganze Verfassung, die dauernd hervortretenden Spuren germanischer Rechtsanschauung, die Billigung der Blutrache unter gewissen Umständen, der niedrige Satz von 10 m. für Totschlag, die Öffentlichkeit der Verhandlung im Gegensatz zum Rats-, Bürgermeister- und Baumgericht sind alles Umstände, die für ein hohes Alter sprechen. Aber der große persönliche Einfluß des Vogtmajors — die Klagen mußten bei ihm oder seinem Schreiber eingeführt werden, er nahm die Vereidigung der Zeugen vor und besaß ein Anrecht auf die Hälfte der Gerichtsgefälle, die Tätigkeit seines Anwalts als Anklagevertreter und die Verwendung der Meiereidiener als Gerichtsdienner —, der sich bei keinem anderen Gerichte, nicht einmal beim Schöffenstuhl findet, legt eine andere Vermutung in bezug auf die Gründung des Gerichtes nahe. Sollte das Kurgericht nicht in der richterlichen Befugnis eines königlichen Beamten, des Schultheißen oder Meiers, der die niedere Friedensgerichtsbarkeit, die Bestrafung geringer Störungen des öffentlichen Friedens, des Königsfriedens, innehatte, seinen Ursprung haben?. Eine Parallele hierzu findet sich freilich in anderen Städten nicht, doch kann dies bei der besonderen Entwicklung der Aachener Verfassungs- und Rechtsverhältnisse nicht wundernehmen.

Im Laufe der Zeit hat der Rat teils mit teils ohne den Vogtmajor und Schöffenstuhl eine Reihe *Ordnungen* erlassen. Die bereits erwähnte Kurgerichtsordnung des Jahres 1338, die vollkommen erhalten ist, beschränkte sich nur auf Angaben über die Strafen und die Zuständigkeit des Gerichtes. »Dat vor der Gesetz desselven Kuhrs« setzte die Strafen für bestimmte Vergehen fest und gibt uns Aufschluß über den Gebrauch des »Churliegens«. Noch eine Reihe kurzer Vorschriften und Bestimmungen wurde in den Jahren 1492 — 1540 erlassen. Erst die »Reformierte Kurgerichtsordnung« aus dem Jahre 1577 regelte in 67 Kapiteln die Besetzung, das Verfahren, die Zuständigkeit und die Strafen des Gerichtes auf das genaueste. Sie sollte eine Reihe von Mißbräuchen und Unordnungen, die sich beim Gericht, vor allem in der Prozeßführung, eingeschlichen hatten, beheben, aluch der Hauptvertrag von 1660 zwischen der Stadt Aachen und dem Herzoge von Jülich legte in kurzer Form nochmals die Befugnisse des Gerichtes fest und verwies im übrigen auf die früheren Bestimmungen.

Ohne Zweifel hat das Gericht in der älteren Zeit, als die Kriminalgerichtsbarkeit des Rates und des Bürgermeistergerichts noch beschränkt war, eine große *Bedeutung* besessen. Diese wurde durch das Privileg Kaiser Karls V. »de non appellando«, wodurch eine Berufung von den Urteilen des Kurgerichtes an eine andere Instanz verboten wurde, noch erhöht. Die Verschleppung der Prozesse oft über Jahrzehnte hinaus, die starre Prozeß- und Gerichtsordnung, die im Laufe der Zeit kaum eine durchgreifende Änderung

erfuhr, machten das Gericht immer unbeliebter. Dazu waren in späterer Zeit die Strafen in keiner Weise mehr zeitgemäß. Konnte doch ein Totschlag trotz des damals bedeutend niedrigeren Wertes des Geldes mit 10 m. gesühnt werden. Da außerdem die andauernden Streitigkeiten zwischen Vogtmajor und Stadt die Prozeßführung erschwerten, die Erledigung der schwebenden Sachen verzögerten und mitunter sogar die Sitzungen gänzlich unmöglich machten, mußte das Ansehen des Gerichtes immer mehr schwinden. So fanden die Sitzungen immer seltener statt. In vielen Jahren trat das Gericht nur einige Male, in manchen keinmal mehr zusammen, auch die Edikte des Rates über häufigere Abhaltung der Gerichtssitzungen konnten diesen Übelstand auf die Dauer nicht beheben. Daher schritt man im Jahre 1713 und 1748 zur Einführung des Interimsgerichts, das neben oder an Stelle des Kurgerichts über Totschlag, Körperverletzung und Beleidigungen auf offener Straße Recht sprechen sollte. Da die Zuständigkeit des Gerichtes durch die Verordnungen von 1338 und 1577 im allgemeinen fest begrenzt war, waren Streitigkeiten mit den übrigen Gerichten nicht allzu häufig. Nur einige Male wissen die Akten von Uneinigkeiten zwischen dem Kurgericht und dem Schöffentuhl zu berichten. So bestritt im Jahre 1673 das Kurgericht dem Schöffentuhl das Recht, »über die geübte Gewalt und alle anderen schmehe-sachen«, worüber die Schöffen zweimal befunden hatten, zu urteilen. Doch konnte der Schöffentuhl nachweisen, daß er diese Gerichtsbarkeit bereits im 15. und 16. Jahrhundert unangefochten ausgeübt hatte. Auch im Jahre 1693 und 1709 bestanden Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kur- und Schöffengericht, von denen die erstere vor dem Reichskammergericht zur Entscheidung kam. Des öfteren kam es jedoch zu Auseinandersetzungen zwischen dem Vogtmajor und der Stadt, weil ersterer oder sein Sekretär manche eingekommenen Klagen nicht vor Gericht brachte. Nach Aufhebung des Interimsgerichts ist das Kurgericht von 1750 bis zum Einmarsche der Franzosen dauernd in Tätigkeit gewesen. Dann teilte es das Geschick der übrigen städtischen Gerichte, lebte vom 24. Oktober 1797 bis zum 6. Februar 1798 nochmals auf, um dann für immer zu verschwinden.

Das Richlerkollegium. Leider erfahren wir über die Besetzung des Gerichtes in der Kurgerichtsordnung vom Jahre 1338 nichts. Erst die Ausgaberechnungen des städtischen Haushaltes aus den Jahren 1385/86 lassen darauf schließen, daß das Kollegium aus 16 bzw. 17 Richtern bestand. Die Reformierte Kurgerichtsordnung des Jahres 1577 gibt die Besetzung »wie von alters herkommen« auf 15 Personen an, und zwar die beiden Bürgermeister, zwei Kurschöffen, zwei Werkmeister und neun andere Ratspersonen, »so die Christoffels genannt«. Jedoch scheint die Zahl der Richter vor 1577 nicht genau festgestanden zu haben, denn Joh. Werden, Schöffensekretär, berichtete am 1. Juli 1576 an Bürgermeister und Rat von Duisburg »das churgericht . . . beleit oder besessen mit twee abgegangenen undt ein regierenden burgermeister, zwei scheffen undt acht oder negen persohnen auß den rath«. Merkwürdigerweise gibt er auch nur einen

regierenden Bürgermeister als Gerichtsperson an. Oft bestand auch später das Kollegium statt aus 15 Personen nur aus vierzehn. Doch dann gehörte ein Bürgermeister oder auch Kurschöffe dem Gerichte zugleich in seiner Eigenschaft als Christoffel einer Grafschaft an. Auch der Vogtmajor hatte Sitz im Gericht. Er oder sein Anwalt führte die Klage ein und nahm die Vereidigung der Parteien vor. Der »Bürgerbürgermeister« führte den Vorsitz im Gerichte. Die beiden Kurschöffen waren als Vertreter des Schöffentuhls Beisitzer des Kurgerichts. Sie wurden aus dem Schöffenkollodium hierzu gewählt. Ihre Stellung im Richterkollegium war recht einflußreich. Bei ihnen und dem Vogt mußte die Klage eingebracht werden, und sie entschieden, ob sie »churmäßig« war. Sie nahmen mit dem Vogtmajor die Besichtigung der Toten und Verwundeten vor. Bei jeder Zeugenvernehmung mußte einer von ihnen zugegen sein. Die meisten Beisitzer des Gerichtes waren Christoffel. Über die Ableitung und Bedeutung dieses Namens ist man sich heute klar. Er kommt in den verschiedenartigsten Schreibweisen vor, so »kastoeyveltz, christovels, kirstaovels und kirstauels«. Wie Loersch nachgewiesen hat, sind es die früheren »comestabuli«. Sie wurden im Großen Rate gewählt. Mitunter gab es mehrere Christoffel in einer Grafschaft. Dann hatten die zuletzt abgetretenen Bürgermeister vor den Werkmeistern, und diese wiederum vor den anderen den Vorzug. Bei Leuten gleichen Ranges entschied das Los. In älterer Zeit genossen sie ein großes Ansehen. Sie waren die Vorsteher der einzelnen Grafschaften. Ihnen unterstand Ordnung und Frieden in ihren Stadtteilen. Bei Auflaufen und Streitigkeiten hatten sie Frieden zu gebieten und besaßen obrigkeitliche Gewalt. Sie halten die Aufsicht über das Gemeindeland in ihrem Distrikte, und sämtliche Verkäufe von Gemeindeseigentum fanden vor ihnen auf dem Rathause bei brennender Kerze statt. Die Schlüssel zu den Stadttoren, die Brandeimer und die sonstigen Werkzeuge zur Abwendung einer Feuersbrunst befanden sich in ihrem Besitze. Doch in späterer Zeit hatten sie ihren Einfluß und ihr Ansehen zum größten Teil zu Gunsten der Bürgermeister verloren.

Die Geschäfte des *Gerichtsschreibers* verrichtete meist der erste Sekretär der Stadt. Er las die eingekommenen Klagen dem sitzenden Gerichte vor, zeichnete die Zeugenaussagen auf und trug die Urteile »zu gelegener Zeit« in das Kurbuch ein. Doch bei allen Diensthandlungen, die der Vogtmajor und die Kurschöffen vorzunehmen hatten, fungierte der Meiereisekretär als Gerichtsschreiber. Er faßte die einkommenden Klagen schriftlich ab, übergab sie, wenn sie für »churmäßig« befunden wurden, dem Kurgericht und führte Protokoll über vorgenommene Besichtigungen der Toten und Verwundeten. Den Dienst eines *Gerichtsdieners* versah einer der Bürgermeisterdiener, auch Sämbler genannt. Er hatte die »Herrenbrüchten« einzusammeln, Rechnung abzulegen und den Richtern ihre »Präsenz« zuzuteilen. Doch geschahen die Ladungen der Parteien und Zeugen zum Gericht durch die Meiereidiener. Außerdem hatte das Gericht noch einen vereidigten Türwärter. Er mußte in seinem Amtseide neben Pflichttreue besonders Verschwiegenheit geloben.

Doch wurden in späterer Zeit die Obliegenheiten dieses Amtes durch den Sämblen erledigt. Als *Sachwalter* waren beim Kurgericht die gleichen Personen wie bei den übrigen städtischen Gerichten tätig.

Die Sitzungen des Gerichtes. Wie bereits oben bemerkt, fanden die Sitzungen im Laufe der Zeit sehr unregelmäßig statt. Nach der Reformierten Kurgerichts-Ordnung trat das Gericht »sooft es die Nohtturfft erfordert und die Gelegenheit erleiden mag« zusammen. Seit 1750 wurden die Sitzungen meist Dienstags anberaumt. Ein Blick in die erhaltenen Gerichtsakten zeigt, daß die Termine völlig unregelmäßig, anscheinend nur nach Bedarf stattfanden. Auch das Edikt des Rates vom 17. Juli 1696, nach dem das Kurgericht zur Beschleunigung seiner Justiz von acht zu acht Tagen zu besetzen sei und keine Ferien außer um Ostern, Pfingsten und Weihnachten gelten sollten, konnte darin keinen Wandel schaffen. Mitunter wurden die Sitzungen alle 14 Tage bis 3 Wochen, oft auch mit Unterbrechungen von 5 bis 8 Monaten, durch die Bürgermeister einberufen. In manchen Jahren trat der Gerichtshof nur 3 bis 4mal, in manchen nur 1 bis 2mal, von 1743 bis 1745 und von 1747 bis zum Juli 1750 überhaupt nicht zusammen. Anscheinend hatte das Kurgericht in älterer Zeit für seine Sitzungen ein *eigenes Gebäude* und tagte nicht im Rathause. Denn die Stadtrechnung von 1466 verzeichnet die Kohlenlieferungen für die »kuerkamer« getrennt von den Lieferungen für das Rathaus (up het hus). Im 16. und wahrscheinlich auch in den folgenden Jahrhunderten fanden die Sitzungen des Gerichtes im Rathause statt. Freilich erwähnt Noppius in seiner Aufzählung der Räume des Rathauses kein Zimmer für die Tagungen des Kurgerichts. Die Sitzungen des Gerichtes waren öffentlich.

Die Zuständigkeit des Kurgerichts. Wie bei den übrigen städtischen Gerichten unterstanden der Gerichtsbarkeit des Kurgerichts im allgemeinen sämtliche Bürger und die Untertanen des Aachener Reichs. An sich sollte man annehmen, daß es bei dem innigen Zusammenhang, der zwischen ihm und der Grafschaftsverfassung bestand, nur für Bürger, nicht für Reichsleute zuständig gewesen wäre. Doch findet sich in dem Bußenregister von 1310 bis 1332 bereits die Verurteilung eines Gerhard, Brauer aus Haaren, zu 1 m. Geldstrafe und eines Heinr. Vülenach, »der Müller von Seffet«, zu hundertjähriger Verbannung. Für die spätere Zeit berichten die Akten des öfteren Fälle, in denen Reichsleute vor dem Kurgericht abgeurteilt wurden, so wegen einer Schlägerei auf der Würselener Kirmes am 11. Juni 1736. In bezug auf strafwürdige Handlungen war die Zuständigkeit des Kurgerichts im allgemeinen feststehend und, da es nur als Kriminalgericht in Betracht kam, auf einige Vergehen beschränkt. Konkurrierende Gerichte waren mit ihm der Schöffentuhl, der Send, das Rat- und Bürgermeistergericht. Die Zuständigkeitsstreitigkeiten mit diesen Gerichten waren selten. Betreffs des Schöffentuhls entschied das Reichskammergericht am 7. Juli 1690, daß demselben über Gewalttaten von Bürgern keine Jurisdiktion zustehe, sondern

dafür das Kurgericht zuständig sei. Die ersten Bestimmungen über den Bereich der Gerichtsbarkeit enthält das bereits erwähnte »Gesetz und Ordinantie des Churs« vom 22. Dez. 1338. Nach diesem gehörten zunächst alle tätlichen Beleidigungen, auch Totschlag, dann Erregung von Aufständen und sämtliche Schimpf- und Schmähreden zu seiner Gerichtsbarkeit. Ausgenommen waren Beleidigungen von Frauenspersonen untereinander oder zwischen Mann und Weib, wenn letzteres die Schuld trug, die vor dem Send allein ihre Erledigung finden sollten. »Dat vorder Gesetz desselven Kuhrs« nennt auch noch jede Schädigung am Besitztum eines anderen, an Hof und Feld, als vor das Forum des Kurgerichts gehörig. Doch hatte es über »Frauenmenschen« nur zu richten bei Totschlag und offenen Wunden. Joh. Werden hielt in seinem Gutachten an die Stadt Duisburg vom 1. Juli 1576 das Kurgericht zuständig für »alle doetschläge, kieffliche händell und schlägereyen«. Die Reformierte Kurgerichts-Ordnung von 1577 verbreitete sich bis ins genaueste über die strafwürdigen Vergehen, über die das Gericht zu urteilen hatte. Der Hauptvertrag von 1660 faßte in seinem XXIV. Kapitel die Zuständigkeit des Gerichts kurz zusammen. Alle Entleibungen und Totschläge, alle Verwundungen an Leib und Gliedern und »allerlei ehrenrührige schelt- und schmähworte« an Bürger, Reichsuntertanen und Fremden innerhalb der Stadt, desgleichen zwischen Bürgern und Reichsuntertanen und dann von Bürgern und Reichsuntertanen an Fremden außerhalb der Stadt begangen, gehörten nach ihm vor das Kurgericht. Doch waren alle derartigen Verbrechen, die mit Strafen an Leib, Leben oder Gliedern zu ahnden waren, an die übrigen Kriminalgerichte zu verweisen. Für die Zeit des 14. Jahrhunderts unterstanden jedoch sämtliche Gewalttaten außerhalb der Stadt der Gerichtsbarkeit des Landfriedensbundes zwischen Maas und Rhein. Die Gerichtsakten von 1657 bis 1798 zeigen alle dasselbe Bild. Vor allem kommen Beleidigungen und Verleumdungen, Schlägereien, auch schwere Verwundungen und Totschlag zur Aburteilung. An die Beschränkung, daß Schimpf- und Schmähreden und Tätlichkeiten leichter Art, sofern Frauenpersonen die Schuld trugen, vor den Send gehörten, hat sich das Kurgericht in den letzten zwei Jahrhunderten nicht mehr gestört. Die meisten derartigen Fälle zog es in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit.

Die Strafen beim Kurgericht. Bei der Verfassung des Kurgerichts und vor allem bei der Zumessung der Strafen sind die Spuren germanischer Rechtsanschauungen bedeutend stärker als bei den anderen städtischen Gerichten erkennbar. Man beurteilte jede strafwürdige Tat nach dem Gesichtspunkte des Friedensbruchs und sah in der Strafe vor allem einen Schadenersatz an die verletzte Partei. Die Verordnungen des Kurgerichts nahmen weitgehend Rücksicht auf die Sitte der Blutrache und bestraften Totschlag in manchen Fällen nur mit einer Geldstrafe von 10 m. Vor allem hatte der Schuldige die beleidigte Partei zu versöhnen, seine Tat »zu sühnen«, »den freunden verbessern«. Bei der Strafzumessung kamen drei verschiedene Interessen zur Geltung, zunächst Befriedigung der verletzten Partei in Gestalt

eines Sühnegeldes, dann meist eine Strafe für Störung des Stadtfriedens und dann noch Zahlung der Gerichtskosten zugunsten des Richterkollegiums. Besonders in der Mannigfaltigkeit der Strafarten stand das Kurgericht den übrigen städtischen Gerichten, vor allem dem Rats- und dem Bürgermeistergericht, nach. An Leib und Leben, an Haut und Haar zu strafen, stand ihm nicht zu. Es hatte lediglich auf zeitliche oder ewige Verbannung, auf Auferlegung von Wallfahrten, auf Geldstrafen, auf Zurücknahme der Beleidigung und auf »Churliegen« zu erkennen. Vor allem war letztere Strafe für das Kurgericht typisch, auch für Untersuchungsgefangene war sie üblich. Das »Kurliegen« bestand darin, daß der von den Bürgermeistern zur Kur Gebotene »außer seiner häußlichen Wohnung in eine andere ihm gefällige und bequäme innerhalb Aachen, von seiner Wohnung mindestens drei Häuser entfernte Behausung zu fahren« hatte. Eine offene Wirtschaft konnte nicht als Aufenthaltsort gewählt werden. Der Gemahnte mußte innerhalb eines Tages diesem Gebote bei Verlierung seines Hauptes nachkommen und zwei oder mehr glaubwürdigen Personen die Gründe seiner Bestrafung angeben. Erst nach Zahlung der Straf gelder, nach Widerruf der beleidigenden Ausdrücke oder Versöhnung mit seinen Gegnern durfte er, doch nur mit Erlaubnis der Bürgermeister, das Haus verlassen. Wünschten die Leute, bei denen man zur Kur lag, die Räumung des Hauses, so wurde der dort zur Kur Liegende auf sein Ersuchen von Vogt und Bürgermeister in ein anderes Haus geführt, mußte aber denselben »solches führenshalben für ihre Gerechtigkeit jedem ein Viertel Weins vom besten« geben. Die Dauer des »Kurliegens« betrug mindestens eine Nacht. Für die einzelnen Vergehen waren die Strafen je nach der Schwere der Verfehlung genau festgesetzt. Auf Totschlag stand eine *Verbannung* von hundert Jahren und einem Tag. Ihm gleichgeachtet wurde eine Verwundung, der der Verletzte innerhalb vierzig Tagen erlag. Ein Jahr verbannt wurde, wer einen anderen »ahn sein Kinnbacken oder mit seiner Faust« schlug. Wer seinem Gegner eine offene Wunde beibrachte, wurde je nach ihrer Größe mit 1½ bis 3 Jahren Ausweisung bestraft. Bei Beleidigungen durch »ehrenrührige Ausdrücke« erkannte man meist auf ein halbes Jahr Verbannung. Wahrlich harte Strafen, zumal wenn man berücksichtigt, daß der Ausgewiesene in jener Zeit überall fremd und völlig rechtlos war. Doch fand im Laufe der Zeit in mancher Hinsicht eine mildere Rechtsprechung statt. Freilich wurde der Totschlag meist noch mit ewiger Verbannung bestraft. Doch trat bei leichteren Vergehen vielfach eine *Geldstrafe* und Kurliegen an Stelle der Ausweisung. So wurde nach dem »vorder Gesetz desselven Churs« der Gebrauch von Schimpf Worten, wie »Dieb, Hurensohn oder Klickstein«, mit einer Mark Buße und acht Tagen Kurliegen bestraft. Tätliche Beleidigungen bezahlte man mit zwei, wenn sie aber mit Steinen oder einem eisenbeschlagenen Stock vollführt wurden, mit 5 Mark und 14 Tagen Kurliegen. Geschahen sie im Hause des Verletzten oder nachts, so wurden sie sogar mit 20 Mark und sechs Wochen Kurliegen geahndet. Bei offenen Wunden wurde der Täter für jede zu 10 Mark und einer Woche Kurliegen

verurteilt. Auf fahrlässige Tötung stand nach der Verordnung eine Strafe von 30 Mark. Doch wurde 1787 jemand, der durch zu schnelles Fahren eine Frau zu Tode gebracht hatte, zu 3 Jahren Verbannung — »seine Ehre jedoch unbeschadet« — verurteilt. Auch Mißhandlung der Ehefrau mußte mit mehreren Jahren Verbannung gesühnt werden. Doch sollte der, welcher an Sonn- und Feiertagen, desgleichen Mittwochs und Samstags auf dem Markte, beim Streite ein Messer zückte, mit Abhauung der Hand oder mit 10 Goldgulden bestraft werden. Die Reformierte Kurgerichts-Ordnung des Jahres 1577 brachte einige Milderungen in der Zumessung der Strafen, meist fiel das Kurliegen fort. Totschlag wurde in der gleichen Weise durchweg mit ewiger Verbannung geahndet. Tötung in gerechter Notwehr blieb straflos. Die 30 Mark »Herrenbrüchte« wurden dann aus dem Besitze des Entleibten beglichen. Wer den Schänder seiner Familienehre, einen Dieb bei Nacht oder einen bewaffneten Dieb bei Tag erschlug, ging straflos aus, mußte aber 30 Mark Herrenbrüchte zahlen. Einem Totschläger gleichgehalten wurde jeder, der mit einer »Feuerbüchse, stahlen Bogen oder Armbrust« auf einen anderen schoß, ob er ihn traf oder nicht. In ähnlicher Weise wurde der Versuch einer Tötlichkeit mit zwei Mark bestraft. Wer einem anderen die Kleider zerriß, dieselben durch »Ausgießen beschädigte«, wer einem anderen die Waffen wegnahm, Wein oder Bier abtrank oder ausgoß, wer »krouchen«, Kannen oder Gläser zerbrach, wachsendes Holz oder Bäume abschlug, wer Früchte im Garten beschädigte, Vieh totschlug oder mit Steinen warf, mußte neben der Vergütung an den Beschädigten noch 5 Mark »dem Herren und Statcammern« zahlen. Drei Goldgulden hatte jemand »wegen Abreißung der Kappen und Ohreißen« zu entrichten. Alle angeführten Geldstrafen, mit Ausnahme derer, die als Entschädigung für die verletzte Partei bestimmt waren, konnten durch *Bittwege* gesühnt werden. Doch praktisch wurde von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht, da wegen der Entfernung der Wallfahrtsorte die Kosten und Schwernisse der Reise in keinem Verhältnis zu den auferlegten Geldstrafen standen. Eine solche von 20 Goldgl. konnte nur durch einen Bußgang nach St. Jakob in Spanien, eine solche von 15 Goldgl. durch einen nach Rom erledigt werden. Für 8 Goldgl. Strafe mußte man nach Regensburg, für 3 nach Marburg, für 2 nach Münster, für 1½ nach Trier, für 1 nach Bonn, für weniger als 1 nach St. Vith, Lüttich oder Düren pilgern. Konnte der Verurteilte die ihm auferlegte Geldstrafe nicht zahlen, so trat an Stelle derselben das Kurliegen. Auch das Verhältnis dieser beiden Strafen war genau geregelt. Für Strafen von 1 bis 2 Mark mußte man 8 bis 14 Tage, für solche von 5 bis 12 Mark 3 bis 4 Wochen, für höhere 6 Wochen zur Kur liegen. Eine andere Art der Freiheitsentziehung als das Kurliegen fand sich als Strafe selten und kam erst am Ende der reichsstädtischen Zeit vor. So mußte eine Frauensperson, weil sie auf jemanden mit einem Messer losgegangen war, sechs Wochen im Grashaus bei Wasser und Brot liegen. Ein ander Mal wurden »Schmach-und Schimpfreden mit 14 Tagen Gefängnis auf der Halle« bestraft.

Noch von einer anderen Strafe, die ebenfalls nicht häufig war, der der *Abbitte* und des *Widerrufs*, berichten die Protokolle. So mußte ein Schuhmachermeister, der einen Prinzen, ohne dessen »hohe Geburt, Stand, Würde und Charakter« zu kennen, beleidigt hatte, »mit entdecktem haupt und erhabener Stimme bei offenen thüren des gerichtssaals in tiefster Leibesverbeugung hochdenselben um Entschuldigung« bitten. In »pleno iudicio« mußte ein Ehepaar, das sich gegen seine Eltern vergangen hatte, »eine kniefällige deprecation undt abbitte thun«.

Das *Verfahren beim Kurgericht*. Das Verfahren konnte sowohl mündlich wie schriftlich, sowohl summarisch wie förmlich sein. Besonders im 17. und 18. Jahrhundert war die Prozeßführung infolge der oft seltenen Sitzungen äußerst langwierig und kostspielig. Als *Kläger* trat meist der fiskalische Anwalt für sich), oft auch »nahmens« oder »nebens« der verletzten Person auf. Wollte jemand wegen einer Verwundung keine Klage vorbringen, so wurde er durch den Vogtmajor, die Bürgermeister oder Kurschöffen ermahnt, seine Wunden zu zeigen. Diese erhoben dann selbst die Klage. Kam jener der Aufforderung nicht nach, so ging das Gericht gegen ihn selbst vor und bestrafte ihn mit Zahlung der »Herrenbrüchte«. Nahm ein Kläger seine Klage zurück, so mußte der Vogtmajor selbst diese weiterführen. Sonst wurde die Klage beim Vogtmajor und bei beiden Kurschöffen angestrengt, in ihrer Abwesenheit beim Schöffenbürgermeister oder bei zwei Schöffen, die Christoffel waren. Der Vogtschreiber schrieb Datum, Kläger, Klage und Zeugen genau auf und verlas diese Schrift im Beisein der vorgenannten Richter und der klagenden Partei. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden meist die Klagen beim Meiereisekretär angebracht, der sie dem Vogtmajor und den Kurschöffen vorlas. Diese entschieden dann, ob die Sache »churmäßig« war oder ob ein anderes Gericht darüber zu befinden hatte.

Im schriftlichen Verfahren mußte die Klage »zweymal gleichlautend ins rein abgeschrieben« und ein Exemplar für das Gericht, das andere für die Gegenpartei eingereicht werden. Diesem mußte ein Zeugnis über den ärztlichen Befund beigelegt werden. Bei leichteren Beleidigungen verwies das Gericht die Sache zum *Vergleich* (ad tentandam concordiam). Meist wurden dazu 2 bis 3 Gerichtspersonen, im allgemeinen ein Bürgermeister und zwei Beisitzer, bestimmt.

. Die bevorstehende *Gerichtssitzung* hatte der Bürgermeister dem Vogtmajor oder dessen Schreiber vier Tage vorher anzusagen. Die Ladung der Parteien erfolgte drei Tage vor dem Termine durch die Meiereidiener. »Standespersonen« — das waren Vogtmajor, regierende Bürgermeister, Schöffen und deren Frauen und Kinder — wurde der Gerichtstermin durch den ältesten Kurschöffen angesagt. Die Vorbescheidung »außländischer Personen« geschah durch Anschlag an die vier äußeren Haupttore der Stadt. Die Ladungen wurden in feierlicher Form abgefaßt und lauteten meist: »Wir Richter und Urtheilsprecher des Churgerichts dieses Königl. Stuelß und freyer

Reichs Stadt Aach tuen kund und füegen Euch . . . (Name) zu wissen . . . (Anklage) . . . alß citiren und laden wir Euch . . . vor Gericht und Recht«. Gewöhnlich wurden dem Angeklagten drei Termine gesetzt. Die Parteien konnten selbst vor Gericht handeln oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Leistete jemand der Ladung nicht Folge, so fand nichtsdestoweniger die Verhandlung statt. Die ausbleibende Partei hatte ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses die Gerichtskosten zu tragen. Zunächst mußten die vorgeladenen Personen einen Eid ablegen, daß sie wahrheitsgemäß berichten würden, außerdem hatte der Kläger noch »den Eid vor Gefehrd« zu schwören. Dann wurde die Klage im Beisein beider Parteien vorgelesen und vom Beschuldigten eine Antwort gefordert. Zum Beweise eines begangenen Vergehens waren, wenn sonst keine Beweismittel vorlagen, vom Kläger mindestens zwei Zeugen beizubringen. Diese wurden vom Vogtmajor im sitzenden Gericht vereidigt. Der Bürgermeister hielt im Beisein eines Kurschöffen, eines Werkmeisters und eines Christoffels das Verhör ab. Die einzelnen Fragen wurden vorher genau festgesetzt. Zunächst die generalia, die sich auf Namen, Alter, Herkunft, Stand und Verwandtschaft bezogen, dann die specialia, die sich auf Erforschung der Straftat selbst erstreckten. Mitunter wurden im schriftlichen Verfahren die eidlichen Aussagen von Zeugen durch einen Notar aufgezeichnet und dem Gericht als »documenta attestatum« eingereicht. Folgte ein Zeuge der Ladung zum Gerichte nicht, so wurde er sofort durch einen Ratsdiener ergriffen und ins Grashaus gesperrt. Erst nach Erlegung einer »Kurmark« wurde er entlassen. Der Beweisführung diente auch die Besichtigung der Verletzten und Toten, die durch den Vogtmajor und die beiden Kurschöffen vorgenommen wurde. Ohne dieselbe durfte über Fälle, bei denen es sich um Verwundungen handelte, gar nicht Recht gesprochen werden. Konnte man den Beschuldigten nicht überführen, so mußte er »vor Richter ende Scheffen uff Brüssel« seine Unschuld dartun. Gelang ihm dies nicht, so mußte er einen etwa verursachten Schaden ersetzen und die Buße zahlen.

Nachdem beide Parteien ihre Sachen vorgebracht hatten, beriet sich das Richterkollegium über die Angelegenheit. Eine *Konsultation* bei auswärtigen Rechtsgelehrten fand sich in den Gerichtsakten nicht häufig, eine solche bei juristischen Fakultäten selten. In der Klagesache des Bürgermeisters Henrich Loop von Henri-Chapelle gegen einen gewissen d'Ehlers, der ihn in einem Wirtshause mit seinem Degen mißhandelt hatte, wurden die Akten der Universität Göttingen zugesandt. Dagegen holte man wohl des öfteren den Rat einheimischer Rechtsgelehrter, vor allem der Syndizi oder des Konsulenten ein. Auch wurde, wie es »von unvordenklichen Zeiten biß anhero« üblich war, in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen der Rat um Auskunft angegangen. Auf Anfrage des Bürgermeisters gaben die einzelnen Richter ihre Stimme ab. Dann wurde das Urteil zusammengestellt, vom Schreiber schriftlich abgefaßt und dem Gerichte vorgelesen.

Eine *Berufung* an eine andere Instanz gab es nicht. Sie war durch das Privilegium Karls V. de non appellando unmöglich gemacht. Doch scheint man des öfteren mindestens den Versuch einer Berufung gemacht zu haben, da die Ref. Kurg.-Ordn. im Jahre 1577 eine solche unter Strafe der sofortigen Ausweisung aus der Stadt nochmals verbot. Doch konnte man in der nächsten Sitzung eine Revision des Urteils beantragen.

2. Das Interims- oder Scherengericht.

Das Interimsgericht, auch Scherengericht oder iudicium intermisticum genannt, hat seinen Namen daher erhalten, weil es nur als ein vorläufiger Gerichtshof, als ein Ersatz für das Kurgericht, in Tätigkeit trat. Die Bezeichnung Scherengericht läßt sich wohl daher erklären, weil während der Gerichtsverhandlungen eine Schere als Sinnbild der vollziehenden Gerechtigkeit auf dem Verhandlungstische lag. Das Gericht übte zweimal im Laufe der Zeit, doch mit verschiedener Besetzung, das erstemal neben, das zweitemal an Stelle des Kurgerichts, seine Wirksamkeit aus.

Das Interimsgericht von 1713. Zunächst tauchte es auf, als im Anfange des 18. Jahrhunderts das Kurgericht seine Tätigkeit fast ganz eingestellt hatte und die Unsicherheit in der Stadt immer größer wurde, Am 10. Juli 1713 traf der Herzog von Jülich mit der Stadt eine Vereinbarung zwecks Zusammenstellung eines Gerichtshofes zur Aburteilung »deren in der Stadt und Reich von Aachen auf offener Straßen sich zutragender Schlägereyen«. Wie lange dieses Interimsgericht bestanden hat, läßt sich aus den bisher vorliegenden Akten nicht genau feststellen. Sicher war es vom 12. Juli 1713, an welchem Tage die erste Geldstrafe gezahlt wurde, bis zum 27. August 1716, wo eine »andicktierte Herren Brücht« erlegt wurde, in Tätigkeit. Im Juli 1718 war es bestimmt wieder aufgelöst, da die »abgestandenen« Bürgermeister durch Ratsbeschluß ermächtigt wurden, die noch hängenden Sachen mit den Deputierten aus dem Schöffentuhl zu erledigen. Im Jahre 1721 forderte der Herzog von Jülich durch den Vogtmajor von Meuthen die Wiedereinführung des Interimsgerichts. Doch war der Große Rat dagegen, weil der Herzog selbst es vor einigen Jahren aufgelöst habe. Als Richter fungierten bei diesem Gerichte drei »kommissari« vom Rat und drei vom Schöffentuhl. Das Verfahren sollte nur mündlich sein. Doch war auch eine schriftliche Prozeßführung möglich. Die einkommenden Gerichtsstrafen wurden in einer Kiste aufbewahrt, zu der nur der Vogt und der Bürgermeister einen Schlüssel besaßen.

Das Interimsgericht von 1749. Das zweitemal trat das Interimsgericht um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Tätigkeit. Bereits im Jahre 1743 waren die Bürgermeister, doch anscheinend ohne Erfolg, mit einem solchen Begehren bei dem Vogtmajor vorstellig geworden. Doch zwangen die immer bedenklicher werdende Unsicherheit in der Stadt, die immer häufiger vor-

kommenden Ermordungen den Vogtmajor und die Stadt zur Wiedereinführung des Interimsgerichts. Ende des Jahres 1748 stellte man eine ausführliche Ordination über dessen Befugnisse, Zuständigkeit und Zusammensetzung auf, die, wie das Reglement selbst sagt, am 8. Nov. 1748 vom »Hochweisen Großen Rath usque ad revocationem approbiert« und am 18. Jan. 1749 vom Herzog von Jülich ratifiziert wurde. Doch ist diese Vereinbarung tatsächlich nie vom Großen Rat approbiert worden. Seine Tätigkeit wirklich begonnen hat das Gericht am 13. März 1749. Die letzte Sitzung fand statt am 18. Juni 1749. Am 24. Juni 1749 wurde das Gericht vom Rate wieder aufgehoben. Die Gründe für diese Maßregel wurden von den Zeitgenossen verschieden ausgelegt. Dem Chronisten und Bürgermeisterdiener Joh. Janssen war der Umstand, daß die Ladungen zum Gericht durch die Meiereidiener geschahen, ein Dorn im Auge. Daher glaubte er, das Gericht sei aufgelöst worden, weil man sich über diesen Punkt nicht hätte einigen können. Meyer nahm die Auferlegung der Präsenzgelder zu Lasten der Parteien als Grund für die Beseitigung an. Auch v. Kempens Annahme, der Rat habe im Interimsgericht einen Herd von neuen Streitigkeiten mit der Vogtmeierei gesehen und deshalb seine Tätigkeit eingestellt, ist mir nicht einleuchtend. Vielmehr die Tatsache, daß der Herzog von Julien so sehr gegen die Einstellung war und sie mit allen Mitteln zu verhüten suchte, gibt zu denken. War doch das Interimsgericht im Verhältnis zum Kurgericht, an dessen Stelle es treten sollte, eine starke Verschiebung der Macht zugunsten der Vogtmeierei auf Kosten des Magistrats. Da man dies im Rate einsah und auch wohl weil man die Christoffel nicht als Gerichtspersonen zugezogen hatte, stellte die Stadtverwaltung die Tätigkeit des Gerichtes ein. Alle Ermahnungen und Drohungen des Herzogs von Jülich fruchteten nichts. Das Interimsgericht trat zu keiner Sitzung mehr zusammen und geriet fast ganz in Vergessenheit.

Das Interimsgerichts-Reglement enthält einige Vorschriften über Verfassung, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichts. Danach bestand das Richterkollegium aus den beiden regierenden Bürgermeistern, zwei rechtskundigen »deputati«, die vom Magistrat zu ernennen waren, und den beiden Kurschöffen. Der Ratssekretär hatte die Stelle des Gerichtsschreibers inne. Als Gerichtsdienner fungierten sowohl die Meierei- als die Bürgermeisterdiener. Das Verfahren war meist mündlich, mitunter auch schriftlich. Die »fiskalischen klagden« brachte der Meiereisekretär mündlich oder bei wichtigen Sachen schriftlich vor Gericht. Die Ladungen der Parteien zu den Terminen hatten die Meiereidiener zu besorgen, während die übrigen Mitteilungen von den Bürgermeisterdienern erledigt wurden. Vor der Verhandlung mußte die klagende Partei den »Eid vor Gefehrd« schwören. Die Vereidigung der Zeugen geschah durch den Vogtmajor, ihre Vernehmung durch einen Kurschöffen und einen der zwei Ratsdeputierten, An Gerichtskosten zahlten die Parteien bei mündlicher Verhandlung drei, bei schriftlicher vier Gulden. Bei Zahlungsunfähigkeit trat Gefängnis bei Wasser und Brot im Grashause oder sonst eine Strafe »pro qualitate delicti« ein.

3. Das Ratsgericht.

Äußere Geschichte des Gerichtes. — Verfassung des Gerichtes: Zusammensetzung; Ort und Zeit der Sitzungen. — Zuständigkeit. — Strafen. — Vollzug der Strafen. — Verfahren des Gerichtes.

Äußere Geschichte des Ratsgerichts. Seit seiner Entstehung um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat der Rat stets eine, wenn auch zunächst noch nicht umfangreiche richterliche Gewalt ausgeübt. Mit der Befugnis, Verordnungen und Gesetze zu erlassen, stand ihm auch das Aufsichtsrecht über die Ausführung derselben zu. Schon sehr früh hatte er die Gerichtsbarkeit über Friedensstörungen und Aufruhr innerhalb der Stadt inne und bestrafte, wie die »Aachener Chronik« für die Jahre 1269, 1368 und 1401 meldet, mehrere Rädelsführer bei einem Aufstande mit dem Tode. Auch aus einer Urkunde des Jahres 1272, in der die Bürger die Abgaben für Bier und dessen Höchstpreis festsetzten, erfahren wir, daß der Rat schon damals Leibesstrafen verhängen konnte, da er für die Übertreter der Verordnung die Strafe der Abhauung der rechten Hand, fünfjährige Verbannung und Zerstörung des Hauses festsetzte. In einer Regelung des Weinverkaufs vom 3. August 1273 drohte der Rat, die Übeltäter mit Anbindung am Pranger zu bestrafen. Seiner Jurisdiktion unterstanden von Anfang an im allgemeinen die Bürger der Stadt und die Reichsuntertanen und in gewissen Fällen auch Fremde. Erst allmählich hat er mit dem Erstarren seiner Macht auch den Bereich seiner Gerichtsbarkeit vergrößert. Vor allem beschränkte er dabei die älteren Gerichte, den Schöffentuhl, das Kurgericht und den Send, in ihrer richterlichen Tätigkeit. Da bei der infolge der Verfassungskämpfe oft unvollständigen Besetzung des Schöffenkollégiums die Rechtsprechung desselben mitunter ruhte, war es dem Rate ein leichtes, seine Zuständigkeit auszudehnen. Andererseits kam ihm die Unbeliebtheit der Geistlichen, die von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben befreit waren, sehr zustatten. Für die Abneigung des Volkes auch gegen die geistliche Gerichtsbarkeit bringen schon Urkunden des 14. Jahrhunderts Belege. Wie aus einem Schreiben des Papstes Clemens VI. vom 13. Sept. 1346 hervorgeht, befreite die Aachener Bevölkerung einen vom Prior eines Klosters zu Gefängnis Verurteilten, bemächtigte sich des Klosterdieners, beschlagnahmte Roß und Wagen und verrammelte das Tor des Klosters. Vor allem waren dem Volke, besonders in späterer Zeit, die empfindlichen Ehrenstrafen des Sendgerichts sehr verhaßt. Diese Stimmung ausnutzend, maßte sich der Rat in manchen Fällen richterliche Befugnisse, sogar über Vergehen wie Gotteslästerungen, Unzucht und Ehebruch an, über die sonst nur das geistliche Gericht zu befinden hatte. Daher sind die Zuständigkeitsstreitigkeiten mit den übrigen Gerichten recht häufig und haben fast nie völlig geruht. Ohne Zweifel haben die schweren Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert, die Reformationswirren und die Zeit der Mäkelei die Tätigkeit des Ratsgerichts mitunter gehemmt und für kurze Zeit sogar unterbrochen. Als im Jahre 1786 die Bürgermeister und ein großer

Teil des Rates die Stadt verlassen hatten, wählte man im August die sogenannte Rats- und Polizeikommission. Diese erledigte auch die laufenden Rechtsgeschäfte. Erst nach Trennung von Verwaltung und Justiz durch die Franzosen im Oktober 179 mußte das Ratsgericht den neugeschaffenen Tribunalen weichen. Nur noch einmal, als die alte städtische Verfassung durch General Hoche am 21. März 1797 wieder eingeführt wurde, nahm es seine Tätigkeit von neuem auf, um sie dann im Frühjahr des folgenden Jahres für immer einzustellen.

Verfassung des Gerichtes.

Zusammensetzung. Die Zusammensetzung des Richterkollegiums war mit Rücksicht auf die zur Verhandlung stehender Fälle verschieden. Für Verbrechen besonders schwerer Artl war der Große Rat in seiner Gesamtheit allein zuständig. Über minder schwere hatte der Kleine Rat zu befinden. Vergehen und Übertretungen wurden sehr oft einer für den bestimmten Fall gewählten Kommission, den »deputati«, zur Aburteilung übergeben. Oft verlieh der Rat den Bürgermeistern und Beamten »die obrigkeitliche Hand«, »darin zu erkennen« und die Schuldigen »beym kopf zu nehmen«. Auch die Syndizi und sonstige Rechtsgelehrte, mitunter die Werkmeister oder andere Ratsmitglieder wurden zu »deputati« bestimmt, »nach guetdünken zu disponieren«. Zu Vergleichen bei Streitigkeiten wurden meist drei bis fünf Personen im sitzenden Rate ausgewählt, bei verwickelten Angelegenheiten nahm man auch mehr, bis zu elf Personen. Oft behielt sich der Rat die Billigung der von den »deputati« gefällten Entscheidungen oder der erzielten Vergleiche vor.

Die Sitzungen fanden in ältester Zeit im Bürgerhause, dem sogenannten Gras, statt. Mit der Erbauung des neuen Rathauses auf dem Markte siedelte auch der Rat dorthin über. Nur bei Verhängung der Todesstrafe trat der Rat vor der Vollstreckung nochmals in der alten Ratskammer des Grashauses zwecks Prüfung des Urteils zusammen. Bestimmte Termine für die Gerichtssitzungen gab es nicht. Über die einkommenden Klagen wurde je nach ihrer Art in den gewöhnlichen Sitzungen des Kleinen oder Großen Rats verhandelt. Die Bürgermeister beriefen denselben nach Notwendigkeit, der dann an dem bestimmten Tage um neun oder im Winter um zehn Uhr vormittags zusammentrat. Auch für die Festsetzung der Deputiertensitzungen bestanden keine bindenden Vorschriften, vielmehr blieb dem jeweiligen Richterkollegium die Anberaumung der Termine überlassen. An Sonn- und kirchlichen wie örtlichen Feiertagen fanden beim Rate wie auch bei den übrigen städtischen Gerichten keine Gerichtssitzungen statt. Gerichtsferien gab es um Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingsten und im Herbst, meist vom 8. Juli bis 14. August.

Die Zuständigkeit des Ratsgerichts. Genaue Bestimmungen über die Zuständigkeit des Rates in Rechtsangelegenheiten sind uns für die ältere Zeit nicht erhalten. Wahrscheinlich war diese nie fest begrenzt. Freilich haben die Kurgerichtsordnungen vom Jahre 1338 und 1577 und die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Send von 1331, 1577 und 1604 allzu weitgehenden Übergriffen von seiten des Rates ein Ziel gesetzt. Eine gewisse Festlegung geschah erst durch den Aachen-Jülicher Hauptvertrag vom Jahre 1660 und seine Erneuerung von 1777. Doch waren damit die Unzuträglichkeiten zwischen den einzelnen Gerichten keineswegs gebannt. War doch der Wortlaut dieser Vereinbarungen so ungenau, daß er in vielen Fällen zu verschiedenartiger Auslegung Anlaß gab.

Grundsätzlich konnte der Rat über *alle Bürger und Reichsangehörigen* der Stadt, Adelige wie Gemeinfreie, zu Gericht sitzen, während die Fremden im allgemeinen der Gerichtsbarkeit des Schöffenstuhls unterstanden. An sich eine klare Bestimmung, die aber doch einen Herd der Uneinigkeit in sich barg, da über den Besitz und die Art der Erwerbung des Bürgerrechts zwischen Rat und Schöffenstuhl bis zur Erledigung dieses Streitfalles 1777 dauernd Meinungsverschiedenheiten herrschten. Über Fremde erstreckte sich die Jurisdiktion des Rates und der städtischen Gerichte nur in gewissen Fällen, wenn sie der Stadt »offenbare und kundbare Feinde« waren, wenn sie im Bereiche der Stadt einen Aufruhr erregten, oder wenn sie, wegen eines Vergehens durch irgend ein Gericht verbannt, wieder in die Stadt zurückkehrten. Auch urteilten der Rat beziehungsweise die städtischen Gerichte über Fremde, wenn es sich um Übertretung von Magistratsverordnungen, um öffentliche »Exzesse« oder um Beleidigung der Stadtobrigkeit handelte. Desgleichen waren der Rat beziehungsweise die Bürgermeister bei Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und -nehmer — wenn die Sache nicht vor das Werkmeistergericht gehörte — auch für Fremde allein zuständig. Lag der Bruch einer Urfehde vor, so hatte in allen Fällen auch über Fremde der Rat die Gerichtsbarkeit. Dagegen hatten der Rat und die städtischen Gerichte nicht zu befinden über Vergehen der Geistlichkeit, die seit dem 13. Jahrhundert einem geistlichen Gericht, in Aachen zum größten Teile dem Propst und Kapitel beziehungsweise dem Send, unterstand. Desgleichen hatten die Lombarden bereits am 1. Sept. 1361 durch Wilhelm von Jülich eine fast selbständige, eigene Gerichtsbarkeit erhalten. Gemäß Hauptvertrag 1660 wurden sie, auch wenn sie volle Bürgerrechte erlangt hatten, in bezug auf den Gerichtsstand den »einwohnenden Fremden gleichgehalten«. Auch Vergehen der Schöffen unterlagen in den meisten Fällen nur allein dem Urteilsspruche des Schöffenkollegiums. Über den Vogtmajor und den Meiereischreiber hatte in Zivil- und Personalsachen nur der Schöffenstuhl, in Kriminal- und anderen Sachen der Herzog zu befinden. Desgleichen wurden die Meiereidiener bei Vergehen im Amte in leichten Fällen vom Vogtmajor, in schweren vom Schöffenstuhl abgeurteilt. Auch alle weltlichen Diener des Liebfrauenmünsters und alle, die auf der Immunität

wohnten, waren wie von bürgerlichen Lasten auch vom weltlichen Gerichtszwang befreit. Über die Offiziere und Soldaten der Stadt hatten der Rat und die städtischen Gerichte volle Jurisdiktion, doch überwiesen sie die meisten Fälle, namentlich wenn es »eine militärische sach« war, dem Regimente und kamen dann als Berufungsinstanz in Betracht.

Die Gerichtsbarkeit des Rates und der städtischen Gerichte erstreckte sich auf *das ganze Gebiet der Stadt und des Reiches* Aachen, also auch über die Ortschaften Berg, Vaals, Haaren, Weiden, Orsbach und Würselen. Doch auch innerhalb des Stadtbezirkes wurden alle Straftaten der städtischen Jurisdiktion entzogen, wenn sie auf dem Gebiete der *Immunität* verübt worden waren, oder wenn der Verbrecher sich dorthin gerettet hatte. Für diesen Fall hatte der Propst beziehungsweise die dort bestehende geistliche Obrigkeit die Gerichtsbarkeit auszuüben. So sehr die Rechte auch später von der Stadt bestritten wurden, in früherer Zeit hat sie sie voll und ganz anerkannt. So entschuldigte sich der Rat im Jahre 1464, weil mehrere Bürger einen Mann über die Immunität des Karmeliterklosters hinweg verfolgt und gefangen hatten. Desgleichen beanspruchte das Werkmeistergericht über alle auf dem Gewandhaus vorkommenden Vergehen, ausgenommen Totschlag und Verwundungen, und über Beleidigungen auf der Ambachtslaube die Entscheidung. Auch die anderen Zünfte hatten ähnliche Rechte in bezug auf Aburteilung der auf ihren Zunfthäusern geschehenen Beleidigungen. Während der Zeit des Landfriedensbundes »der herren ind der stede tuschen Mase ind Ryn«, also in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, gehörte jede Gewalttat auf offener Straße vor das Gericht dieses Bundes.

Den im Aachen-Jülicher Hauptvertrag von 1660 getroffenen Vereinbarungen gemäß konnte der Rat nur über Straftaten befinden, für die durch die kaiserliche Halsgerichtsordnung *höchstens die Hinrichtung mit dem Schwerte* als Strafe vorgesehen war. Für alle Verbrechen, die mit Verbrennen, Aufhängen, Lebendigbegraben, Pfählen und Ertränken geahndet wurden, war allein der Schöffentuhl beziehungsweise der Send zuständig. Jedoch hielt es der Rat mit diesen Bestimmungen nicht allzu genau. Vieles, für das satzungsgemäß nur die Schöffen zuständig waren, zog er in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit, indem er den Angeklagten mildernde Umstände zusprach und ihn »nur« zur Hinrichtung mit dem Schwerte verurteilte.

Ursprünglich erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des Rates auf *Friedensstörungen und Aufruhr in der Stadt*. Verurteilungen und Hinrichtungen von Aufständischen berichtet die »Aachener Chronik« bereits aus den Jahren 1269, 1368 und 1401. Beleidigungen und Verleumdungen kamen, wenn sie gegen den Rat, die Stadtobrigkeit oder Fürstlichkeiten gerichtet waren, auch vor dem Ratsgericht zur Aburteilung. So wurde der Kupferschläger Joh. von Werden wegen Drohung gegenüber einigen Ratsherren 1591 als Aufrührer verhaftet. Sogar mit dem Tode bestrafte der Rat eine Verleumdung des Rates durch den städtischen Forstmeister Wilh.

Beissel im Jahre 1477. Ein Fähnrich Speek, der sich gegen den Kurfürsten von Köln »vermeßentlich . . . und injuriöse hatte vernehmen lassen«, wurde aus der Stadt verbannt. Einen gewissen Hendrich von Mülstroe, der den Stadtkonsulenten »auf öffentlichem Markt zum höchsten scandall abgeprügelt« hatte, sperrte der Rat in das Gefängnis im Marschierthor ein. Auch gegen den Kanonikus von Baexen, der am Ratsmitglied Dr. Geyer »auf freyer strassen . . . grausamen muthwill und gewalt verübt hatte«, ging der Rat vor. An sich war für Beleidigungen und Schlägereien auf offener Straße das Kurgericht zuständig. Auch in dem Aufkommen der neuen Glaubenslehre sah der Rat eine Gefährdung des Stadtfriedens und zog mit dieser Begründung derartige Fälle vor sein Gericht. So wurde Wilhelm Steffart »allain von etlicher unnutzen wort wegen, die er wider das h. sacrament und die meß gesprochen« vom Rate aus der Stadt verwiesen. Das nach den Ratsprotokollen am häufigsten zur gerichtlichen Aburteilung kommende Vergehen war der *Diebstahl*, sowohl der geheime wie der offene (im Sinne der kaiserl. Halsgerichts-Ordnung). Der schwere oder der »gefleißner geverlicher Diebstall«, wie ihn die Carolina nennt, fand im allgemeinen vor dem Schöffentuhl seine Erledigung. In den leichteren Fällen wurde mitunter auf Gefängnis erkannt beziehungsweise die langwierige Kerkerhaft angerechnet, meistens jedoch wurde die Straftat mit zeitlicher oder ewiger Verbannung, verbunden mit Geißelung, Brandmarken oder Stehen am Pranger, bestraft. Einige Male findet sich bei mehrfachem Diebstahl die Todesstrafe. Seltener standen Verbrecher wegen Straßenraubs vor Gericht. Sie wurden hingerichtet oder unter Rutenausstreichen auf ewig verbannt. Nur von einigen zur Verhandlung gekommenen Mordtaten, darunter einem Brudermord, »im eiffermuth in motu« durch ein Mädchen begangen, berichten die Protokolle.

Mitunter zog das Ratsgericht auch *geistliche Verbrechen*, über die grundsätzlich nur der Send zu befinden hatte, in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit. Bereits 1349 ging der Rat gegen den übertriebenen Bußeifer und die sittenlosen Ausschweifungen der Geißler vor und verbot jede Geißelung unter Strafe der Verbannung. 1664 wurden Peter Meeßen, Jan Lascheit und noch einige verurteilt, »wegen übertretene kirchengebotts . . . zur straff zu behuef des waißhauses ein vaß körn« zu geben. Gotteslästerungen und Fluchen bestrafte der Rat mit »dem Thurn oder Geltbuß«. Die Rechtsprechung über Zauberei und Wahrsagerei, die allmählich von den geistlichen Gerichten auf die weltlichen übergang, maßte sich der Rat im Laufe der Zeit an und verurteilte 1526 eine Zauberin zur Ausgeißelung und Verbannung. Doch ungefähr seit 1600 war für Zauberei der Schöffentuhl zuständig, da ja nach der Carolina die meisten derartigen »Verbrechen« mit dem Feuertod zu bestrafen waren. Desgleichen urteilte der Rat, wenn auch nicht häufig, über Ehebruch und bestrafte in einem Falle den Schuldigen mit sechs Jahren Verbannung. Einige Kupplerinnen und Dirnen verwies er »anderen zum abscheulichen beyspiel« auf immer aus der Stadt.

Ein der Notzucht Überführter wurde mit seinem Komplizen, der ihm bei der Vergewaltigung Beistand geleistet hatte, hingerichtet. Ein Fall wegen Inzest wurde mit ewiger Verbannung, ein anderer noch dazu mit Geißelung geahndet. Den Geirart Kluyckynck sperrte der Rat, wie die Einnahmerechnungen 1446/47 berichten, in ein Stadttor »umb dat dye gemein vrouwen in synen huys logen ind woren unhoysch vor den noberen«. Wegen desselben Vergehens traf den Heynrych Schoynhoir die gleiche Strafe. Aus der Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Beispiele ersieht man, wieweit der Rat in die Befugnisse des Sends eingriff.

Wie aus der Verordnung über den Weinverkauf vom Jahre 1273 hervorgeht, hatte der Rat schon sehr früh das *Aufsichtsrecht über Verkauf und Preis der Lebensmittel*. Auch die Gerichtsbarkeit über Maße und Gewichte stand ihm zu. Doch überließ er die Entscheidung über derartige Fälle schon bald den Bürgermeistern und Marktmeistern.

Für die *Zivilgerichtsbarkeit* kam der Rat als erste Instanz nur *selten* in Frage. Nur einige Male urteilte er über Uneinigkeiten der Zünfte oder in einem Streite zwischen dem Pfarrer und den Kirchmeistern von St. Foillan wegen einer notwendigen Ausbesserung des Gotteshauses. Doch war er sowohl für die streitige wie freiwillige Gerichtsbarkeit, in die Unmündige und Minderjährige verwickelt waren, zuständig. Derartige Verhandlungen beschäftigten am häufigsten das Ratsgericht. Viele dieser Fälle wurden vor allem im 18. Jahrhundert an das Bürgermeistergericht verwiesen.

Neben der Wirksamkeit des Ratsgerichts in bezug auf Aburteilung gewisser schwerer Verbrechen in erster Instanz lag seine Hauptbedeutung in seiner Tätigkeit als *Berufungsgericht für alle übrigen städtischen Gerichte*, mit Ausnahme des Kur- und wahrscheinlich auch Interimsgerichts. Die Berufungen, vor allem vom Bürgermeister- und Werkmeistergericht, waren sehr häufig. Seltener waren verhältnismäßig die vom Baumgericht, da man von dort auch oft ans Bürgermeistergericht appellierte. Als Revisionsinstanz des Sends und Vollstrecker seiner Urteile hielt der Rat diesen immer in eine gewisse Abhängigkeit.

Strafen des Ratsgerichts. Beschränkt war die Strafgewalt des Rates durch den Artikel XXIII, § 1 des Aachen-Jülicher Vertrages von 1660, der bestimmte, daß der Rat und die städtischen Gerichte nur auf Todesstrafe mit dem Schwerte und »darunten an Glieder und Ehren als mit Abhauung der Finger, Händen, Zunge, Ohren, Brennung aul dem Rücken, Stellung an den Pranger oder Kack, Ausstreichung mit Ruthen, Verbannung der Stadt und Reichs Aach, Tragung der Stein, Kerzen und weißen Kleider, Abtrag mit Geld oder Gütern« erkennen konnten. Aber eine Reihe der hier angeführten und auch der durch die Carolina vorgesehenen grausamen Verstümmelungsstrafen, wie Abschneiden der Zunge oder Ohren und Ausstechen der Augen, und der empfindlichen Ehrenstrafen, wie Tragen der Büßersteine, Kerzen und weißen Kleider, hat bei der Jurisdiktion des Aachener Rates in der Zeit von

1656 bis Ende der reichsstädtischen Zeit nie Anwendung gefunden. Nichtsdestoweniger sind die Strafen für die Kulturgeschichte interessant und gestatten uns mitunter einen tiefen Einblick in das Gefühls- und Empfindungsleben unserer Vorfahren.

Von den schwereren Strafen fand die der *Verbannung* aus »Statt und Reich und, wo immer der Rat zu gebieten« hatte, am häufigsten Anwendung. Schon die Verordnung über Abgaben und Höchstpreis des Bieres vom 30. April 1272 führte unter den Strafen auch die Verweisung »extra civitatem et bannum Aquense« an. Auch eine Bestimmung des Rates über Verhalten bei der »neuen Seuche« und über die Selbstgeißelung vom Jahre 1349 verbot letztere mit den Worten »ind breche dat yeman. . . de seulde uysser stat ind dat rijch van Aoighen eyn gantz jair sijn«. Seit 1715 findet sich auch die Verbannung »aus der Herrlichkeit Burtscheid«. Ohne Zweifel war die Verweisung aus der Stadt die leichteste Art, sich unbequemer, gefährlicher Gesellen zu entledigen. Sie wurde erkannt auf drei Monate, auf mehrere Jahre oder auf ewig. Vor allem trat sie ein bei Nichtbeachtung des Gras- oder Pfortengebots als Folge der Nichtbefriedigung eines Gläubigers, zunächst auf drei Monate, dann auf vier Jahre und zuletzt auf 100 Jahre. Doch bestrafte man auch eine Reihe anderer Vergehen und Verbrechen mit Verbannung aus der Stadt. So wurde 1681 Claeß Pütz als Urheber einer Schlägerei mit tödlichem Ausgang »uff 3 Jahren dieser Statt und Reich« verwiesen. Joh. Becker wurde wegen einer ähnlichen Straftat auf zwei Jahre, Hein Gilliß auf ein Jahr verbannt. Auch ein »an sich nicht viel importirender diebstahl« wurde mit fünf Jahren Verweisung geahndet. Bei größeren Verbrechen, mehrfachem Diebstahl, Kuppelei und Unzucht, wurde der Angeklagte in der Regel »ewiglich verwiesen«, und meist war dann diese Strafe mit »ruthen austreichen, stehen am pranger und brandtnirken« verbunden. *Das Brandmarken* bestand in dem Aufbrennen eines Adlers auf die Schultern. Die Strafe der *Ausstellung am Pranger* war in Aachen bereits 1273 in Gebrauch, wie die Verordnung über den Weinverkauf angibt, nach der der Übeltäter an den Pranger, im Volksmunde »screiart« genannt, gebunden wurde und in dieser Stellung einen Tag verbringen mußte. Auch bei Vermögenslosigkeit eines Verurteilten trat sie an Stelle der Geldstrafe. So verfügte eine Bestimmung des Rates aus den Jahren 1380 — 1400 gegen Einführen kranken Viehs: »ind hedde he der marke nyet, so sall man onen in den schreyart setzen«. Auch für die spätere Zeit bieten die Ratsprotokolle zahlreiche Beispiele für die Anwendung dieser Strafen. Die Schwestern Catharina und Girtrudt Pütz wurden wegen »vielfältigen diebstahls mit öffentlichem Staupenschlag und vorgehender brandmirk Cöllerpfordt heraußgestrichen«. Ein derselben Straftat Angeklagter wurde an den Pranger gestellt und »über die Straßen biß ahn Cöllerpfordt mit ruthen gestrichen«. Seine Schwester und Komplizin wurde »vermittels tragung der ruthen am halß ebenfalls Cöllerpfordt hinausgeführt« und ewiglich verwiesen. Peter Schefer mußte »eine halbe Stunde ahm pranger und halßeißen« stehen und wurde dann auf

immer verbannt. Weil Maria von Scheuren »unterscheidtliche leuthe mit listiger abschwetzung des ihrigen hintergangen« und dem hundertjährigen Bann nicht »pariert« hatte, wurde sie eine Stunde an den Pranger gestellt und mit »staupenschlagen« auf hundert Jahre verwiesen. Auf eine ähnliche Strafe erkannte der Rat bei »verübter hochstraffbarlichem coppelerey lasters, bei hurerey und bei inzest cum adulterio«. Die unschuldige Frau des wegen des letzten Verbrechens Verurteilten mußte ihrem Manne »häußlicher beywohningh angelobtermaßen« wegen in die Verbannung folgen. Die höchste Strafe, die der Rat verhängen konnte, war die *Hinrichtung mit dem Schwerte*. Schon für das 13. Jahrhundert wird sie berichtet. In den Ratsprotokollen von 1657 — 1793 findet sich die Todesstrafe dreizehnmal, und zwar lag achtmal schwerer Diebstahl, je zweimal Mord und Notzucht und einmal Raub vor. So wurde Joh. Welters, »weil er unter fälschlich angenommener qualität eines frantzösischen lieutenant gewaltätige aggressiones, räubereyen und confusiones« verübt, »anderen zum abscheulichen exemple und ihme zu wohlverdienten straff mit dem schwerdt vom leben zum thode« gerichtet. Dieselbe Strafe traf eine Kindsmörderin, die nach zweimaliger Peinigung bekannt hatte, »ihr kind vor der Stirn gepitscht und mit einer faust ahns häubt geschlagen« zu haben, »davon es also paldt gestorben« sei. Im schärfsten Gegensatz zu letzterer Strafe stand die Auferlegung von *Wallfahrten*. Sie war nicht sehr häufig, und die Ratsprotokolle enthalten nur solche nach Scherpenhövel. So war Gilliß Rauschen wegen »auf der heiligen Christnacht verübter muthwill und gegebenen großer ärgernuß und Skandal noch acht tage auf truckenem brod und wasser zu setzen«. Dann wurde ihm aufgegeben, »nach Scherpenhövel einen bittweg zu thun«. Auf der Kanzlei hatte er »inner drei wochen einen glaubwürdigen schein einzuliefern, daß er allda reumüthig gebeichtet und das allerheiligste Sakrament des altars empfangen habe«. Dieselbe Strafe traf ein Mädchen, weil es sein Kind »nit verpfleget«, und eine Frau wegen »Verdunkelung« eines durch ihre Tochter begangenen Diebstahls.

Manche Strafen sind reich an Symbolik und zeigen uns den beißenden Humor unserer Voreltern. Meeß Esser wurde, weil er acht junge Apfelbäume ausgegraben und einem anderen verkauft hatte, »hieselbst am Marck ahn dem gestellten post oder pranger auf einem stuel durch den Scharfrichter hingestellt« und mußte in dieser Stellung »dieselbst von 9 bis 12 uhren kontinuierlich stehen mit zwei apfelbäumen auf den schultern«. Weil er Blei von dem »lust- und gartenhauß« des Dr. Oliva entwendet hatte, mußte Theodor Tripels »mit einem umhabenden bleyernen stuck oder krantz« eine Stunde lang am Pranger stehen. Desgleichen wurde ein wegen Wolldiebstahls Verurteilter ewig verbannt und vom Scharfrichter, mit einem »wüllenen kragen« versehen, zur Stadt hinausgeführt.

Erst in späterer Zeit kam die *Freiheitsentziehung* als eigentliche Strafe auf, wenn auch die Carolina sie als solche bereits kannte. Zunächst wurde den

Angeklagten die erlittene Haft auf ihre Strafe angerechnet, oft wurden sie »in ahnsehung langwiriger gefängnuß« begnadigt. Erst um 1675 finden sich in den Ratsprotokollen die ersten Gefängnisstrafen, sie blieben immer selten und betrug höchstens ein halbes Jahr. Zu drei Monaten Kerker bei Wasser und Brot wurde Christian von Horbach wegen »zugefügter gewalt und räuberey« verurteilt. Zur »wohlverdienten correction« wurde eine Angeklagte auf ein halbes Jahr auf Kosten ihrer Freunde »bei wasser und brot gefänglich einbehalten«. Einmal freilich strafte man mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Und zwar wurde bei Leon. Lomont wegen mehrfacher Diebstähle »auf ewiges gefängnuß uff kosten der verwandten« erkannt. Fremd ist unserem heutigen Rechtsempfinden eine Verurteilung »mit fernerm gefängnuß, für so lang (es einem) Großen Rat gefällig wäre«. Eine Strafe, die ebenfalls erst in späterer Zeit, und zwar im 18. Jahrhundert, in der Rechtsprechung der Reichsstadt Aachen üblich wurde, war die *Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten* (»ad opus publicum«). Sie trat mitunter an Stelle von Verbannung und Geißelung. So wurde jemand »anstatt von fustigation und relegation« auf eine Zeit von vier Jahren »zum schantzen condemnirt«, wenn er ohne Kosten für die Stadt in der Festung Jülich angenommen würde. Merten Rottkrantz wurde zu zwei Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Die auf zweijährigen Festungsbau lautende Strafe konnte Heinr. Schultheiß mit 100 Rtlr. »redimiren«.

Doch am häufigsten berichten uns die Prolokolle über *kleinere Ehrenstrafen*, wie Abbitte, »öffentlicher fueßfall vor rat oder bürgermeister«, »harter verweiß« und »scharfe correction«. So mußte Claeßen Kahlen, weil er sich »gegen die obrigkeit hochstraffbarlich und iniuriose verlauffen«, vor dem Rat »öffentlich einen fueßfall thun und umb gnad bitten«. Diese Strafe trat vor allem ein bei »außgesprochener schmehewort«, bei »insolentien mit werten und werken« und bei »real und verbal injurien«.

Verhältnismäßig selten waren *Geldstrafen*, und meist dienten sie dann zur Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens. So mußte ein städtischer Beamter wegen Unterschlagung von Akzisgeldern dreihundert Reichstaler zahlen. Adolf Katz wurde als der Urheber eines Tumultes »zu einiger geringen reparation deß von hiesigen magistrat und gemeinden erlittenen Schadens« zu zweihundert Reichstaler verurteilt. Nur in einem Falle fand sich eine reine Geldstrafe, und zwar mußte »die wittib in St. Thomas wegen zwei befundenen bierpotten, so zu klein gewesen, vor iedem pott sechs gulden geben«. Etwas häufiger waren Strafen, die in *Lieferung von Naturalien* bestanden. Einige Bierzapfer, die ihr Bier statt zu acht zu zehn Bauschen verkauft hatten, mußten »1000 siegelstein zu behoiff des kirchenbauß zu St. Foilan« liefern. Wegen Ungehorsams hatten einige Förster zum Bau des »Gasthauses 50 karichen kalk« zu stellen. Zu »vier müdt korn« wurde jemand verurteilt, der »wider verbot im vorhauß pannen geschlagen und die nachbarn beunruhigt« hatte. Weil sich das Steinmetzerambacht an

einer Reparatur des Galgens nicht beteiligen wollte, hatte es »drei müdt korn und drei tonnen bier dem Weisenhaus« zu geben.

Vollzug der Strafen beim Ratsgericht. Die Strafen an Haut und Haar, an Leib und Leben wurden durch den Scharfrichter mit Unterstützung des Profos, auch Büttel oder Stockknecht genannt, im Beisein des Vogtmajors vollzogen. Gewöhnlich fand die Hinrichtung sofort im Anschluß an die Ratssitzung, in der das Urteil gefällt worden war, einige Male freilich auch zwei bis drei Tage später statt. Dann wohnte der Rat einer Messe »in der rathsstuben« für das Seelenheil des Verurteilten bei und begab sich »in ordirie die stiegen hinunder biß durch die laetsch zur galereyen« des Grashauses. Hier wurde auf der Ratskammer nochmals »fernere umbfrag« über das Urteil gehalten und nochmals abgestimmt. Von dort ging der Rat, nachdem der Vogtmajor zwecks Beiwohnung an der Vollstreckung erschienen war und das Urteil durchgelesen hatte, zum Rathaus zurück. Das Urteil wurde dem »armen Sünder«, der auf einen »triangulären blauen stein«, auch *Schildgen* genannt, auf dem Marktplatze hingeführt worden war, durch den Ratssekretär vorgelesen. Währenddessen stand der Vogtmajor mit den Gerichtsruten in der Hand, den Bürgerbürgermeister zur Rechten, den Schöffnenbürgermeister zur Linken, auf der Galerie, auch »altan oder peron« genannt, des Rathauses. Mitunter mußte der Verurteilte bei Verlesung des Urteils »auf dem rathauß untersten trappen knien«. *Die Hinrichtung* der vom Rat Verurteilten fand in früherer Zeit auf dem »Schildchen« vor dem Rathause, in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Hofe des Grashauses auf einem Sandhaufen statt. Dagegen wurden Fremde außerhalb der Stadt vor dem Jakobstor auf der sogenannten Pferdsheide »mit dem schwerdt vom leben zum tod gebracht« und meist auch dort begraben. Vorher wurde das umherstehende Volk unter Androhung einer hohen Strafe zuerst durch den Rats- und dann durch den Meiereidiener davor gewarnt, an dem Scharfrichter, wenn er »bei Verrichtung der exekution mißrichten« würde, Rache zu nehmen. Die Zubilligung des Begräbnisses in geweihter Erde galt als eine besondere Vergünstigung und wurde manchmal mit Rücksicht auf die Verwandten gestattet. Mitunter sorgten fromme Bürger für die Beerdigung der Hingegerichteten. Besonders ließ sich die im Jahre 1755 an St. Foillan errichtete Erdbebenbruderschaft dies angelegen sein.

Die Vollstreckung der Leibesstrafen geschah in älterer Zeit an der *Schandsäule* auf dem Markte. Diese wird schon in einer Urkunde des Jahres 1273 erwähnt und wurde schon damals im Volksmunde »screiart« genannt. Später befand sich der *Pranger*, wie die Ratsprotokolle berichten, auf dem Katschhofe. Nur einmal findet sich in den Protokollen, daß der Verurteilte »im Kerker im beyseyn eines Gerichtsdeputirten durch den Büttel mit dreißig derben Ruthenstreichen« gezeißelt werden sollte. Mitunter war auch die Stärke des Rutenbündels neben der Zahl der zu verabreichenden Schläge im Urteil angegeben. Ein Verurteilter sollte zunächst mit acht Ruten, und zwar

mit jeder drei empfindliche Streiche erhalten, dann gebrandmarkt und zur Stadt hinaus mit vier Ruten ausgepeitscht werden.

Die mit Verbannung Bestraften mußten, ehe sie durch den Scharfrichter zur Stadt hinausgeführt wurden, feierlichst, indem sie die Finger auf die Gerichtsrute des »Vogtmeiers« legten, *Urfehde* schwören. Der Schwur wurde von dem »Amtmann« vorgelesen und lautete: »so ist, daß wir zu Gott und seine Heylige und mit ahnrührung der Gerichtsruthe sichern, globen und schweren, daß uns dieser Urtheil nach dero Vollziehung immer wohl erinnern werden und daß wir dem uns vorgelesen und wohlverstandnen Inhalt richtig nachleben und gehorsahmn werden und daß uns weder selbst weder durch andere in einig erdenklicher manier, gegen diese unsere hafft, gegen diesen verfahr und urtheil, auch gegen deroselben Vollziehung, so dann gegen Ihre Kayserl. Mayestät, gegen Ihro hochfürstl. Durchlaucht zu Gülich als der Aachischer Kayserl. Vogteyen Inhaber, gegen dero Vogtmajorn, sodann gegen Hh. Bürgermeistern und einen gesambten Ehrbahren Rat dieser Statt Aachen, dessen gliedern und Bürgern und endtlich gegen alle und jede zum Gericht, zur hafft, zur Urtheil und dero Vollziehung angehörige Personen, sambt und sonders, niemandt außgeschlossen, nicht rechen noch rechen lassen, weder gegen den Inhalt obgedachter urtheil unß jemahlen in diese Statt Aachen und dero Territorio einfinden noch zurückkehren werden noch wollen, so wahr . . . Eine Abschrift des Urteils wurde den Verurteilten durch den Scharfrichter »zu ihrer erinnerung« mitgegeben. Auf dem Wege zur Stadt hinaus waren die Verbannten des öfteren der Wut und Verspottung des Volkes ausgesetzt. So wurde eine Weibsperson mit ihrem Kinde, damit sie durch den Pöbel »nicht affrontirt oder mit stein und koth« geworfen würde, in dem Wachtlokal des Kölntores untergebracht.

Auch die vom Rate beschlagnahmten »Pasquillen« oder *Schmähschriften* wurden durch den Scharfrichter, mitunter feierlich unter Trommelschlag, auf dem blauen Stein vor dem Rathause verbrannt. Gelegentlich einer solchen Verbrennung mußten die Kanonen und Munitionswagen der piälzischen Besatzung »der feuergefahr halber zur seithen geruckt werden«.

Als Aufenthaltsort für Untersuchungsgefangene und zur Abbüßung der Freiheitsstrafen dienten die verschiedenen *Gefängnisse*. Zwischen einem Gefängnis für Verbrecher und für Zivil- und Untersuchungsgefangene hat man in Aachen in frühreichsstädtischer Zeit nicht streng unterschieden. Während noch in späterer Zeit das Grashaus für Gefangene aller Art, vor allem aber für Schwerverbrecher in Betracht kam, waren die Gefängnisse im Markt- und Granusturm, in der »Uhrlocke« und in der Halle für leichtere Vergehen, die Stadttore und das »corps de garde« meist für Polizeigefangene vorgesehen. Als ältestes Gefängnis für die vom Rat Verurteilten oder für dessen Untersuchungsgefangene erscheint uns in den überlieferten Akten die »domus civium«, auf dem Fischmarkte gelegen. Daneben befand sich ein

großer, freier Grasplatz, weshalb es auch »Grashaus« genannt wurde, eine Bezeichnung, die später fast ausschließlich gebräuchlich war. Manchmal führt es auch den Namen »der stede slo« oder »Ungeltshauß«. Es wurde 1267 erbaut und diente zur Abhaltung von Ratsversammlungen und zu Verwaltungszwecken. In der Stadtrechnung von 1349 wird eine Ausbesserung des Gefängnisses im Grashause erwähnt. Die unteren Räume müssen also schon früher diesem Zwecke gedient haben. Durch die Feuersbrunst 1656 war auch »des raths gefängnuß, das graßhauß genannt« zerstört worden, und der Rat beschloß am 28. Februar 1664, es wieder aufzubauen. Im unteren Geschosse des Grashauses befanden sich sieben kleine düstere, naßkalte Räume, von denen das sogenannte »Hansenloch« besonders fest angelegt war und wohl für Schwerverbrecher diente. An Stelle des ehemaligen Sitzungssaales befanden sich später drei Zellen, die jedoch für den Bewohner weniger gräßlich waren und wahrscheinlich den mit dem »Grasgebot« belegten Bürgern Aufenthalt boten. Daß es dort wie in allen Gefängnissen der früheren Jahrhunderte fast am Notwendigsten zum menschenwürdigen Dasein fehlte, zeigt schon die Bezeichnung »dat duyster loich in der burger huys« in der Ausgaberechnung von 1394. Auch sonst war das Los der armen Gefangenen noch im 18. Jahrhundert recht traurig. So klagte 1713 ein Gefangener, daß »er von hunger und elendt vergehen müsse«. Für einen gewissen Loop verlangte der fiskalische Anwalt genügenden Unterhalt »weilen er durch diesen auffenthalt im kerker hier vor hungers noth crepieren thut«. Selbst bei der grimmigsten Kälte wurden die Zelle nicht geheizt. Um den Gefangenen die Gelegenheit zur Flucht zu nehmen, wurden sie oft an Hand und Fuß gefesselt. Außerdem stand vor dem Grashause noch eine Schildwache der Stadtsoldaten. In ähnlicher Weise dienten auch die Stadttore schon seit alter Zeit als Gefängnisse. So war bereits 1446 ein Geirart Kluyckkynck »up dije portz« und Heynrych Schoynhoir »up Burtscheyder portz« eingesperrt. Auch als Unterbringungsort für Irrsinnige wurden sie mitunter verwandt. Desgleichen benutzte man den Marktturm bestimmt schon im 16. Jahrhundert als Gefängnis. Der Granusturm an der Ostseite des Rathauses diente auch bereits um dieselbe Zeit dem gleichen Zwecke. Nach dem Ratsprotokoll vom 23. März 1660 wurde ein Christ. Moor »wegen verübter gewalt und batzerey« nach »der Uhrlocken« geführt. »Zur Uhrlocke« war das an den Granusturm anstoßende Haus genannt, in dem ein Bürgermeisterdiener seine Dienstwohnung hatte. Im 17. und 18. Jahrhundert benutzte man außerdem noch die Tuchhalle, auf dem Katschhofe gelegen, als Gefängnis für Kriminalverbrecher. In dem Protocollum consulum von 1779 wird eine Kerkerstrafe erwähnt, die »auf der Halle« abzubüßen war. Das Haus befand sich seit 1531 im Besitze der Stadt und wurde nach 1656 eine Zeitlang als Zeughaus benutzt. Die oberen Räume wurden 1747 zu einem städtischen Komödienhause umgebaut.

Polizeigefangene wurden meist in den Wachtstuben der Stadtsoldaten untergebracht. Doch diente das »corps« oder »cour de garde« häufig auch als

Aufenthaltort für Verbrecher und Schuldner. Für Frauen gab es neben dem Grashause bereits in älterer Zeit noch ein besonderes Gefängnis. So finden sich in der Stadtrechnung von 1346 eine Reihe von Ausgaben »de nova captivitate mulierum«.

Verfahren beim Ratsgericht. Das Verfahren des Ratsgerichts war bei *Kriminalsachen* durchweg mündlich, bei *Zivilsachen* meist schriftlich. Die Anklage beim Strafverfahren geschah, »so jemand eyner übelthat berüchtiget«, durch die Stadtobrigkeit. Der »advocatus fisci«, meist ein Syndikus oder in späterer Zeit der Konsulent, hatte die Sachen »nach form und ordnung der rechten« zu bearbeiten. Dieser trat dann in der Ratsversammlung als Kläger auf. Nur selten finden wir außer ihm noch eine zweite Person als Nebenkläger. Auf seinen Vortrag hin fällte der Rat, wenn die Sache geklärt war, sein Urteil. Einfache Stimmenmehrheit entschied. Mitunter aber verwies der Kleine Rat, wenn er sich nicht für zuständig hielt, die Klage an den Großen Rat. Oft wurde die Sache »als hierhin ungehörig« der Kanzlei, also dem Bürgermeistergericht, oder einem anderen Gericht zur Aburteilung übergeben. Bedurfte die Angelegenheit noch der Klärung, so setzte der Rat eine Kommission zur Untersuchung des Falles ein. Zu dieser bestimmte man meist die Bürgermeister und Syndizi, oft auch alle Beamten, mitunter nahm man auch einige Sachverständigen hinzu. Die Untersuchungsgefangenen wurden teils auf der Kanzlei teils im Gefängnisse verhört. Die Zeugen wurden meist von den Bürgermeistern vereidigt. Zur Verurteilung eines Beschuldigten waren belastende Aussagen von mindestens zwei Zeugen erforderlich. Ergab die »geführte kundtschafft und examen« keinen Beweis der Tat, und war von dem Angeklagten ein Bekenntnis der Schuld nicht zu erzielen, so erkannte der Rat, aber nur, »wenn starke Vermuthungen militierten«, auf Anwendung der Tortur, die allgemein in Deutschland im 15. Jahrhundert als Mittel der Beweisführung gebräuchlich war. Vorher sollte der Angeklagte »nochmahlen zur gütlicher bekenntnus bestermaßen ermahnet« werden. Bei der durch den Rat erkannten Folterung mußten der Vogt und mindestens sieben Schöffen zugegen sein. Der Bürgermeister hatte an den Delinquenten die Fragen zu stellen. Welche Grade der Folterung angewandt wurden, ist meist in den Protokollen nicht bestimmt gesagt. In der Regel heißt es, der Angeklagte »soll zur peinlichen frag gestellt« werden oder »mit linder peinlicher frag« befragt werden. Erst in späterer Zeit wurden die Arten der Peinigung vom Gerichte genau festgelegt. Einmal sollte der Beschuldigte mit »der scharffen frag durch zwey grad angegriffen« werden, ein andermal war »vermittels anschraubung der daumstocken zum ersten und anziehung der spanischen stieffeln zum andern, auch nöthigenfalls hinterwertiger aufziehung« zu verfahren. 1773 entschied das Gericht, »erstlich mit den daumstocken zu versuchen, ferner die schnürung zu unternehmen, sodann die beinschrauben zu gebrauchen und, wenn auch diese nichts fruchten wollen, den inquisiten auf die leiter zu spannen und auszudehnen, jedoch überall gebührende maaße zu beobachten«. Die Fälle, in denen man zu dieser

grausamen Art der Untersuchung schritt, waren nicht zahlreich. Eine derartige Peinigung fand nur bei Anklagen auf Mord, Unzucht oder schweren Diebstahl statt. Bei der Folterung hatte der Vogtmajor zugegen zu sein. Die Bürgermeister mußten ihn hierzu selbst einladen. Das Ergebnis der Untersuchung legte der *advocatus fisci* dem »sitzenden Rate« vor, der dann »nach gründlicher erwegung alliger der Sachen umbstände und allem vorbringen nach« das Urteil fällte.

Konnte das Gericht bei schwierigen Rechtsfällen nicht zu einer ihm recht dünkenden Entscheidung kommen, so machte es Gebrauch von dem schon im Mittelalter üblichen Rechtsmittel *der Konsultation*. Zwecks Einholung eines Rechtsgutachtens wurden dann die Akten, im Kriminalverfahren auf Antrag des Gerichts, im Zivilprozeß auf Ersuchen der Parteien, einem unparteiischen Rechtsgelehrten in oder außerhalb der Stadt oder der juristischen Fakultät einer Universität zugesandt. Seit wann diese Aktenversendung bei den Aachener Gerichten üblich war, läßt sich aus Mangel an überliefertem Material nicht feststellen. Sicher war sie, wie in ganz Deutschland, auch in Aachen im 16. Jahrhundert üblich. Des öfteren wandte sich der Rat für denselben Rechtsfall an verschiedene Universitäten um Auskunft und entschied sich dann nach Befragung der Syndizi für eines der erteilten Gutachten. Meistens ging man die Universität zu Köln, Duisburg und Ingolstadt, in einem Falle auch das Schöffenkollegium zu Jülich um Rat an.

Das Urteil wurde dem Beschuldigten im »sitzenden Rate« bekannt gegeben. Nur bei Strafen an Haut und Haar oder an Leib und Leben wurde *die Entscheidung des Gerichts* auf der Richtstätte, meist auf dem Markt vor den Treppen des Rathauses, durch den Ratssekretär vorgelesen. Mitunter suchte der Verurteilte in der nächsten Ratssitzung durch »demütige supplication und pitt« eine Milderung der Strafe zu erlangen. Meist jedoch wurde bei der »ertheilter überkombst manutenirt«. Oft baten auch die Verwandten oder der »*advocatus defensionis*« um Gnade und Schonung für den Verurteilten. »Auf fußfällig und flehentlich supplication und pitt« einer Frau für ihren Neffen wurde diesem die Ausstellung am Pranger erlassen. Mehrere Ruhestörer, die zu fünf Jahren Verbannung verurteilt waren, wurden auf Bitten des Verteidigers begnadigt. Auch hochgestellte Persönlichkeiten verwandten sich beim Rate für Angeklagte oder bereits verurteilte Verbrecher. So wurde auf »vorworth und intercession« der Markgräfin von Brandenburg die Untersuchung gegen einen Beschuldigten gänzlich eingestellt. Derselbe sollte sich auf Befehl des Gerichts bei seiner Retterin »fußfällig bedanken«. Einem Mörder wurde auf Bitten der Kurfürstin von Sachsen das Leben geschenkt. Ein zu mehrjähriger Verbannung und Strafarbeit Verurteilter wurde auf Verwenden des Kurfürsten von Köln begnadigt. Wir finden also das sogenannte *Gnadebitten* sowohl vor als auch nach gesprochenem Urteil. Die Begnadigung bestand mitunter in einer Strafmilderung, meist jedoch in einem Straferlaß. Die Begnadigung eines

Verbrechers stand nur, wie schon aus einem Schadlosbrief König Maximilians vom 10. Juli 1494 zu ersehen ist, dem Rate zu. Er erklärte ausdrücklich, daß die auf Ersuchen seiner Gemahlin Blanka Maria erfolgte Begnadigung einer Reihe von Bürgern von der Strafe der Verbannung den alten Rechten und Privilegien des »Verkürens und Verweisens« keinen Abbruch tun solle. Ein gewisses Begnadigungsrecht, das Recht, die Gefangenen beim Vorbeigange der Prozession aus den Gefängnissen zu befreien, glaubte das Marienstift zu haben und hat es mehrere Male unter Erregung großen Ärgernisses auch ausgeübt.

Anschließend an das Urteil folgte gewöhnlich noch eine *Verwarnung*, »sein leben ernstlich zu bessern« oder daß, wenn er »inbkünfftig in dergleichen gelegenheiten mehr gefunden oder sich sunsten als ein friedliebender burger nit verhalten, solcherfallß einß mitt dem anderen gedacht werden solle«. Die Bestraften wurden erst gegen »gewöhnliche urpfeidt« — wie es in den Protokollen oft heißt — aus der Haft entlassen beziehungsweise in die Verbannung geschickt. Claeß Pütz mußte schwören, »daß er sich keineswegs direkte oder indirekte gegen iemandten, wer der auch sein möge, so zu seiner delation, angriff, gefängnuß, prozeß, peinigung oder sunsten einigermaßen beygetragen oder geholffen«, rächen würde.

Beim *Zivilverfahren* war die Prozeßführung stets schriftlich. Die Akten wurden den einzelnen Parteien zur Erklärung und Gegenerklärung vorgelesen. Auch wurde ihnen auf Wunsch eine Abschrift zugestellt. Vor allem war im Zivilverfahren die Äktenversendung und Konsultation bei auswärtigen Rechtsgelehrten sehr gebräuchlich. Dadurch wurde natürlich die Erledigung der schwebenden Sachen bedeutend in die Länge gezogen und die Kosten vergrößert. Gegen die Urteile des Rates war noch eine Berufung an das Reichskammergericht, wenn die streitige Summe 400 Rtlr. überstieg, möglich.

4. Das Bürgermeistergericht.

Äußere Geschichte und Bedeutung des Bürgermeistergerichts. — Verfassung: Das Richterkollegium und die Gerichtspersonen. — Zeit und Ort der Sitzungen. — Zuständigkeit: In Strafsachen. In Zivilsachen. Als Äppellationsinstanz. — Strafen des Gerichtes. — Verfahren: Mündliches, schriftliches, Revision und Appellation. Dauer eines Prozesses. Kosten eines Prozesses.

Äußere Geschichte und Bedeutung des Bürgermeistergerichts.

Das Bürgermeistergericht, »iudicium consulare«, begegnet uns in den Quellen und in der Literatur unter verschiedenen Namen. Die Ratsprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts nennen es häufig nach dem Orte der Gerichtssitzungen »die Kanzlei«. Die Rats- und Staatskalender geben die

Zusammensetzung des Gerichtes unter der Bezeichnung »Verhörgericht« an. Die Gerichtsprotokolle der Jahre 1797 — 1798 tragen die Überschrift »Polizeilich, d. h. Bürgermeisterliches Verhör«). Auch in der Literatur ist die Bezeichnung des Gerichts keine gleichmäßige. Meyer bezeichnet es in dem zweiten Teile seiner »Aachenschen Geschichten« teils als »das mündliche Verhör-« teils als »Audienzgericht«. Bei Quix finden wir die Bezeichnung »Bürgermeister- und Verhörgericht«, bei von Kempen »Magistrats- oder Bürgermeistergericht«. Auch ich halte die Benennung »Bürgermeistergericht« für die zutreffendste. Die Bürgermeister waren die Vorsitzenden des Gerichts, mitunter fällten sie sogar allein das Urteil, auch bei Überweisungen von Prozessen anderer Gerichte an das Bürgermeistergericht findet sich des öfters die Bezeichnung »zu den h. h. bürgermeistern verwiesen, darin zu erkennen«. Die Bezeichnung »Verhörgericht« ist nicht richtig, weil das Verfahren oft ein schriftliches war. »Magistratsgericht« ist auch nicht zutreffend, weil nur ein Teil der Mitglieder des Magistrats dem Richterkollegium angehörte. Über die Zeit der Entstehung des Gerichtes fehlen uns genauere Nachrichten. Bei oder kurz nach Schaffung des Bürgermeisteramtes, also um die Mitte des 13. Jahrhunderts, können wir freilich seine ersten Anfänge nicht ansetzen, da wohl die Machtbefugnisse der Bürgermeister damals noch zu gering waren. Aber im Anfange des 14. Jahrhunderts werden sie sicher eine gewisse, wenn auch noch sehr beschränkte Gerichtsbarkeit besessen haben. Bereits vor 1447 befanden sie sich im anerkannten Besitz einer Jurisdiktion, denn Kaiser Friedrich III. bestätigte ihnen durch Schreiben vom 21. Oktober 1447 das Recht, »in den Sachen, darüber sy zu richten hand, ir mitborger und undersassen« ins Grashaus zu schicken. Auch in manchen anderen Städten finden wir die Bürgermeister schon sehr früh im Besitze richterlicher Befugnisse. So bestand in der limburgischen Stadt Maastricht bereits vor 1380 ein Bürgermeistergericht. In Düren, Köln, Nimwegen und Soest finden sich solche auch schon sehr früh. Die Tätigkeit und die Befugnisse des Aachener Bürgermeistergerichts im 14. und 15. Jahrhundert sind uns infolge Mangels an urkundlichem Material unbekannt. In der Hauptsache wird sich seine Zuständigkeit nur auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Frieden innerhalb der Stadt und auf die Überwachung der Ausführung obrigkeitlicher Befehle erstreckt haben. Da es anscheinend keine geschriebenen Satzungen über die Zuständigkeit und Strafen des Gerichtes gab, war sein Einfluß und seine Bedeutung von der Persönlichkeit der Gerichtspersonen, besonders der Bürgermeister, und von den Zeitumständen abhängig. Mit dem stetig wachsenden Einfluß der Bürgermeister hat auch das Bürgermeistergericht an Ansehen und Bedeutung gewonnen. Aus der großen Anzahl der während des 17. und 18. Jahrhunderts täglich vor dem Bürgermeistergericht verhandelten Fälle läßt sich die ausgedehnte Wirksamkeit dieses Gerichtes ermessen. Den Bereich seiner Gerichtsbarkeit vergrößerte es auf Kosten des Schöffen-Stuhls, der Zunftgerichte und des Sends. Dadurch geriet es natürlich in Zuständig-

keitsstreitigkeiten mit diesen Gerichten. Besonders bildete die Zugehörigkeit der Stadtbewohner zu den Gerichten bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit im Jahre 1777 dauernd den Anlaß zu häufigen Streitigkeiten zwischen Schöffentuhl und Stadt. Auch der Vorsitzende des Sends, Erzpriester Friedr. v. Mylius, beklagte sich in einer Schrift vom 26. Juli 1788 »über soviele Betruckungen und Hindernüßen in Ausübung seiner Jurisdiction in zuständigen Sachen« von seiten der Stadt. Ob das Gericht seine Tätigkeit zeitweise eingestellt hat, läßt sich für die früheren Jahrhunderte nicht feststellen. Seit dem großen Brande 1656 hat es, wie aus den uns seit dieser Zeit erhaltenen Gerichtsprotokollen zu ersehen ist, von einigen kurzen Unterbrechungen abgesehen, dauernd bis zum Einmarsche der Franzosen bestanden. Dann teilte es das Schicksal der übrigen städtischen Gerichte, war vom 1. März bis Oktober 1794 nochmals in Tätigkeit und hielt vom 23. März 1797 bis zum 13. März 1798 wiederum seine Sitzungen ab.

Das Richlerkollegium und die Gerichtspersonen.

Da eine feststehende »Ordinatie« oder Gerichtsordnung nicht überliefert ist und auch wohl nie bestanden hat, hat die Besetzung des Gerichtes im Laufe der Zeit und bei der Verschiedenheit der Vorsitzenden und der zu beurteilenden Fälle mitunter geschwankt. In der bisher die städtischen Gerichte behandelnden Literatur herrscht auch über diesen Punkt ziemliche Unklarheit. Moser erwähnt die beiden regierenden, die beiden »abgestandenen« Bürgermeister und die zwei Syndizi als Gerichtspersonen. Dieselbe Ansicht vertritt Haagen, dem anscheinend Mosers Ausführungen als Quelle gedient haben, in seiner »Geschichte Achens«. Meyer spricht einmal von den beiden regierenden Bürgermeistern mit Zuziehung eines Syndikus und besonderen Sekretärs, ein andermal von »den beiden Regierenden mit Zuziehung eines Syndikus, eines Konsulenten und Sekretärs«. Quix gibt die beiden regierenden Bürgermeister, den zweiten Syndikus, den Konsulenten und den Sekretär als Gerichtspersonen an. Derselben Ansicht ist Stadtsyndikus Dr. Fell († 1795) in seinem Tagebuche. »Der jüngere Syndikus sitzt mit im mündlichen Verhör und gibt nebst dem Konsulenten sein votum consultativum«. v. Kempen ist der Ansicht, daß »die Bürgermeister im Verein mit den Stadtsyndiken und dem zweiten Sekretär« das Gericht ausmachten. Nach Graß bestand das Gericht nur aus den zwei regierenden Bürgermeistern. Die Rats- und Staatskalender 1779 — 1787 führen als Gerichtspersonen die beiden regierenden Bürgermeister, die beiden Syndizi, den Konsulenten und Sekretär, seit 1787 statt der beiden Syndizi nur den jüngeren auf. Während sich für die Behauptungen Meyers, Quixs, von Kempens und Graß für bestimmte Zeiten und Fälle in den Protokollen des Gerichts mancherlei Belege finden lassen, ist von der Zugehörigkeit der »abgestandenen« Bürgermeister, wie sie de Ludolff, Moser und Haagen erwähnen, nirgendwo die Rede.

In fast allen Städten war *die Besetzung des Bürgermeistergerichts* eine verschiedenartige. In Köln hielt abwechselnd der ältere und der jüngere Bürgermeister das Gericht ab. In Trier bestand das Bürgermeistergericht aus den Bürgermeistern und mindestens einem Ratsschöffen und einer Ratsperson. Das Bürgermeistergericht (het indivies laaggerecht) in Maastricht war von den beiden Bürgermeistern und acht Geschworenen, das in Roermond vom »Raadsburgemeester en gezworenen« besetzt. Auf Grund der uns seit 1656 fast vollständig erhaltenen Protokolle steht es fest, daß die Besetzung des Gerichtes eine verschiedenartige war. Bei Sachen, die durch Vergleich oder mündlichen Urteilspruch erledigt wurden, bestand das Gericht meist nur aus den beiden oder aus einem der regierenden Bürgermeister. Bei schwierigeren Fällen und bei schriftlichem Verfahren wurde stets ein Syndikus, mitunter auch beide, als Beisitzer zugezogen. Seltener nahm man an Stelle des einen oder auch neben beiden den Konsulenten hinzu. Jedenfalls trat das Gericht in der Besetzung, wie sie die Staats- und Ratskalender angeben, nur bei wichtigen Verhandlungen zusammen. Auch konnte zu den üblichen Gerichtspersonen noch ein unparteiischer Rechtsgelehrter hinzugezogen werden. Ständig war wohl die Einrichtung des Sekretariats. Die Stelle eines Gerichtsschreibers bekleidete meist der zweite oder auch dritte Sekretär der Stadt. Doch waren im 17. und 18. Jahrhundert neben ihm noch zwei Schreiber beim Gerichte tätig. Als Gerichtsdienner fungierten die vier »Bürgermeisterknechten«. Den Dienst des Vollstreckungsbeamten versah der Scharfrichter, der mit seinem Gehilfen, dem Profos, die Strafen an Leib und Leben zu vollziehen hatte. Wenn auch nicht eigentliche Gerichtspersonen, so doch dem Gerichte durch die Satzungen ihres Eides verbunden waren die »procuratores«, die Sachwalter oder Fürsprecher. Bei Bürgermeistergerichten anderer Städte, wie z. B. Düren, wurden keine Prokuratoren zugelassen, da sie »mit vielfältigen Wechselschriften die Sachen aufschieben und zu verwirren sich gelüsten lassen«.

Die Bürgermeister. Das Amt der Bürgermeister, *magistri civium* oder *burghere meystere* [burchgenmeystere]) genannt, ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Aachen nachweisbar. Als erste werden urkundlich erwähnt Goswin und Johann am 17. Februar 1252. Auch in den übrigen Städten Deutschlands finden wir das Bürgermeisteramt bereits vor Ende des 13. Jahrhunderts. In Köln werden bereits 1179 — 1183, in Worms 1220, in Wesel 1241, in Straßburg 1215, in Augsburg 1266, in Duisburg und Dortmund 1288, in Leipzig 1292 und in Frankfurt sicher vor 1311 Bürgermeister in der Stadtverwaltung tätig gewesen sein. Auch die kleineren Städte folgten dem Beispiele der mächtigen, und nur wenige Zeit später sehen wir in den Aachen benachbarten Städten, in Maastricht und Verviers, das Bürgermeisteramt entstehen. In Aachen wurden die Bürgermeister in der ersten Zeit wahrscheinlich vom Schöffenstuhl oder vom Rate bestimmt. Vielleicht kam jeder Schöffe oder Ratsherr nach einer bestimmten Reihenfolge zu dieser

Würde. Für diese letztere Ansicht spricht eine Bemerkung im Jus Statutarium Aquisgranense, fol. 77: »anno 1416 haben die hh. Scheffen verordnet, daß das Bürgermeisteramt unter den Schelfen nach dem Alter umgehen soll«. Seit Aufstellung des Gaffelbriefs von 1450 wurden sie vom Großen Rate — einfache Stimmenmehrheit entschied — gewählt. Gewöhnlich fand die Wahl innerhalb der letzten 14 Tage vor St. Urban (25. Mai), doch auch wiederholt bereits im Januar und Februar statt. Während derselben wurden die alten Privilegien der Reichsstadt vorgelesen. Den Namen des Erwählten schrieb man auf einen Zettel und warf diesen in einen auf einem Tische der Ratskammer auf gestellten Hut. Meyer erzählt den Hergang der Wahl folgendermaßen: »[es] treten die sämtlichen Rathsglieder und Geschickte aus ihrer Versammlungsstube theils auf den anstoßenden Königlichen Saal theils auch in andere Zimmer, genießen allda einen Trunk spanischen Weins samt einem Weißbrod, unterreden sich inzwischen zunftweise, treten alsdann wieder in die Stube zurück und legen Mann für Mann ihre auf Zetteln gezeichnete Stimmen in ein kupfernes Becken«. »Die vollbrachte Wahl [wird] der ganzen Stadt und Bürgerschaft durch Schlagung des Glockenspiels auf dem Thurm der Krönungskirche verkündigt, hierauf verfügt sich der Rath noch selbigen nachmittags zu den neuerwählten Regenten, um diesen seine Segenswünsche. . . abzustatten, wobey sich die Stadtmusikanten mit Pauken und Trompeten fleißig hören lassen.« Die Wahl mußte angenommen werden. Die Weigerung des Win. Theod. v. Wilre im Jahre 1713, der sich für das Amt aus Gesundheitsrücksichten »schönstens bedanket«, wurde vom Rate nicht anerkannt. Doch wurde ihm gestattet, sich »bißweilen auf einige tag zu Schöpfung frischer lufft zur statt hinauszubegeben«. Am Feste St. Urban legten die Erkorenen vor dem versammelten Großen Rate ihren Amtseid ab. Sie schwuren »einem ehrbaren raht gesambter bürgerschaft und gemeinden trew und holt zu sein, ihr bestes vorwenden und argstes warnen, sonderlich [sich] der Stadt Privilegien, recht, ober- und gerechtigkeit verthätigung mugligsten fleißes angelegen sein laßen . . . was bey wohlgl. raht erkent wird, unaußstellig, unveränderlich und fürderlich exequiren und zu werck stellen. . . die landtwehr zum wenigsten einmahl im jahr visitiren und bereiten . . .«. War einer der Erwählten durch Krankheit verhindert, persönlich in der Ratsversammlung zu erscheinen, so begab sich ein Ausschuß, der aus einem abgehenden Bürgermeister, zwei Beamten und dem Ratssekretär bestand, »in zween Wagen unter Paradirung der Hauptwache und Rührung der Trommeln« in die Wohnung des Betreffenden und nahm ihm den Eid ab. Grundsätzlich hatten immer zwei dieses Amt inne, von denen der eine aus dem Schöffenstuhl gewählt werden mußte. Die Zweizahl der Bürgermeister findet sich fast in den meisten Städten, so in Köln, Straßburg, Maastricht, Verviers usw. Freilich hatten Düren in seiner reichsstädtischen Zeit und Augsburg nur einen Bürgermeister. *Die Amtsdauer* der Bürgermeister betrug in Aachen nur ein Jahr. Wie sich aus den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts schließen läßt, oblag ihnen in ältester Zeit zunächst die Sorge für die Finanzen. Auch

hatten sie die Sitzungen des Rates und der »herren beamten« einzuberufen und zu leiten, die Stadt nach außen zu vertreten und die diplomatischen Verhandlungen mit Kaiser und Fürsten zu führen. Im 14. Jahrhundert vertraten sie die Stadt auch in den gerichtlichen Zweikämpfen, einer Art mittelalterlicher Gottesurteile, und waren bei Kriegen außerhalb der Stadt die Führer der städtischen Streitmacht. Als Vorsitzende des Großen und Kleinen Rates, des Beamtenkollegiums und der vier städtischen Gerichte hatten sie bedeutende *Machtbefugnisse*, namentlich dann, wenn ihr Amt in den Händen kraftvoller Persönlichkeiten, wie Gerh. Chorus, Mart. Lamb. v. Lonneux, Joh. Lamb. Kahr und Steph. Dom. Dauven, ruhte. Handelten sie auch bei wichtigeren Vorfällen als die *primi inter pares* im Auftrage des Rates, so genossen sie doch weitgehendste Selbständigkeit in der Ausübung ihres Amtes, zumal es an einer genauen Festsetzung ihrer Amtsbefugnisse völlig fehlte. Die Ladung vor Gericht, die Pfändung und Verhaftung eines Bürgers konnte nur mit ihrem Einverständnis und auf ihren Befehl hin geschehen. Das Fried-, Pforten- und Graßgebot wurde nur von ihnen erlassen. Die Ausübung eines Gewerbes, des Lehrer-, »Zahnträger-« und Arztberufes, jede Operation und Amputation, der Verkauf von Medikamenten, das Abhalten öffentlicher Vorstellungen, die Werbung von Truppen, die Vernehmung Aachener Bürger durch auswärtige Gerichte, jede Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Ausführung von Leichen, war an ihre Erlaubnis gebunden. Desgleichen gehörte es zu ihren Amtspflichten, einen Umritt um das Gebiet der Stadt, den sogenannten Landtritt, zu unternehmen und den Landgraben zu besichtigen. Zur Zeit der Heiligtumsfahrt hatten sie die Pilger aus Ungarn, Slavonien und Böhmen, die sogenannten Wiener, bei ihrem Mahle im St. Matthiashof am 11. Juli zu bedienen. Starb ein Bürgermeister vor Ablauf seines Amtsjahres, so wurden an drei Tagen vor der Beerdigung morgens, mittags und abends und bei dem Begräbnisse selbst sämtliche Glocken der Stadt geläutet. Die Exequien, wozu sich der Rat in schwarzer Kleidung einfinden mußte, wurden in der Ratskapelle »in musikalischem Trauer« gehalten. Die Offiziere der Stadtruppen hatten sechs Wochen lang einen schwarzen Schleier um den linken Arm zu tragen. Die Fahnen und Trommeln der Stadt wurden umflort. Ursprünglich galt das Amt ohne Zweifel als ein Ehrenamt. Gehalt erhielten die Inhaber in der ersten Zeit daher nicht. Doch wurde ihnen eine gewisse Entschädigung für Dienstaufwendungen in Naturalien gewährt. So stellte ihnen die Stadt im 14. Jahrhundert die Bekleidung, auch mit Weinspenden wurden sie das ganze Jahr hindurch reichlich bedacht. Desgleichen gab ihnen die Stadt häufig Gastmähler und trug für die gemeinsamen Essen, die sie an Feiertagen mit den Beamten und Dienern der Stadt einnahmen, die Kosten. Erst im Jahre 1349 finden wir ein festes Gehalt für sie in der Höhe von 100 m. Doch sind seitdem die Ausgaben für Kleider in den Stadtrechnungen nicht mehr erwähnt. Später erhielten sie für ihre Teilnahme an den Rats- und Gerichtssitzungen besondere Präsenzgelder. Auch die mit dem Bürgerrecht beschenkten Fremden hatten außer dem »ledernen emmer«, den sie der Stadt

abzuliefern hatten, auch den Bürgermeistern »ihre gerechtigkeit« zu zahlen. Im 17. und 18. Jahrhundert waren die Entschädigungen in Naturalien zum Teil, doch nicht ganz weggefallen. Ihr Gehalt betrug 3600 m. Brandholz und Kohlen wurden ihnen auch von der Stadt gestellt. Am »Sakramentstage« erhielten sie vier Kannen spanischen Wein und im Mai das gleiche Quantum Met. Die Kosten für Dienstreisen trug die Stadt. Für diese standen jedem Bürgermeister drei Reitpferde zur Verfügung. Bekleideten sie noch das Amt eines Kohlmeisters, so wurden sie dafür mit 300 m. entschädigt.

Die Syndizi. Dieses Amt ist ohne Zweifel jüngeren Datums. Über sein erstes Erscheinen in der Verwaltung der Reichsstadt Aachen sind wir nicht unterrichtet. Da sie in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts nie erwähnt werden, da bei keinen Gesandtschaftsreisen, keinen diplomatischen Verhandlungen dieser Zeit von ihnen die Rede ist, muß man annehmen, daß das Syndikat erst später entstanden ist. Den Dienst des späteren Syndikus hat eben im 14. Jahrhundert und in der früheren Zeit der Stadtsekretär versehen. Einen eigentlichen rechtskundigen Syndikus wird der Rat in Aachen wohl erst nach Einführung der gelehrten juristischen Studien in Deutschland, vielleicht seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, besessen haben. Leipzig besaß einen ständigen rechts gelehrten Syndikus bestimmt 1464. In Worms finden wir bereits 1476 einen Lizentiaten der Rechte im Dienste der Stadt. Bei den immer mehr wachsenden Verwaltungsgeschäften bedurfte der Rat der Dienste rechtskundiger Männer zur Unterstützung seiner Bürgermeister in Rechtsfragen, seiner richterlichen Tätigkeit, zur Führung seiner Prozesse, zu Gesandtschaften und diplomatischen Verhandlungen mit dem Reiche und den Fürsten der benachbarten Territorien. Die Syndizi der Reichsstadt Aachen besaßen alle den Grad eines Lizentiaten oder Doktors beider Rechte. Bei allen wichtigen Amtsgeschäften rechtlicher Natur waren sie die rechte Hand der Bürgermeister und des Rates. Sie hatten die Prozesse der Stadt beim Reichskammergericht zu bearbeiten und ihre Privilegien rechtlich zu verteidigen. Sie gehörten dem Beamtenkollegium, dem sogenannten »geheimen Ratsausschusse«, der die meisten Staatsgeschäfte, vor allem Finanzangelegenheiten und den diplomatischen Verkehr mit Kaiser und Fürsten, zu erledigen hatte, an. So finden wir sie oft auf Gesandtschaftsreisen und am kaiserlichen Hof teils allein, teils als Begleiter und Berater der Bürgermeister. Als Beisitzer der einzelnen städtischen Gerichte hatten sie die Akten zu prüfen und über die einzelnen Fälle ihr Gutachten abzugeben. Bei der Stadtverwaltung in Aachen gab es im 17. und 18. Jahrhundert zwei Syndikusstellen, ausnahmsweise wurden 1684 Arnold Frz. Lipmann, 1746 Frz. Mich. Fabry und 1760 Jak. Jos. Denis als dritter Syndikus angenommen. Die Wahl des Syndikus geschah im Großen Rate, und zwar »gaffelweiß«. Ihren Eid schwuren sie in die Hand des Bürgermeisters. Außer Pflichttreue und stete Dienstbereitschaft für die Stadt mußten sie noch besonders geloben, »außer consent und verwilligung« sich »in keines anderen herren dienst und aydt« zu begeben. Gemäß Ratsverordnung vom 25. Mai 1701 hatten die

Syndizi vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathause zu sein, »um den herren bürgermeistern daselbst mit ihren consiliis zu assistieren«. In feierlichen Aufzügen und Kirchgängen hatten sie ranggemäß hinter den Baumeistern zu gehen.

Ihr *Gehalt* betrug bestimmt seit dem Jahre 1655 durchweg 11.700 m. Dazu kamen meist noch 1920 m für Wohnung, 1200 m. für Wein und 960 m für Malzakzibefreiung. Mitunter erhielt der erste Syndikus 17300 m. Nach 1750 erhielt jeder 21600 m. Als Beisitzer der einzelnen städtischen Gerichte erhielten sie für jede Sitzung an Präsenzgeldern 1 Gulden. Für Dienstreisen wurden sie besonders entschädigt. Auch besondere Aufwendungen bei Vertretung der Stadt, bei Kaiserkrönungen und dergleichen, wurden ihnen ersetzt. Manche Ehrungen in Geld oder Geschenken wurden ihnen zuteil. Am »hl. Sakramentstage« erhielten sie zwei Kannen spanischen Wein, desgleichen im Mai vier Kannen Met. Ebenfalls stellte ihnen die Stadt ihr Brandholz. Für die Teilnahme am Landritt wurden sie besonders bedacht.

Der Konsulent. Dieses Amt erscheint zuerst in den Rentkammerbüchern 1672. Doch hatte Lizentiat Gerkrath, der seinen Dienst als Syndikus aus Gesundheitsrücksichten aufgegeben hatte, bereits von 1657 bis 1669 das Amt eines »advocatus consulens« für die Stadt übernommen, Am 16. Juli 1669 folgte ihm Gabriel Meeßen. Das Amt wurde von einem juristisch gebildeten Mann, gewöhnlich einem Advokaten, im Nebenamte versehen. Seine Hauptdienstobliegenheit war die eines »fiskalischen Anwalts« bei dem Rats- und Bürgermeistergericht, desgleichen beim Kurgericht, »auf saumsal des h. Vogten und Majoris«, wie in seinem Amtseid bemerkt wird, als solcher hatte er die Untersuchung gegen den Angeklagten zu führen. Auch hatte er die Schreiben, die »an große Herren« gingen, abzufassen und den Beamten mit seinem Rate beizustehen. In der Rangfolge hatte er die 7. Ehrenstelle, hinter den beiden Syndizis, inne. Sein Gehalt betrug bis 1713 4800 oder 4900 m, von da ab 9600 m. An den von der Stadt zugeteilten Naturalien hatte er denselben Anteil wie die Syndizi.

Die Ranzlei und die Gerichtsschreiber. Über die ersten Anfänge des Stadtsekretariats in Aachen sind wir ebensowenig unterrichtet wie über die Entstehungszeit der meisten anderen Ämter. Ob es bereits im 13. Jahrhundert oder wie in den meisten Städten erst im 14. Jahrhundert in Aachen aufgekomen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Nachweisbar sind die Stadtschreiber im 14. Jahrhundert, wo sie unter der Bezeichnung »notarius« erwähnt werden. Sie waren meist juristisch gebildete Leute. Im Jahre 1438 verlangte die Reformation des Kaisers Sigismund, daß die Stadtschreiber, vor allem in den Reichsstädten, öffentliche Notare waren. Dagegen schloß sie Geistliche, die bis dahin meistens diesen Dienst versehen hatten, von diesem Amte aus. Ihre Amtspflichten waren im großen und ganzen dreifacher Art: als Kanzleibeamte, als Gerichtsschreiber und in älterer Zeit auch als Gesandte und Vertreter der Stadt. In Aachen finden wir in den Stadtrechnungen von

1334 bis 1364 einen Magister Arnoldus de Puteo bei der städtischen Kanzlei beschäftigt. Er bezog durchweg ein Gehalt von 30 m. 4 s. Daneben hatte er noch sonstige Einkünfte, da er für manche Arbeiten besonders entschädigt wurde. Am häufigsten wird bei den Ausgaben der Jahre 1333 — 1353 der Stadtschreiber Alexander erwähnt. Ohne Zweifel war er sehr geachtet, wird er doch in den Stadtrechnungen stets mit den Bürgermeistern zusammen genannt. Den eigentlichen Schreiberarbeiten konnte er sich nicht viel gewidmet haben, denn meist befand er sich im Auftrage des Rates auf Reisen, manchmal auf wichtigen Gesandtschaften und Verhandlungen teils allein, teils als Begleiter der Bürgermeister. Der alltägliche Kanzleidiens wurde von den übrigen Schreibern versehen. Manche Arbeiten gab man auch zur Erledigung an Schreiber in der Stadt. Als Gehalt erhielt Alexander jährlich 42 — 52 m. Dazu lieferte ihm die Stadt Kleider und Naturalien. Tinte, Pergament und Papier wurden gestellt, oder es wurden ihm die Auslagen dafür ersetzt. Für Dienstreisen erhielt er eine besondere Entschädigung, und der Rat stellte ihm zu diesem Zwecke ein Pferd zur Verfügung. Auch Joh. Parvus und Wilh. Fittoil waren an der Kanzlei der Stadt beschäftigt. Um die Zeit von 1333 bis 1376 versah ein notarius Godefridus den Dienst eines Stadtschreibers. Sein Gehalt betrug sogar 150 m. Jedoch fielen dann die Entschädigungen für Kleider weg. Neben ihm war ein Schreiber Laurens tätig, der »van veil schrivens durch tjair ind van encke (Tinte) 12 m« erhielt. Durch die Schaffung des Syndikats hat das Amt des ersten Stadtsekretärs ohne Zweifel an Ansehen und Bedeutung Einbuße erlitten. Versah er vorher den Dienst des Syndikus mit, so wurde er jetzt dessen Untergebener. Über die spätere Zeit fließen die Quellen reichlicher. Im 17. und 18. Jahrhundert bestand die Kanzlei meist aus drei »ordentlichen« Schreibern, dem Sekretarius primarius, dem Nebensekretär und einem Kopisten. Dazu kamen noch einige Lehrlinge, Ammanuenses genannt. Der Vorsteher der Kanzlei war der Sekretarius primarius, der Rats- oder Stadtschreiber. Es waren teils juristisch gebildete Leute, die den Lizentiatengrad besaßen, teils waren sie aus dem Kanzleidiens hervorgegangen. Ihre Anstellung geschah durch den Rat. Den Amtseid schwuren sie in die Hand der Bürgermeister. Sie gelobten darin, alle Befehle der Bürgermeister, des Rates und der Syndizi »fleißig [zu] verrichten . . . alle hohlbare Sachen in gebührende enge und verschwiegenheit [zu] behalten«. Sie hatten die geheimen Ratsbücher zu führen, ferner die vom Rate ausgehenden Vorschriften, Erlasse und Vollmachten zu unterschreiben. Auch waren sie Mitglieder des Beamtenkollegiums. Als Gerichtsschreiber hatten sie über die Sitzungen Protokoll zu führen, die Zeugenaussagen aufzuzeichnen, das Ergebnis der Besichtigung Toter oder Verwundeter aufzuschreiben und die »Sententia« oder das »Urtheel« schriftlich abzufassen. Die Funktionen eines Gerichtsschreibers beim Rats- und Kur- beziehungsweise Interimsgericht versah der erste Sekretär, beim Bürgermeister- und Baumgericht der zweite oder dritte Sekretär. Ihre Dienststunden waren im Sommer auf vormittags 8 — 12 Uhr, im Winter auf 9 — 12 und nachmittags ab 2 Uhr

festgesetzt. Die Kopisten halten eine Stunde früher auf der Kanzlei zu sein. Die Dienstwohnung des ersten Stadtschreibers befand sich im Erdgeschoß des Rathauses, jedoch nur bis zum Stadtbrande 1656. Nach dieser Zeit bezog er eine Entschädigung für Hausmiete. An Gehalt bezog der erste Sekretär im 17. und 18. Jahrhundert 9600 m, dazu seit 1660 960 m für Hausmiete, der zweite Sekretär teils 8400 m, teils 6000 m und 490 m für Wohnung. Die Kopisten bekamen 4800 m Als Gerichtsschreiber erhielten sie für jede »protocollatio« einen Gulden, für Auszüge aus den Akten und Abschriften eine entsprechende Entschädigung. Von den Naturalien, die jährlich an die Beamten zur Verteilung kamen, bekam der Stadtschreiber am Sakramentstage zwei Kannen spanischen Wein und im Mai vier Kannen Met. Auch waren sämtliche Beamten der Kanzlei von der Ableistung der bürgerlichen Wachen befreit.

Die Gerichtsdienner. Den Dienst der Gerichtsdienner bei den städtischen Gerichten versahen die Bürgermeisterdiener, die »burgermeistersknechten«, die »famuli magistrorum« oder das »burgermeyster gesinde«, wie sie in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts heißen. In der Wachordnung vom 20. November 1537 werden deren sechs erwähnt, während bestimmt seit 1655 ihre Zahl nur vier betrug. Sie hatten alle Ladungen zu dem Bürgermeister- und Baumgericht zu besorgen. Zu diesem Zwecke war jedem von ihnen in späterer Zeit ein bestimmter Teil des städtischen Gebietes zugewiesen. Vor der Vollstreckung von Leibes- und Lebensstrafen hatten sie die Richtstätte zu »befreyen«. Auch das Auf- und Zuschließen der Gefängnisse gehörte zu ihren Amtspflichten. Die Pfändungen, die Fried-, Pforten- und Grasgebote hatten durch sie zu geschehen. Einer von ihnen versah den Dienst des »Sämblers« beim Kurgericht. In ihrem Ämtseide versprachen sie, den Bürgermeistern »trew, gehorsamb« zu sein, »ihr ärgstes [zu] warnen und bestes vor[zu]wenden . . .«, ihnen, »wan sie zum oder vom Rathaus gehen und sonst überall gebührendt auff-[zu]warten«. Desgleichen sollten sie mit »zugelegter belohnung und gerechtigkeit« sich begnügen. Im 14. Jahrhundert bestanden ihre hauptsächlichen Bezüge in Naturalien. Wieviel sie damals an Gehalt bezogen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit aus den Stadtrechnungen feststellen. Aus der Ausgaberechnung vom Jahre 1376 würde sich ein solches von ungefähr 30 m fürs Jahr ergeben. Dazu erhielten sie zu Ostern, Pfingsten und Allerheiligen noch ein besonderes Geldgeschenk von 5 m 5 s). Ihre Kleidung wurde ihnen von der Stadt gestellt. Weinspenden erhielten sie an 45 Tagen im Jahre, also fast jede Woche. Auf Kirchweih, Purificatio und Allerheiligen wurden sie von den Bürgermeistern zum Essen geladen. Von dem Mahle, das der Meier der Stadt nach Beendigung des Vogtgedings geben mußte, erhielten die vier Bürgermeisterdiener »einen guten Kalbsbraten und ein Brodtmicken und jeder ein halbe Maß Wein«. Bestimmt seit 1655 erhielten sie an festem Gehalt jährlich 2600 m und dazu jährlich einen Dienstmantel, den sogenannten »libereymantel«, den sie dann »zu ehren ihrer herren« tragen mußten. Seit 1695 zahlte man ihnen noch besondere Präsenzgelder für ihre Gegenwart bei den Rats- und Beamten-

versammlungen, die ihnen jedoch bei schlechter Führung zugunsten der »Armenbüchse« entzogen wurden. Für Ladungen zum Gericht wurden ihnen innerhalb der Stadt 2 m, außerhalb derselben 4 m, später 3 beziehungsweise 12 m bezahlt. Zur »anschaffung von huedt, perüque, strumpf, schuhe und sonsten« bei den Kaiserkrönungen gab ihnen die Stadt eine Unterstützung. Am Sakramentstage erhielten auch sie ihre zwei Kannen spanischen Wein. Die ihnen von den Bürgermeistern an gewissen Tagen der Woche gespendeten Essen fanden nach 1732 nicht mehr statt. Die Dienstwohnung eines Bürgermeisterdieners befand sich im 17. und 18. Jahrhundert in »der Uhrglocke«, neben dem Granusturm. Er hatte die Schlüssel zu dem Gefängnis in seinem Hause in Besitz und »in guete bewahr zu nehmen«. Studenten durfte er bei sich nicht beherbergen.

Die Gefängnisaufseher. Die Stellung eines solchen bekleidete der sogenannte »Graßbewahrer«, der Aufseher der Gefangenen im Grashause und Verwalter dieses Gebäudes. Dienstverträge der Aufseher mit der Stadt sind uns bereits aus dem 15. Jahrhundert erhalten. Die Bewachung der Gefangenen in den übrigen Stadtgefängnissen hatten die Stadtdiener und Stadtsoldaten zu besorgen. In ihrem Amtseide verpflichteten sich die »Graßbewahrer«, die Verbrecher und Schuldner, die im Grashause saßen, zu bewachen, sie nach »gebühr und wie sich solches geziemen mögte« zu verpflegen und »nach noturft mit unterhalt und feuerung« zu versehen. Ausdrücklich war es ihnen verboten, den Gefangenen Bier oder Branntwein zu verabreichen. Auch hatten sie die Befreiung der Gefangenen durch die vorübergehende Prozession zu verhindern und mußten bei den Bürgermeistern anfragen, wohin die Gefangenen während der Prozession zu bringen seien. Mitunter wurde das Amt vorübergehend auch von weiblichen Personen bekleidet.

Der Scharfrichter. Da bei den Germanen die Strafen an Leib und Leben durch Priester vollzogen wurden, kann der Stand des Scharfrichters in ältester Zeit keineswegs verachtet gewesen sein. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, daß bei manchen Schöffenstühlen die Verurteilten durch den jüngsten Schöffen hingerichtet wurden. Eine Stelle in einem Aachener Stadtrechtbuche (1420 — 1440), nach der der »amptmann«, wenn er einen »scharfrichter« in sechs Wochen und drei Tagen nicht herbeischaffen konnte, den Verurteilten selbst richten mußte, bezeugt desgleichen die ursprünglich geachtete Stellung des Nachrichters. Später wurde es freilich anders. Im 16. bis 18. Jahrhundert genoß er, entsprechend dem Geiste dieser Zeit, die den Henker des Bürgerrechts für unfähig und sein Gewerbe für unehrlich hielt, auch in Aachen ein nicht allzu großes Ansehen. Die Rentkammerbücher führen ihn stets an letzter Stelle der städtischen Angestellten. Meyer (um 1780) wendet sich denn auch im II. Teile seiner »Aachenschen Geschichten« gegen das ungerechtfertigte Vorurteil seiner Zeitgenossen gegenüber dem Scharfrichter. Bezeichnend für dessen Stellung und Ansehen in jener Zeit ist ein Vermerk im Statutenbuch der Stadt Trier (1593/94). In Kleidung soll sich

auch der Scharfrichter »wie an vielen ansehnlichen oerthern unterschiedlichen verhalten, damit er vor andern erkannt werde und keinem ehrliebenden burger oder fremden schimpf und unglimpf wiederfare, wie bißweilen geschehen«. Seine Amtsernennung erfolgte in Aachen durch den Vogtmajor und Rat. Er schwur nicht, wie die anderen Beamten der Stadt, »vor Gott und seinen lieben Heiligen« oder auf das Evangelienbuch, sondern er versprach nur, den »dienst trewlich [zu] verwalten, alle geheime Sachen, so in der achtt oder sonst erfahren, . . . in geheimb [zu] halten«. Auch durfte er die Stadt ohne Erlaubnis des Vogts und des Rates nicht verlassen. Er hatte sämtliche Strafen an Leib und Leben, sowohl die vom Rate der Stadt als die vom Schöffentuhl verhängten, zu vollstrecken. Ob er auch die Frauenhäuser in der Stadt zu beaufsichtigen hatte, wie dies in vielen Städten der Fall war, ist nicht bestimmt, aber wahrscheinlich. Doch hatte er für die Reinigung des Marktes, der öffentlichen Plätze und Straßen in Aachen, im Gegensatz zu anderen Städten, nicht zu sorgen, da in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts die Stadtdiener für diese Verrichtung besonders entschädigt wurden. Jedoch lag es ihm ob, die vom Rate verdamnten ketzerischen oder revolutionären Schriften öffentlich zu verbrennen. Zu seiner Unterstützung war ihm der sogenannte Profos beigegeben, der die Missetäter anzugreifen, zu binden und zu schließen hatte. Die Entschädigung für seinen verachteten Dienst war nicht sehr hoch. Um 1655 erhielt er 1820 m Gehalt und für 168 m Kohlen von seiten der Stadt. Nikl. Koenhoff (1713 — 1716) mußte sich sogar mit 1061 m begnügen. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts betragen die Einkünfte 3240 m und 360 m für Brand. Dazu hatte der Vogtmajor ihm noch eine Entschädigung zu zahlen. Für einzelne Diensthandlungen erhielt er ein besonderes Entgelt. Über diese Einkünfte sind wir für die Zeit um 1700 genau unterrichtet. Für Visitation einer Person standen ihm 2 Reichstaler, für »ausstreichen« und Abhauen einer Hand je 5 Reichstaler zu. »Vor einen zu brandmirken« bekam er 5, für Hinrichtungen mit dem Schwert 15, mit dem Strang 10, für Rädern 15 und für Verbrennen 25 Reichstaler. Wenn er den Leichnam auf ein Rad flocht oder den Kopf auf eine Stange setzte, entschädigte man ihn noch besonders mit 5 Reichstalern. Für Hinrichtungen in Burtscheid erhielt er die doppelte Taxe, weil er dort nicht besoldet war. Auch durfte er im Einverständnis mit dem Bürgermeister im Gebiete anderer Herren Hinrichtungen vornehmen. Ob er wie an anderen Orten auch in Aachen von der Stadt mit seiner Dienstkleidung, einem roten Mantel, versehen wurde, ist nicht sicher. Ein Ausgabevermerk darüber findet sich in den Stadtrechnungen nirgends.

Die Prokuratoren oder Sachtealter bei den städtischen Gerichten. Die Prokuratoren waren in älterer Zeit, auch wohl in Aachen, aus dem germanischen Vorsprechertum hervorgegangene, ehrsame Bürger, die nur geringe oder gar keine juristische Bildung besaßen. Noch im Jahre 1616 verlangte das Bayerische Landrecht von seinen geschworenen Prokuratoren nur Kenntnis im Lesen und Schreiben. Die Kaiserliche Landgerichts-Ordnung

des Herzogtums Franken begnügte sich damit, wenn die Prokuratoren »eines guten Leumuths und ehrlichen Wandels und Wesens und dazu zu solchem Amt nach Nothturfft gelehrt geschickt und tauglich« waren. Doch erfahren wir von Samuel Stryck (1668), daß die Advokaten meist fünf, die Prokuratoren höchstens ein Jahr den juristischen Studien an einer Universität oblagen. Die Prokuratoren des 17. und 18. Jahrhunderts waren meist einige Jahre auf einer Kanzlei tätig gewesen oder hatten vielleicht auch einige Zeit die Universität besucht. Nur die vom Rate durch Ämtseid verpflichteten Prokuratoren konnten als Vertreter der Parteien in Aachen vor Gericht auftreten und handeln, wenn sie auch in ihren schriftlichen Arbeiten von den Advokaten völlig abhängig waren. Man muß zwischen ihnen, den »Partei-vertretern vor Gericht«, und den »nicht bevollmächtigten Advokaten, die die Parteien beraten und die Schriftsätze verfassen«, unterscheiden. Sie waren eigentlich »nur Handlanger, welche die von rechtskundigen Advokaten verfaßten, von ihnen selbst etwa nur abgeschrieben Akten dem Gerichte übergaben«. Geiler von Kaisersberg († 1510) schreibt sehr bezeichnend: »procurator heißt ein Fürsprech und ist der, der da redt uß Angeben des Advokaten«. Und für die Aachener Verhältnisse trifft diese Erklärung völlig zu. Des öfteren bat ein Prokurator um Verschiebung eines Termins, weil er infolge Abwesenheit seines Advokaten die »notturft« nicht fertig bekommen hätte. Später freilich, im 18. Jahrhundert, versahen auch geschulte Juristen, Advokaten, die Stelle von Prokuratoren. An den städtischen Gerichten Aachens waren in älterer Zeit fünf bis sechs, später immer sechs Prokuratoren zugelassen, die durch Amtseid verpflichtet wurden. Sie schwuren »das. . . procuratorium nach . . . besten fleiß getrewlich zu beobachten undt zu verrichten, denen partheyen trew undt ehrbahrlich in undt außerhalb rechtens zu bedienen undt zu versorgen, deren Sachen befließentlich nit verziehen, sonderen soviel thunlich beschleunigen, selbige baußen gebühr nicht übernehmen«. Außer diesem hatten sie bei manchen Prozessen als Vertreter ihrer Parteien das »iuramentum malitiae« zu schwören, daß es ihnen nur um die »Notturft ihrer Sache«, nicht um Verlängerung des Prozesses zu tun sei. Desgleichen wurde auch des öfteren das »iuramentum calumniae« verlangt, nämlich daß sie und ihre Partei eine gute Sache zu führen glaubten. Sie durften sich nicht in Prozessen gegen die Privilegien der Stadt verwenden lassen unter Strafe von 500 Goldgulden. Ein jüngerer Prokurator hatte alle »fiscalia, und zwarn soviel als hiesige magistrat betrifft« unentgeltlich zu erledigen.

Zeit und Ort der Gerichtssitzungen.

In der älteren Zeit waren bestimmte Tage der Woche für die Abhaltung des Gerichts nicht festgesetzt. Wie sich aus den *Protocolla consulum* ergibt, fanden die Verhandlungen täglich, und zwar meist vormittags statt. Die Termine wurden oft auf Wunsch der Parteien angesetzt und verschoben. Erst

im 18. Jahrhundert galten Donnerstag und Samstag als die eigentlichen Verhandlungstage des Bürgermeistergerichts, doch fanden an den übrigen Tagen der Woche auch Sitzungen statt, und zwar meist täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags. In der ältesten Zeit war das Grashaus auf dem Fischmarkte der Tagungsort für das Bürgermeistergericht. Spätestens seit 1333 hielten die Bürgermeister in ihrem Amtszimmer, dem Hause Kleve auf dem Markte, Gericht ab. Nach Erbauung des Rathauses versammelte sich dort das Richterkollegium. Seit dem Brande 1656 fanden die Sitzungen im Rathause, fast immer auf der Kanzlei, oft auch »auf der Bürgermeisterlaube« statt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeistergerichts.

Eine Verordnung über die Zuständigkeit des Bürgermeistergerichts ist uns nicht überliefert und hat auch wohl nie bestanden. Dieser Mangel an genauer Begrenzung der Befugnisse hat oft zu Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten mit anderen Gerichten geführt. Ohne Zweifel war der Bereich der Zuständigkeit des Bürgermeistergerichts in der älteren Zeit ein enger und sehr begrenzter. Es war wohl im großen und ganzen, wie auch in anderen Städten, auf die Polizei- und niedere Gerichtsbarkeit beschränkt. Erst mit dem steigenden Ansehen und der wachsenden Macht des Rates und vor allem der Bürgermeister wurde auch sein Einfluß größer und bedeutender. Besonders kam ihm die immer mehr schwindende Beliebtheit der geistlichen Gerichte und das Zurückgehen der Macht der Zünfte zustatten. Allmählich zog es die delicta mixti fori zum größten Teil in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit und maßte sich zuweilen sogar die Jurisdiktion über Vergehen an, für die stets nur der Send, die Zünfte oder auch der Schöffenstuhl allein zuständig waren. Erweitert wurden seine Befugnisse vor allem auch dadurch, daß der Rat eine Reihe von Fällen, über die er allein zu befinden hatte, dem Bürgermeistergericht zur Aburteilung überwies.

Die Zuständigkeit in Strafsachen. Für »Kriminal- und peinliche Sachen« waren gemäß Hauptvertrag vom Jahre 1660 in Aachen »von alters her« drei Gerichte, der Schöffenstuhl, das Kurgericht und Bürgermeister und Rat zuständig. Doch hatte auch das Sendgericht über manche derartige Fälle zu befinden. Sie alle übten bei diesen Vergehen eine konkurrierende Gerichtsbarkeit aus. Es galt für sie und für die Parteien das Recht der Prävention. War eine Klage bei einem der zustehenden Gerichte einmal anhängig, so durfte ein anderes darüber nicht mehr befinden. Für die Zuständigkeit des Gerichts in bezug auf Personen und den Tatort galt dasselbe wie beim Ratsgericht. In bezug auf strafbare Handlungen war die Zuständigkeit der Bürgermeistergerichte in den einzelnen Städten eine völlig verschiedene. Bald urteilten sie wie in Maastricht über Schuldforderungen aller Art, Teilungen von Erbschaften, Zehnt-, Zins- und Rentenstreitigkeiten, oder wie in Köln über Polizei- und Schuldklagen, oder wie in Straßburg über

Friedensstörungen und Schuldklagen, oder wie in Düren nur über Übertretungen von Verordnungen und Fälschungen der Maße und Gewichte. Bald ist der Bereich der Gerichtsbarkeit größer, bald kleiner.

In Aachen unterlagen der Jurisdiktion des Bürgermeistergerichts zunächst sämtliche *Übertretungen obrigkeitlicher Erlasse* und Befehle, Derartige Fälle beschäftigten sehr oft das Gericht und waren mannigfaltigster Art. So wurde am 23. November 1754 ein Mann zur Verantwortung gezogen, weil er ohne Erlaubnis Vieh geschlachtet und das Fleisch verkauft hatte. Mit sechs Goldgulden Strafe wurde ein Bürger belegt, der ohne Vorwissen der Bürgermeister einem Fremden ein Zimmer »verhauret« hatte. Wegen verbotenen »Lombardhaltens« wurde jemand mit 10 Goldgulden bestraft. Theod. Krebs mußte 5 Goldgulden zahlen, weil er Brot »2 m über die festgesetzten preis« verkauft hatte. Eine Strafe von 2 Goldgulden traf Franz Meeßen, »weil er sich unterfangen hatte«, am St. Salmannstage ein öffentliches Tanzspiel in Würselen abzuhalten. Bestrafung trat auch ein gegen Leute, die »sich nächtlicher weyle gegen verbott so spath im wirtshauß« aufhielten. Klagen wegen Hazardspiels, verbotenen Scheiben- und Taubenschießens oder wegen Jagdfrevels und Jagens zu verbotener Zeit beschäftigten des öfteren das Gericht.

Auch *kleinere Vergehen gegen die Ruhe und Sicherheit* in der Stadt gelangten beim Bürgermeistergericht zur Aburteilung. So wurden am 30. Dezember 1705 einige Leute wegen »verübter nächtlicher muthwillen« mit 3 Goldgulden bestraft. Peter Meniens mußte für seinen Sohn wegen »verübter batzerey« 1 Reichstaler zahlen. In eine Strafe von 100 Goldgulden wurde Joh. Klocker genommen wegen »auf freyen Straße nach der pfortenglocke gethanenem schießen und begangenem groben exceßen«. Vor allem gehörten zur Gerichtsbarkeit des Bürgermeistergerichts *Beleidigungen und Verleumdungen* der Bürger untereinander. In vielen dieser Fälle kam es durch Vermittlung der Bürgermeister oder auch auf Anregung der Parteien zu einem Vergleich. Oft endete die Verhandlung mit der Verurteilung einer oder auch beider Parteien bei gegenseitiger Beleidigung meist zu einer Geldstrafe, Am 24. September 1697 zahlten beide Parteien wegen gegenseitiger Schimpf- und Scheltworte einen Goldgulden »an die armenbüchse«. Mich. Niermann hatte einen anderen als Heuchler geschimpft und mußte diese Verleumdung öffentlich widerrufen. Sehr zahlreich waren auch die zur Verhandlung kommenden Fälle wegen *tätlicher Beleidigung*, beabsichtigter oder ungewollter Verwundung und wegen fahrlässiger Tötung. Es handelte sich meist um Delikte, wenn auch nicht tödlichen Ausgangs, so doch schwererer Art, bei denen der Kläger »erbärmlich zugerichtet« oder ihm »die rieb im lieb« zerschlagen worden waren, und die Folgen hohe »barbierkosten« und lange Arbeitsunfähigkeit waren. Peter Schönen hatte die Johanna Haussen »übel mit schlag ahm kopf tracktiert« und wurde zur Ersetzung der ärztlichen Kosten und zu einem Reichstaler an die Klägerin für »angethane schmach«

verurteilt. Wegen »verübter grausamer schlägerey« zwischen Merten Pütz und Peter Bingels zahlten beide 20 Goldgulden. Witwe Stokitt mußte für ihren Sohn, der einem P. G. Spengler durch einen »zugefügten unglücklichen Schuß« das Augenlicht geraubt hatte, eine Rente von wöchentlich 3 Gulden aussetzen. Ein »alter frommer mann«, Nelliß von Hönningen, der einen gewissen Johannßen Bayer erschossen hatte, wurde, da die Tat »nicht muthwillig, sondern unversehen geschehen, ex singularia gratia pardonirt und freygesprochen«.

Auch *Streitigkeiten von Frauen* untereinander und zwischen Mann und Weib, bei denen letzteres die Schuld trug, zog das Bürgermeistergericht in den Bereich seiner Zuständigkeit, trotzdem für sie »von alters her« der Send allein zuständig war. Viele derartige Klagen wurden durch Vergleich erledigt, doch manche gelangten auch zur gerichtlichen Aburteilung. So wurden der Maria Schwanen, weil sie der Cath. Hox »hinderrücklich fälschlich nachgeredt« hatte, zwei Bittwege nach Cornelimünster auferlegt, da sie »in aere nitt zu zahlen hatte«. Auch Schlägereien und Verwundungen von Frauen untereinander beschäftigten des öfteren das Bürgermeistergericht. So wurde »Schewrmans haußfrau«, weil sie die Klägerin »tödtlich verwundet« hatte, zur Bezahlung der »medici- und chyrurghikosten« und daneben zu 10 Goldgulden »ad usus pauperum« verurteilt. Frau Schwarz mußte wegen »streitigkeit und schlägerey« an den Tambour Laur zwei Reichstaler zahlen. Engel Schürmann hatte der durch »zugefügte schlägerey bettlägerig gewordenen wittib Fliegen« den »barbierlohn« zu ersetzen und täglich einen Schilling zu geben.

Auch *Beleidigungen* und respektwidriges Verhalten von Bürgern und Fremden *gegenüber der städtischen Obrigkeit* und den Beamten unterlagen der Jurisdiktion der Bürgermeister. So wurde des »Paulus Borck ehfrau«, weil sie auf der Kanzlei dem Bürgermeister gegenüber »den respect verlohren« hatte, in eine Strafe von einem Goldgulden genommen. Ein »reformirter« Hauptmann Joh. Jörg Stope, der wider Bürgermeister und Magistrat »mit schelten und schmähen zuviel getan« hatte, wurde zwei Tage eingesperrt und, nachdem er um Verzeihung gebeten und versprochen hatte, »sich nicht [zu] revengiren«, aus der Stadt entlassen. Eine ähnliche Strafe hat Agnes Roßeler wegen des gleichen Vergehens gefunden. Ein Bauer aus Büttgenbach, der öffentlich erklärt hatte, der Aachener Magistrat »wäre gut französisch« gesinnt, wurde verhaftet, später aber entlassen, »wiewol er eine große straff meritirt« hatte, da einige Zeugen ihn für schwachsinnig erklärten. Der Schörer Joh. Zimmermann mußte einen Goldgulden zahlen, weil er sich auf der Laube gegen die Greven der Zunft respektlos verhalten. Mattheiß Krieger, der »wider greven und meistere hiesiger leinweberambachts sich mitt nachtheilig und iniuriosen wörtern vergangen« hatte, wurde, nachdem er alles zurückgenommen hatte, zu 4 Reichstaler Strafe verurteilt. Wegen

Widersetzlichkeit gegen den Ratsdiener Drießen wurde die Tanzspielgesellschaft zu Weiden mit 2 Goldgulden bestraft.

Auch kamen mitunter Fälle wegen *Unterschlagung*, *Schmuggelei* und *Diebstahls*, die als *delicta mixti fori* früher meist in den Bereich der Sendgerichtsbarkeit gehört hatten, zur Aburteilung. Doch waren sie nicht häufig und fast alle leichter Art. So mußte ein Glockengießer, der einen Teil der gelieferten Metallspeise unterschlagen hatte, diese ersetzen. Math. Radermacher, aus Holset gebürtig, wurde auf »buschdieberey« ertappt und eingesperrt. Wegen »ganz verdeckt zur defraudation hiesiger wag« geschehener Schmuggelei mußte der Angeklagte 50 Goldgulden zahlen. Cath. Zanders wurde wegen Diebstahls »auf gethanenem fußfall und versprochener besserung« hin, »pardonirt«, ihr aber aufgegeben, sich aus der Stadt zu entfernen.

Sogar über *Ehesachen* und *Ehestreitigkeiten*, über die sonst nur das Sendgericht zu befinden hatte, maßte sich das Bürgermeistergericht richterliche Befugnisse an. Vielleicht hatte die Schwäche des Sendgerichts, dem ja an sich stärkere Strafmittel nicht zur Verfügung standen, ein Einschreiten des Rates und der Bürgermeister gegen die getrennt lebenden Eheleute veranlaßt. So wurde einem Ehepaar »ernstlich anbefohlen, daß sie als mann und weib, so eine zeit lang von einander gewesen, sich reconcilijren sollen«, worüber zwei Bürger »mit Zuziehung eines geistlichen herrn« zu berichten haben. Auch über die *Pressevergehen* scheint das Bürgermeistergericht richterliche Befugnisse ausgeübt zu haben. So ging es gegen den Buchdrucker Saint Aubin vor, weil bei ihm ein Zeitungsblatt gedruckt worden war, das »abscheuliche Verleumdungen gegen den kaiser Leopold II. und das haus Österreich« enthielt.

Die Zuständigkeit in Zivilsachen. In Personal- und Schulforderungen und in Streitigkeiten wegen Renten und Zinsen waren Schöffentuhl und Bürgermeister beziehungsweise Baumgericht »iudicia concurrentia«. Es stand der klagenden Partei frei, beim Schöffengericht oder beim Bürgermeistergericht ihr Recht zu suchen ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte Bürger der Stadt oder Fremder, ob er Christ oder Jude war. War eine solche Klage bei einem der Gerichte einmal angestrengt, so mußte die Sache auch dort bis zum Endurteil verhandelt werden. Schulforderungen beschäftigten sehr oft das Bürgermeistergericht. Doch war darin vor allem das Baumgericht mit ihm konkurrierendes Gericht, bei dem jedoch nur Forderungen über 36 Gulden zum Austrag kamen.

Für *Streitigkeiten über Lohn und Gehalt* zwischen Dienstboten und Dienstherrn waren Bürgermeister und Rat allein zuständig. Auch die zur Verhandlung gekommenen Fälle dieser Art waren sehr zahlreich. Meist mußte der Dienstbote, wenn er im Unrecht war, auf die Bedingungen seines Herrn eingehen oder er durfte innerhalb Stadt und Reich keinen Dienst mehr annehmen. Wurde der Dienstherr für schuldig befunden, so mußte er den

vorenthaltenen Lohn auszahlen. Auch Lohnstreitigkeiten zwischen Meister und Gesellen der Zünfte fanden des öfteren vor dem Bürgermeistergericht ihre Erledigung, und zwar in erster Instanz. Desgleichen kamen Streitigkeiten der verschiedenen Zünfte untereinander über Ambachtsgerechtsame, über Wahlen der Greven, die oft zu großen Tumulten führten, vor dem Bürgermeistergericht zur Aburteilung. Besonders zahlreich beschäftigten *die Streitigkeiten* der Akzispächter mit Kaufleuten *wegen Hinterziehung der Abgaben*, Konfiskation der Güter usw. das Bürgermeistergericht. Die Entscheidung über Mühlen- und Wassergerechtsame im Reiche Aachen stand jedoch nicht den Bürgermeistern, sondern den Lehnrichtern zu. Auch besaß das Bürgermeistergericht noch eine Reihe Befugnisse, die zwar nicht rein richterlicher Natur waren, aber doch in das Rechtsleben eingriffen. So kam *die Genehmigung von Vormündern* und die Aufsicht über deren Tätigkeit — ehemals ein Reservat des Rates — immer mehr in den Bereich der bürgermeisterlichen Gerichtsbarkeit. Des öfteren verwies das Bürgermeistergericht denselben ihre Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit. Am 18. Juni 1789 erhielten zwei Vormunde einen Verweis, weil sie ein Inventar über die Möbel der ihnen anvertrauten Kinder noch nicht angefertigt hatten. Auch bedurfte es zum Verkauf von Eigentum unmündiger oder minderjähriger Kinder stets der Erlaubnis des Gerichtes. Die *Bürgschaften* für Akzispächter, Wegegeld-einnehmer und für den Kauf des Holzes aus dem Reichswalde mußten beim Bürgermeistergericht geleistet werden. Desgleichen wurden die Verträge der Werbeoffiziere mit den erworbenen Aachener Bürgern und manche *Testamente* in die Protokollbücher des Bürgermeistergerichts eingetragen, um ihre Rechtskraft zu sichern.

Das Bürgermeistergericht als Berufungs- und Revisionsinstanz. Als Berufungsinstanz kam das Bürgermeistergericht zunächst in Betracht für Entscheidungen der Kur- und Marktmeister. So appellierte Theis Quarten gegen ein Urteil der Marktmeister vom 22. November 1684 an die Herren Bürgermeister, Auch Hendrich Klinker wandte sich von den Marktmeistern zunächst an die Bürgermeister und dann an den Rat. Desgleichen gingen Beschwerden gegen die Urteile der Zunftgerichte grundsätzlich an das Bürgermeistergericht. Auch für Urteile des Militärgerichts, für die Entscheidungen der Vorgesetzten der Stadttruppen war das Bürgermeistergericht Appellationsinstanz. Berufungen vom Baumgericht an das Bürgermeistergericht kamen auch des öfteren vor. Doch wandte man sich von dort meist sofort an den Rat. Revisionsinstanz war das Bürgermeistergericht mit anderen Gerichten zusammen für Urteilssprüche des Sendgerichts. Innerhalb sechs Wochen mußte der unbefriedigte Teil je eine Revisionschrift beim Bürgermeister- und Sendgericht und beim Schöffenstuhl mit Angabe der Gründe einreichen. Daraufhin beauftragten die genannten drei Gerichte bei gemeinsamer Zusammenkunft zwei bis vier Rechtsgelehrte mit der Untersuchung und Entscheidung des Falles.

Strafen des Bürgermeistergerichts.

Bei dem Mangel an jeder Verordnung auch über das Maß der Strafen war der Willkür der Richter in der Zumessung derselben weitgehendste Freiheit gelassen. Sie erteilten ihre Urteilssprüche, wie allgemein im Mittelalter, nach überliefertem Brauche. Und auch in späterer Zeit gaben die deutschen Rechtsbücher, vor allem die Karolina, ihnen nur allgemeine Richtlinien, die sie befolgen konnten, aber nicht mußten. So geschahen die Verurteilungen beim Bürgermeistergericht nicht streng nach den Paragraphen des Gesetzbuches, sondern menschliches Verstehen und menschliches Fühlen beeinflussten des öfteren die richterlichen Entscheidungen in strafmilderndem Sinne. Des öfteren verziehen die Bürgermeister einem Angeklagten »nathananem fußfall ex speciali gratia vor diesmal« mit der Warnung, daß im Wiederholungsfalle »wider ihn nach geziemender rigör« verfahren werden sollte. Ein wegen »gewaltätigen, subordinationswidrigen betragens« gegenüber seinem Leutnant verhafteter Soldat wurde auf seine Reue und sein Versprechen hin mit einer bloßen Verwarnung entlassen. Eine Person, die wegen Diebstahls angeklagt war, richtete man, gerührt durch ihr Bitten und Flehen, nicht nach der Strenge des Gesetzes, sondern verwies sie nur aus der Stadt. Schuldner, die »sich fleißig bemüht, damitt [sie] den creditoren Zahlung leisten möchten, aber bißhieber damitt noch nicht [hatten] zurecht kommen können«, wurden nicht verhaftet, sondern man verlängerte ihnen die Frist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Auch einige Spuren des in der mittelalterlichen Rechtsprechung so sehr verbreiteten Gnadebittens finden sich in den Protokollen des Bürgermeistergerichts. Eine Frau saß wegen Beleidigung des Bürgermeisters Chorus, seiner Frau und der Magd im Grashause. Auf ihre und des Pfarrers von St. Jakob Bitten wurde sie aus der Haft entlassen und weiter nicht bestraft. Auf Bitten seines Offiziers ließ das Bürgermeistergericht einen Soldaten, der sich in der Stadt »einige exzesse« erlaubt hatte, straflos ausgehen.

Entsprechend dem Geiste der Zeit, die ein Verbrechen für gesühnt hielt, wenn der dadurch Benachteiligte befriedigt war, finden wir meist eine Verurteilung zur *Zahlung einer Vergütung* für »schmerzen und pein«, für »angethanene schmach« und für Versäumnis und Unkosten. Nachdem ein Angeklagter die Verleumdungen gegen die Greven des Schusterambachts widerrufen hatte, mußte er den Beleidigten und den unterschriebenen Notaren »einen versöhndrunck fried- und freundlich tun«. Johann Tracktier wurde, weil er der Susanne Langmann »mit einem fueß einen stoß, ab welchem sie einen brucht bekommen« beigebracht hatte, zur Zahlung von jährlich 20 Reichstaler an die Verletzte, solange sie lebte, der Gerichtskosten, der Medikamente und »barbierkosten« verurteilt. »Vor die schmerzen« mußte Joh. Derichs der Frau Jak. Millers, der er »ein blaues auge« geschlagen hatte,

einen Goldgulden zahlen. Häufig waren auch Strafen »zu behueff der armenbüxe«. Wegen Beleidigung eines Werkmeisters wurde dem Angeklagten auferlegt, »an die armen weißen« zehn Müdt Korn zu geben. Frau Joh. Beckers mußte wegen »außgegossener und verflögner wortt« den »armen weißenkindern« einen Malter Korn überlassen. Dr. Geyer hatte »ad pios usus« 200 Goldgulden zu entrichten, weil er »aus böser information« behauptet hatte, ein Mann sei infolge der von Dr. Blondell verschriebenen giftigen Pillen gestorben.

Doch kamen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert auch *Geldstrafen*, die in die Gerichtskasse flossen, nicht selten vor. Sie wurden meist bis zu einer Höhe von 30 Goldgulden oder 100 Reichstalern, ausnahmsweise auch 100 Goldgulden verhängt. Auch konnte diese Geldstrafe in Lieferung von Naturalien umgewandelt werden. So mußte der Schrörermeister Joh. Zimmermann, der statt eines fünf Gesellen gehalten hatte, an Stelle von 12 Goldgulden der Zunft vier halbe Tonnen Bier liefern. Bei leichteren Übertretungen begnügten sich die Richter mit einer Verwarnung, einem Verweis, oder sie verurteilten den Angeklagten zur Abbitte, zur Zurücknahme der Beleidigung oder zu öffentlichem Widerruf. Vor allem trat letztere Strafe ein bei Leuten, die sich vor Gericht weigerten, eine Beleidigung zurückzunehmen. Einem Verurteilten, der seine Sache beim Schöffentuhl anhängig machen wollte, da er glaubte, dort eher sein Recht zu finden, wurde das »perpetuum silentium« auferlegt. Er durfte in dieser Sache nirgendwo mehr klagen. Die gleiche Strafe traf manche Kläger, die bei der Verhandlung der von ihnen angestregten Prozesse trotz mehrmaliger Ladung nicht erschienen.

Mit *Freiheitsentziehung*, die im Mitlelalter als Strafmittel im allgemeinen nicht üblich war, bestrafte auch das Bürgermeistergericht in früheren Jahrhunderten fast gar nicht, während sie im 18. Jahrhundert, vor allem in der zweiten Hälfte desselben, recht häufig war. Meistens waren es Soldaten der Stadtmiliz, die in dieser Weise bestraft wurden, doch fand diese Strafe auch auf Bürger Anwendung. Am 11. Februar 1779 wurde ein gewisser Vooß »wegen turnultuarischen betragens« zu achttägigem Kerker bei Wasser und Brot »auf der Halle« verurteilt. Der »inhaftierte« Urlichs wurde wegen Ruhestörung »auf 3 tagen im Kerker nr. 1« eingesperrt⁴). Wegen Holzdiebstahls im Walde wurde Quirin Pütz »zum abschreckenden beispiel« mit 14 Tagen Arrest bestraft. Häufig fand sich die Gefängnisstrafe bei Leuten, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkamen. Die wegen Schuldforderungen »inhaftierten« Personen mußten so lange im Gefängnis verbleiben, bis sie ihren Gläubiger befriedigt hatten. Jedoch konnte zur Zeit »der Freiheit«, die für hohe Feste von der Vesper des vorhergehenden Tages bis zur Vesper am Feiertage selbst und für die 14 Tage der Heiligtumsahrt galt, niemand einer Schuld wegen verhaftet werden. Für diejenigen, die »der erlegung der kosten an die obsiegende partei« nicht nachkamen, bestand noch

eine Strafe, die man »zwischen die Türen setzen« nannte und die bis zum Umbau des Rathauses (1727) beim Bürgermeistergericht gebräuchlich war. Die Verurteilten mußten bis zur Zahlung der Kosten im Rathause zwischen zwei eisernen Türen verbleiben. Oft finden wir als Strafe auch das Verbot, weiter in der Stadt Dienst anzunehmen, innerhalb des Stadtgebietes weiterhin zu arbeiten oder ein Handwerk zu betreiben, und zwar für die verschiedenartigsten Vergehen, so für Ruhestörung, Streik, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Dienstherrn oder Obrigkeit. Wilh. Pelzer wurde wegen »desertion seines dienstes alle bedienungen in hiesiger botmäßigkeit auf jahr und tag« verboten. Weil eine Magd sich »ohnanständig aufgeführt« hatte, wurde ihr befohlen, den Dienst auf Jahr und Tag zu verlassen. Einige Schörersgesellen, die nicht arbeiten wollten und andere von der Arbeit abhielten, wurden auf Klage ihres Meisters hin ermahnt, sofort zu ihrer Arbeit zurückzukehren, widrigenfalls »sie als stöhrer der ruhe beym kopf ergriffen« und ihnen die Arbeit auf Jahr und Tag untersagt würde. Mehrere Gesellen wurden »allhier in der Stadt handwerkeren und bürgerschaft« verlustig erkannt, weil sie sich weigerten, mit einem anderen Gesellen zusammenzuarbeiten. Eine Aberkennung der Bürgerrechte findet sich sonst in den Protokollen nicht. Eine beim Bürgermeistergericht nur selten angewandte Strafe war die Verweisung aus Stadt und Reich. Sie wurde meist nur gegen Fremde, und zwar vor allem wegen Ungehorsams gegen die Stadtobrigkeit ausgesprochen. So wurde einigen Gesellen »angeraten, die Stadt zu räumen«. Cath. Zanders wurde auf flehentliches Bitten hin wegen ihres Diebstahls »pardoniert«, ihr aber befohlen, sich aus der Stadt zu entfernen »und sich dahier nicht mehr finden zu lassen«. Auch Körperstrafen fanden sich selten beim Bürgermeistergericht, wenigstens für die Zeit nach 1656, über die wir genau unterrichtet sind. Nach Urteilsspruch des Bürgermeistergerichts vom 30. März 1793 wurden die Grenadiere Horstmann und Pesch, weil sie abends zwischen 10 und 11 Uhr einen Mann überfallen hatten, mit »zwölf ruthschlägen allsofort« bestraft. Sonstige Leibesstrafen, wie Verstümmelungen, finden sich in den erhaltenen Protokollen nicht. Nur Guillaume Simonis, der des »Bodenmachers frau« auf offener Straße »molestiert« hatte, wurde angedroht, daß er im Wiederholungsfalle »ahn leib« gestraft würde. Die bei geistlichen Gerichten als Strafen so oft vorkommenden *Bußwallfahrten* waren beim Bürgermeistergericht recht selten. Seit 1656 findet sich eine solche nur einmal in den Gerichtsprotokollen und auch nur deshalb, weil die Verurteilte mittellos war. Sie mußte zwei Bittwege nach Cornelimünster machen und »einen schein bringen, daß sie allda gebeicht und kommuniziert habe«.

Manche Strafen entbehren nicht einer gewissen Komik. So mußte Heindr. Storm trotz Zurücknahme der Beleidigung und Verleumdung »von zwelff biß ein uhr mit zweyen uff den schultern ligenden haecken unten vor der courdegarde auf und abspatiren und solches gegen negstkünftigen Mittwoch und Sambstag erwiedern«. Bei Soldaten und Angestellten der Stadt kamen Dienstentlassung, Zurückbehaltung des Gehaltes und Schildwachstehen als Strafe

häufig vor. Ein Soldat wurde »den anderen zum exempel« mit Dienstentlassung bestraft, weil er sich an seinem Wachhabenden vergriffen hatte. Leutnant Bald. Ernolet wurde seiner Stellung enthoben, weil er sich »mit fremden Werbungen melliret«. Sein Gehalt verfiel der Ratskammer. Der Bürgermeisterdiener Heinr. Corten wurde drei Monate seines Amtes enthoben und ging seines Gehaltes für diese Zeit verlustig, weil er dem Bürgermeister v. Oliva »mit impertinenten und respektlosen Worten und manieren« begegnet. Einem im Dienste der Stadt stehenden Offizier, der einen Bürger »im wirtshauß attackiert und molestiert« hatte, entzog man für einen Monat die Gebühren. Der Soldat Franz Delhay wurde, weil er »unrecht und zuviel getan« hatte, verurteilt, »zwölf tagstunden hintereinander auf schildwache zu stehen«.

Eine Strafe, auf die im Zivilverfahren häufig erkannt wurde, war die *Pfändung*, die »executio«. Sie trat ein bei Nichtbefriedigung eines Gläubigers. Dem davon Betroffenen wurde sie schriftlich mitgeteilt. Vollzogen wurde sie durch die Gerichtsdienner, im Notfalle mit Unterstützung der Stadtsoldaten. In einem Hause, in dem eine Frau im Kindbett lag, durfte die »executio« innerhalb der ersten sechs Wochen und drei Tage nicht vollstreckt werden. Desgleichen war sie unstatthaft in den Tagen der »Freiheit«, also an hohen Festtagen und innerhalb der 14 Tage der Heiligtumsfahrt. Mitunter ließ sich das Bürgermeistergericht auch bestimmen, eine einmal verhängte Pfändung aufzuheben. So in einem Falle, wo der Verurteilte »in solcher schwäre krankheit« lag, »daß er bereiths seine christliche gerechtigkeit bekommen«. Gegen eine Pfändung während des noch schwebenden Prozesses konnte sich der Angeklagte durch das »Geleit zum Rechten« schützen. Es wurde dies vom Magistrate nur an Bürger und Reichsuntertanen erteilt. Auf Grund desselben war er für die Zeit der Verhandlung vor Verhaftung und Pfändung sicher. Üblich war dieser Rechtsbrauch in Aachen bereits um 1400, aus welchem Jahre wir eine Geleitstafel besitzen mit der Aufzählung der Verbrechen, bei denen von dem Geleit zum Rechten kein Gebrauch gemacht werden durfte. Verweigerte der Verurteilte das »pfendt«, oder kam es nicht zu einer Einigung, so bat der Kläger, daß »der herr ein herr sein und der ungehorsamer gehorsamb gemacht werden solle«. Daraufhin erfolgte vom Gericht der entsprechende Bescheid, nach dem der Verurteilte noch am selben Tage (»mit der sonne«) ins Grashaus zu gehen hatte.

Das Verfahren beim Bürgermeistergericht. Das Verfahren beim Bürgermeistergericht war je nach der Art des vorliegenden Falles mündlich oder schriftlich. Jedenfalls war die mündliche Verhandlung die ursprüngliche. Erst als die Überreichung von Klageschriften um 1500 in Deutschland in der Praxis üblich wurde, hat man auch wohl in Aachen der schriftlichen Prozeßführung neben der mündlichen Raum gegeben. Doch erinnern die Redewendungen in den Gerichtsprotokollen »N. N." übergibt unthertänig recess loco oralis propositionis«, »N. N. übergibt unthertänig schriftlich statt

mündlicher äußerung mit anlagen« daran, daß das mündliche Verfahren das älteste und ursprünglich übliche war. Manche Sachen wurden auch ihrer »geringschätzigkeit halber« zum mündlichen Verhör verwiesen. Vor allem zog man diese Art der Handlung bei eiligen Sachen und bei Prozessen von Fremden vor. So beklagte sich Wilh. Jansen über die lange Dauer seines Prozesses, da ihm »ohndem als einem frembden summarisches recht gebühret«. Auch mit Rücksicht auf schlechte Vermögensverhältnisse wandte man das mündliche Verfahren an. So bat eine Partei »zu verschonung fernerer unkosten und weiterer importunitäten, diese sach mit hintansetzung der schriftwechselung allhie vocatis vocandis summarie auf mündlich bericht und gegenbericht abzuhandeln«. Des öfteren wurde jedoch »eine sache ihrer besonderen verwicklung halber zum schriftlichen prozeß« hinverwiesen. Immerhin mußte eine Klage auf die Art, wie sie angebracht war, auch erledigt werden, wenn sich nicht später besondere Schwierigkeiten einstellten, die den schriftlichen Weg nötig machten. War die Angelegenheit zur schriftlichen Verhandlung nicht geeignet, so wurde die Prozeßschrift verworfen. Auch versuchten die Bürgermeister oft, durch mündliche Verhandlung einen Vergleich herbeizuführen. Wenn »die güte dann nicht verfangen .wollte«, wurden die Parteien »auf den weg rechtens« zur schriftlichen Erledigung verwiesen. Nach geschעהener Anzeige erfolgte bei Zivilsachen die Vorladung, im Kriminalverfahren das Gras- oder Pfortengebot oder die Verhaftung des Angeklagten.

Das mündliche Verfahren. Die Vorladung geschah mündlich oder schriftlich durch die Bürgermeisterdiener auf Anhalten (»ad instantiam«) des Klägers oder auf Befehl des Gerichts (»auf ordre der hh. bürgermeister«). Gewöhnlich erfolgte sie dreimal. Erschien der Angeklagte nicht, so wurde meist gegen ihn »in contumaciam« verhandelt. Oft wurde auch das Gras- oder Pfortengebot gegen die Säumigen erlassen. Manchmal wurden sie unter Androhung einer Geld- oder Freiheitsstrafe nochmals befohlen. Kamen sie der Aufforderung noch nicht nach, so wurde gegen sie meist die »captura« oder die »apprehensio« erkannt. Stets erfolgte bei Anzeige Verhaftung, wenn es sich um tätliche Beleidigung handelte und der Verwundete sich nach dem Gutachten der Ärzte in Lebensgefahr befand, oder auch, wenn der Angeklagte der Flucht verdächtig war. Waren die Parteien vor Gericht erschienen, so versuchten die Bürgermeister zunächst, einen Vergleich zustande zu bringen. Geling dieser, so war die Sache damit »aufgehoben und getötet«. Sehr häufig, besonders bei Beleidigungsklagen, verglichen sich die Parteien, nachdem die eine »handtätlich umb Verzeihung gebetten« und erklärt hatte, »solches were unbedachtsam und unbesonnen auß unzeitigem eiffer geschehen«. Schlugen die Versuche der Bürgermeister fehl, so kam die Klage zur Verhandlung. Die klagende Partei hatte das »iuramentum malitiae sive dandorum« zu leisten. Sie schwur, daß sie »die in dieser sache übergebene positiones nicht aus boßheit oder zur gefährlicher der Sachen Verzögerung vorbracht habe, sonderen, daß dieselbe . . . wahr seyem«. Der Beklagte mußte das

»iuramentum calumniae sive respondendorum« schwören, daß »er auf diejenige positionen«, die der Gegner eingebracht habe, »die Wahrheit sagen und bekennen, mithin selbige durch das worth: wahr oder nicht wahr deutlich undt klahr beantwothen wolle«. Eine Aussageverweigerung des Angeklagten war danach nicht möglich. Zur Beweisführung war es den Parteien gestattet, ihre Zeugen vorzuführen. Diese wurden im Beisein beider Parteien oder derer Prokuratoren vernommen. Auch sie schwuren, daß »sie keiner parthey weder zu lieb noch zu leidt« aussagen, noch »um gaab, gunst, haß, freundschaftt oder feindschaftt, wie das menschenhertz erdenken mag« von der Wahrheit lassen würden. Mitunter gaben die Zeugen ihre Erklärungen nur an Eides Statt ab, meist aber schwuren sie »parva admonitione, digitis extensis« in die Hand des Bürgermeisters den Zeugeneid. Die Parteien konnten dem Gerichte Vorschläge machen, über welche Punkte die Zeugen zu vernehmen seien. Mit Rücksicht auf Unpäßlichkeit des Zeugen oder dessen »geistliche würde halber« konnten Vereidigung und Vernehmung zu Hause durch den Sekretär oder Konsulenten, die dazu besonders »authorisiert« wurden, stattfinden. Dem Angeklagten war es nicht möglich, in eigener Sache zu schwören. Daher kam es einem Kläger »befremdlich« vor, als sein Gegner »in propria causa ad iuramentum« zugelassen werden sollte, und bat, von diesem Vorhaben abzustehen, »ob vielleicht er sich vergessen möchte«. Dann erfolgte nach Klärung der Sache »auf mündliches anhören beiderseits parteyen«, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zustand, durch die Herren Bürgermeister der Bescheid, auch wohl »sententia«, »Urtheel« oder »Dekret« genannt. Oft wurde erst nach »eingenommenen rath des Syndikats«, mitunter auch eines unparteiischen Rechtsgelehrten zu Recht erkannt. Der Ort der Urteilsverkündung war beim Bürgermeistergericht fast immer die Kanzlei, mitunter auch die »Bürgermeisterlaube«.

Das schriftliche Verfahren. Die zweite Art der Prozeßführung, die schriftliche, erforderte naturgemäß viel mehr Zeit und vergrößerte die Unkosten bedeutend. Der Kläger reichte eine schriftliche Anklage ein. Dieselbe wurde dem Angeklagten zur Äußerung vorgelesen (»communicetur ad contradicendum«, derselbe erhielt auf Wunsch auch eine Abschrift. Zur Beantwortung wurde ihm meist eine Frist von acht, bei eiligen Sachen von drei Tagen gesetzt. Innerhalb dieser Zeit mußte er seine Entgegnung (»refutatio«) übergeben. Wurde dieser »terminus ordinarius« nicht eingehalten, so setzte das Gericht einen »terminus poenalis«, meist von acht Tagen, fest »ad contradicendum si velit idque sub poena perpetui silentii«. Oft wurde auch bei Nichtbeachtung der zur Entgegnung gelassenen Frist durch die eine Partei die Sache für »conclusa« aufgenommen und zu Recht erkannt. Nach Klärung der Sachlage, die oft erst nach monatelangem Für und Wider eintrat, wurde der »terminus inrotulandi« bestimmt, An diesem wurden die Akten geschlossen und es erfolgte das Urteil. Die Versendung der Akten an unparteiische Rechtsgelehrte inner- oder außerhalb der Stadt oder an die juristische Fakultät einer Universität war auch beim Bürgermeistergericht

recht häufig. Anfangs nur vom Wert eines Gutachtens, einer Beratung, waren diese Entscheidungen später rechtskräftig und für Gericht und Parteien in gleicher Weise bindend. Im 17. und 18. Jahrhundert war die Aktenversendung beim Bürgermeistergericht gang und gäbe. Am 29. Mai 1732 bat ein Kläger, die Sache abzuschließen und »ad extraneos jurisconsultos ad referendum außzustellen«. In ähnlicher Weise ersuchte eine Partei den »terminum inrotulandi« zwecks Schließung der Akten zu beschleunigen und dieselben »extracivitatem ad impartialem juridicam facultatem gestalten darin zu erkennen« zu senden. Des öfteren wurden die juristischen Fakultäten in Mainz und Köln um eine Entscheidung angegangen. Kam der zu einer Geldstrafe Verurteilte der Zahlung derselben nicht nach, oder fand eine Versöhnung der Parteien nicht statt, so wurde gegen den Schuldigen das Gras- oder Pfortengebot erlassen. Diesem gemäß mußte er sich noch am selben Tage in das Grashaus beziehungsweise auf die Stadttore begeben und dort, bis er die Summe hinterlegt hatte, verbleiben. Leistete er diesem Befehle der Bürgermeister nicht Folge, so hatte ihn der Vogtmajor auf Ersuchen des Rates verhaften zu lassen. Meist verbannte ihn dann der Kleine Rat auf drei Monate, bei hartnäckigem Ungehorsam auch auf mehrere bis zu vier Jahren aus Stadt und Reich Aachen.

Revision und Berufung. War der unterliegende Teil (»succumbens«) mit dem Urteil nicht zufrieden (»graviert«), so hatte er noch das Recht der Revision und der Berufung an den Kleinen Rat. Erstere fand selten statt, und meist wurde es »beym obigen bescheid platterdings belassen«. Dagegen war die Berufung, vor allem im 17. und 18. Jahrhundert, sehr häufig. Sie mußte innerhalb 30 Tagen geschehen; innerhalb zehn Tagen waren die gesetzlichen Gebühren (sportulae) in der Höhe von 60 Aachener oder 10 Rhein. Gulden zu erlegen. Wurden diese Termine nicht eingehalten, so wurde die Berufung für »desert«, für »null und nichtig« erklärt. Meist jedoch appellierte der unbefriedigte Teil sogleich nach ergangenem Urteil »stante pede et viva voce« oder, wie es in den Gerichtsprotokollen auch des öfteren heißt, »in personis praesentes protestiren [sie] am zierlichsten« gegen das Urteil. War man über die Entscheidung des Rates »graviert«, so war noch die Berufung an das Reichskammergericht möglich. Auch diese war im 17. und 18. Jahrhundert häufig. Ein Begnadigungsrecht nach ergangenem Urteil für die vom Bürgermeistergericht Verurteilten stand nach den Bestimmungen des Hauptvertrages nur dem Rate zu.

Dauer eines Prozesses. Die Dauer der Prozesse war sehr verschieden. Sie war naturgemäß abhängig von der zur Verhandlung stehenden Sache, von den Zeitumständen und vor allem davon, ob die Prozeßführung mündlich oder schriftlich war. Bei letzterer zogen sich manche Klagen mehrere Jahre hin. Häufig waren die Klagen über Verschleppung und mutwillige Hinausschiebung der Entscheidung. Eine Partei beklagte sich, daß die andere sie »nur auff's narrenseil und schwerere kösten herumbführe«. Der Prozeß zwischen

dem »Wagenaccießpächter« Oellers und dem Kaufmann Schnely zog sich trotz der vielen Proteste über Verschleppung (»frivolis expensis retardatae litis«) vom 20. Januar 1746 bis über den 9. Mai 1748 hin. Ein Prozeß zwischen Canouzy und Hub. Reumont wurde erst nach weit über drei Jahren, der zwischen Joh.. Reuff und Goldschmiedemeister Esendonk nach über zwei Jahren erledigt. Ein Kläger bat, die Sache endlich in »contumaciam« zu verhandeln, »da er mit diesem geringschätzigen prozeß all bereits ad 4 runde Jahren mit großen unkösten gefließentlich herumgetrieben« würde. Um eine böswillige Verschleppung der Angelegenheiten zu verhüten, hatten die Prokuratoren das »iuramentum malitiae«, die Parteien den »Eid vor Gefehrd« zu schwören, daß sie eine gerechte Sache führten und es ihnen nicht um Verschleppung, sondern nur um Erlangung eines gerechten Urteils zu tun sei.

Die Kosten eines Prozesses. An sich war die Rechtsprechung dem Grundsatz nach unentgeltlich. Jedoch kamen später die Präsenzgelder für die Gerichtspersonen und beim schriftlichen Verfahren eine Entschädigung für die Abschriften der Akten auf. Die Kosten für Ladung zum Gericht, iür Zeugenvereidigung und -Vernehmung verteuerten die Prozeßführung beträchtlich. Gewöhnlich betrug die Kosten im 17. und 18. Jahrhundert für geringe Sachen bei einer Gerichtssitzung 4 bis 7 Gulden. Sie setzten sich in diesen Fällen zusammen aus Präsenzgeldern für Bürgermeister, Sekretär und Prokuratoren mit je 1 Gulden, für Ladungen und Mitteilungen der Sitzungen 1 Gulden. Dazu kam meist noch 1 Gulden für Abfassung des Protokolls, die gleiche Summe für Verlesen des Urteils. Bei schriftlicher Prozeßführung vermehrten sich die Ausgaben noch bedeutend. Manche Prozesse, die sich länger hinzogen, verursachten große Kosten. Sie betrug mitunter mehrere hundert Gulden, eine für damalige Zeiten beträchtliche Summe.

5. Das Baumgericht.

Äußere Geschichte und Bedeutung des Gerichts. — Die Verfassung. — Die Zuständigkeit. — Verfahren des Gerichts.

Äußere Geschichte und Bedeutung des Baumgerichts. Für den Namen dieses Gerichtes (iudicium arboreum) ist eine bestimmte Erklärung noch nicht gefunden. Meyer glaubt, der Name rühre daher, daß man in älterer Zeit »auf einem grünen Platz« zu Gericht gesessen und diesen Ort durch ein »sicheres Mal oder Zeichen, nämlich einen Stein, Baum, eine hohe Stange, ein hölzernes Kreuz oder dergleichen«, als Gerichtsplatz gekennzeichnet habe. Quix und nach ihm Graß leiten den Namen davon ab, daß früher »der Zulauf des Volkes durch eine Barriere in Gestalt eines Baumes mußte abgehalten werden«. Beide Annahmen sind in dieser Fassung unrichtig, denn Gerichtssitzungen im Freien abzuhalten, war zur Zeit der Entstehung des Baumgerichts schon längst in Aachen nicht mehr üblich. Aber wahrscheinlich hat man in Erinnerung an die Gebräuche der älteren Zeit einen kleinen, gefärbten

Baum auf den Tisch des Verhandlungszimmers hingestellt, auch um den zivilrechtlichen Charakter des Gerichtes anzudeuten. Denn noch im 18. Jahrhundert wurde bei Verkäufen und Verpachtungen von seiten der Stadt ein derartiges Bäumchen auf das Geländer der Rathaustreppe hingestellt. Auch über die Entstehung dieses Gerichtes liegen uns keine sicheren Nachrichten vor. Allem Anscheine nach hat es sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts als selbständiges Gericht aus dem Bürgermeistergericht entwickelt. Gestärkt wird diese Annahme noch durch eine Bemerkung in der 91. jülichischen Beschwerde: »das Bürgermeistergericht, auch Baumgericht genannt«. Erst seit 1665 eigene Protokollbücher des Gerichts erhalten, die in den ersten Jahrzehnten noch recht lückenhaft geführt worden sind. Ohne Zweifel wurden die Gerichtsbücher des Bürgermeistergerichts noch längere Zeit auch für die Verhandlungen des Baumgerichts mitbenutzt. Die Bedeutung des Gerichtes hat, wie das Anschwellen der Akten beweist, im Laufe der Zeit immer mehr zugenommen. Waren die am Ende des 17. Jahrhunderts zur Verhandlung kommenden Fälle noch nicht so zahlreich, so füllen die Protokolle der einzelnen Jahre im 18. Jahrhundert mitunter bereits starke Bände. Um 1747 erhielt das Gericht dann auch eine feste Gerichtsordnung. Seit 1669 hat das Gericht ununterbrochen bestanden und seine Sitzungen mitunter wöchentlich, oft auch nur monatlich abgehalten. Kurze Unterbrechungen fanden nur zur Zeit der Mäkelei (vom Juni 1786 bis März 1787) und der ersten Franzosenherrschaft (Januar bis 1. März 1793) statt. Im Herbst des Jahres 1794 wurde es dann von den Franzosen beseitigt. Vom 21. März 1797 bis zum 8. März 1798 trat es dann wie die anderen städtischen Gerichte wieder für kurze Zeit in Tätigkeit.

Verfassung des Gerichtes. Die Zusammensetzung des Gerichtes war der des Bürgermeistergerichtes ähnlich. Außer den beiden regierenden Bürgermeistern gehörte jedoch nur der eine Syndikus zum Richterkollegium. Die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers versah der zweite Sekretär der Stadt. Den Dienst der Gerichtsdienner besorgten wie beim Bürgermeistergericht die vier Bürgermeisterdiener. Die Prokuratoren waren dieselben wie bei den übrigen städtischen Gerichten.

Die Sitzungen des Gerichts fanden meist Donnerstags oder, wenn dieser Tag ein Festtag war, Freitags statt. Doch war die Festsetzung der Termine den Bürgermeistern überlassen. Mitunter tagte es wöchentlich, mitunter auch nur monatlich. Im 18. Jahrhundert, vor allem in der zweiten Hälfte, waren die Sitzungen mindestens wöchentlich, des öfteren auch, wenn das Gericht mit Prozessen überlastet war, alle drei bis vier Tage. Die Gerichtsferien waren die gleichen wie bei den übrigen städtischen Gerichten. Die Sitzungen des Gerichtes fanden wie beim Bürgermeistergericht auf der Kanzlei (»in cancellaria«) statt.

Die Zuständigkeit des Gerichts. Als reines Zivilgericht war der Bereich seiner Zuständigkeit naturgemäß beschränkt. Es urteilte zunächst nur über

Schuldforderungen, doch zog es später auch Forderungen wegen Schädigung an Gut und Vermögen in den Bereich seiner Gerichtsbarkeit. Zunächst war das Bürgermeistergericht mit ihm konkurrierendes Gericht. Doch seit 1747 war die Zuständigkeit beider genau abgegrenzt, da das Baumgericht von da ab nur mehr Forderungen über 36 Gulden vor sein Gericht zog.

Das Verfahren beim Baumgericht. Beim Baumgericht war die schriftliche Prozeßführung fast ausschließlich üblich. Die Parteien handelten selbst vor Gericht oder ließen sich — was im 18. Jahrhundert meist der Fall war — durch ihre Sachwalter vertreten. Die Klage wurde auf der Kanzlei, und zwar beim Sekretär angebracht. Mitunter wurden die Parteien, ehe man zur rechtlichen Entscheidung schritt, zum Vergleich (»ad amabilem concordiam«) »wohlmeinentlich« hinverwiesen. Die Ladung der Parteien und Zeugen erfolgte durch die Gerichtsdiener. Bei Nichterscheinen eines Zeugen wurde dieser »unter poen des graß« oder unter Strafandrohung von 3 Goldgulden nochmals geboten. Der Gläubiger konnte das Besitztum des Schuldners mit Beschlag belegen lassen. Doch bestritt der Schöffentuhl dem Baumgericht, »eine gerichtliche inventarisir- und sequestrirung der effekten, mobilien und anderen beweglichen Sachen« aus sich vornehmen zu können und daß eine solche »jederzeit nur bey besagtem scheffengericht allein und einzig nachgesucht werden könne«. Wie bei den übrigen Gerichten hatten die Parteien oder an ihrer Stelle die Prokuratoren die iuramenta calumniae und malitiae zu schwören. Eine Verweigerung des Eides war selten, kam aber doch vor. So leistete eine Person den verlangten Eid nicht mit der Begründung, »weilen [sie] die tag lebens annoch keinen aydt gethan hätte«. Nach mitunter sehr langwieriger Entgegennahme der Berichte und Gegenberichte wurden dann die Akten geschlossen und meist einem unparteiischen Rechtsgelehrten zur Begutachtung vorgelegt. Dann wurde das Urteil gefällt und im Beisein der Parteien oder ihrer Vertreter verlesen. Lautete das Urteil auf Bezahlung der streitigen Summe, so wurde der Zahlungstermin sofort festgesetzt. Es sollte nach dem Reglement von 1747 höchstens ein Ausstand von sechs Wochen gewährt werden. Bei unverschuldeter Vermögenslosigkeit wurde dieser Termin mitunter hinausgeschoben. So vergünstigte man einer armen Witwe, »zumahlen [sie] nit zahlen kann, [einen] gratiosum solutionis terminum von drei monaten«. Konnte aber eine Partei der im Urteil ausgesprochenen Zahlung infolge von Vermögenslosigkeit nicht nachkommen, so mußte sie folgenden Offenbarungseid, das »juramentum paupertatis«, leisten: »Ihr sollet schweren einen aydt zu Gott und auf daß h. Evangelium, daß ihr also arm seydet, auch nit ahn ligender oder fahrender haab noch schulden vermöget, daß ihr die cantzley noch euere advokaten und prokuratoren bezahlen noch belohnen möget, daß ihr auch darumb euere haab und guter gefehrlicher weiße nicht vereußert oder übergeben hat, und so ihr euer sachen mit recht behalten oder sonsten zu beßerem vermögen kommen werdet, daß ihr alsdan jedem nach seiner gebühr bezahlung und außrichtung thun wollet, alles getreulich und ohne gefehrd«. Der durch das Urteil nicht befriedigten Partei

standen noch zwei Rechtsmittel zur Verfügung, das der Revision und das der Berufung. Im ersteren Falle wurde das Urteil bei Gericht nochmals einer Prüfung unterzogen und entweder bestätigt oder umgestoßen («purifiziert»). Im letzteren Falle erfolgte die Berufung zuweilen an das Bürgermeistergericht, sonst stets an den Rat. Für die Berufung an den Rat galten dieselben Vorschriften wie beim Bürgermeistergericht. Gegen die Entscheidung des Rates war noch eine Berufung an das Reichskammergericht möglich, wenn die streitige Summe 400 Reichstaler überstieg.